



Stand:
WS 2004/05

Studienführer Wirtschafts- ingenieurwesen



**Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg**



Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
Studienführer Wirtschaftsingenieurwesen

www.wing.uni-erlangen.de

Impressum

Herausgeber Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
Studienfachberatung Wirtschaftsingenieurwesen
Dr.-Ing. Oliver Kreis, LFT
Dr. rer. pol. Bernd Zirkler, RW

2. Auflage (SFWing04_19.doc), September 2004

Wir bedanken uns bei der Firma Brose Fahrzeugteile GmbH & Co KG, Coburg, für die freundliche Unterstützung beim Druck dieser Schrift.

Für die Gültigkeit der abgedruckten Richtlinien und der Prüfungsordnungen wird keine Gewähr übernommen. Die jeweils gültigen Fassungen liegen bei den zuständigen Stellen (Prüfungsamt, Praktikantenamt) zur Einsicht aus. Bitte beachten Sie auch die u. U. gültigen Übergangsregelungen.

0 Inhaltsverzeichnis

0	Inhaltsverzeichnis	4
1	Allgemeine Informationen	6
1.1	Wirtschaftsingenieurwesen	6
1.2	Wirtschaftsingenieurwesen (WING) in Erlangen	7
1.2.1	Überblick	7
1.2.2	Technische Fakultät - Maschinenbau	8
1.2.3	Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät	10
2	Studienablauf	10
2.1	Übersicht	10
2.2	Vor Studienbeginn: Praktikum	12
2.3	Immatrikulation	12
2.4	Studiengang- oder Hochschulwechsel (Quereinstieg)	13
2.5	Belegpflicht	13
2.6	Prüfungen, Wiederholung, Notengebung	14
2.7	Grundstudium	16
2.8	Hauptstudium	19
2.8.1	Ingenieurwissenschaften	20
2.8.2	Wirtschaftswissenschaften	23
2.8.3	Studienarbeit	28
2.8.4	Diplomarbeit	28
2.8.5	Exkursionen	29
2.8.6	Weitere Qualifizierungsmöglichkeiten und Stipendien	29
3	Adressen	30
3.1	Lehrstühle des Instituts für Maschinenbau	30
3.2	Lehrstühle der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät	31
3.2.1	Betriebswirtschaftliches Institut	31
3.2.2	Volkswirtschaftliches Institut	35
3.2.3	Institut für Wirtschaftsrecht	36
3.3	Weitere Einrichtungen	37
3.3.1	Allgemeine Studienberatung	37
3.3.2	Studienfachberatung Wirtschaftsingenieurwesen	37
3.3.3	Praktikantenamt Wirtschaftsingenieurwesen	38
3.3.4	Prüfungsamt (Referat I/3)	39
3.3.5	Zulassungsstelle, Studentenkazlei, Stipendienstelle	39
3.3.6	Dekanat der Technischen Fakultät	40

3.3.7	Dekanat der WiSo	40
3.3.8	Fachschaftsinitiative Wirtschaftsingenieurwesen (Studentenvertretung)	40
3.3.9	Sonstige Studiengänge	41
3.3.10	Studienkommission	41
3.3.11	Vermittlung von Auslandspraktika	41
3.3.12	Akademisches Auslandsamt	42
3.3.13	Univis	42
3.3.14	CIP-Pool Maschinenbau	42
3.3.15	Computerarbeitsplätze an der WiSo	43
3.3.16	Regionales Rechenzentrum Erlangen	43
3.3.17	Studentenwerk Erlangen-Nürnberg	44
3.3.18	Bibliothek	44
4	Anhang	46
4.1	Allgemeine Prüfungsordnung (DiplPrOTF)	46
4.2	Fachprüfungsordnung (FPO WING)	72
4.3	Studienordnung (STO WING)	86
4.4	Praktikantenrichtlinien	98
4.5	Lagepläne	104
4.5.1	Erlangen	104
4.5.2	Nürnberg	110
5	Firmeninformationen	113

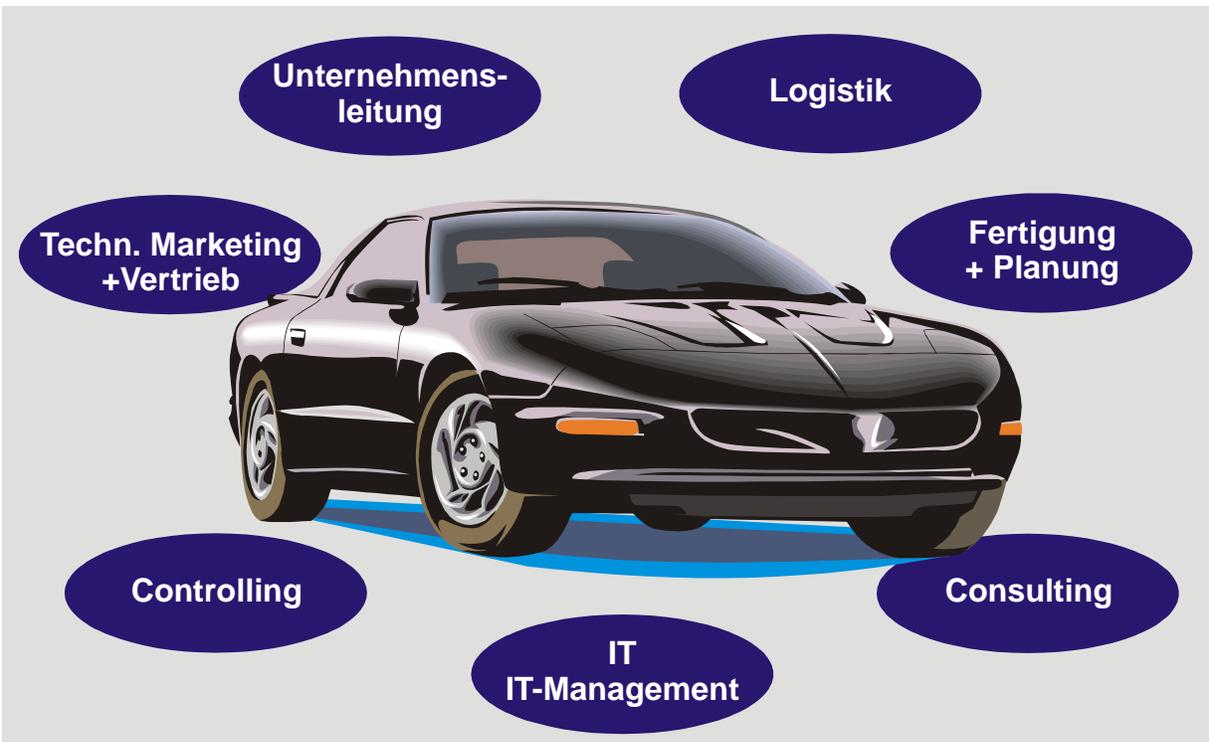
1 Allgemeine Informationen

1.1 Wirtschaftsingenieurwesen

Viele Vorgänge im Wirtschaftsleben spielen sich an der Grenze zwischen dem betriebswirtschaftlichen und dem technischen Sektor ab (z. B. Konstruktion/Produktentwurf/Prozessentwurf, technischer Vertrieb, Produktion, Materialwirtschaft, Logistik, Kundendienst, Controlling, Anlagen- und Gebäudemanagement, Personalwirtschaft). Es existieren zahlreiche so genannte "Megatrends", wie die im Vergleich zur Vergangenheit stark verkürzten Produktlebenszyklen oder die Notwendigkeit, neue technische Ideen sehr rasch zu vermarkten (Time-to-Market-Problematik, Concurrent Engineering). Dadurch müssen Vorgangsketten, welche früher sequenziell abgewickelt wurden, nun stärker parallelisiert werden, weil sonst die nötigen Geschwindigkeiten nicht erreicht werden. Deshalb benötigt man an diesen Schnittstellen Fach- und Führungskräfte, die mit ihrem Ausbildungshintergrund sowohl wirtschaftswissenschaftliches als auch ingenieurwissenschaftliches Wissen mitbringen.

Wirtschaftsingenieure finden sich in fast allen Bereichen der Wirtschaft. Es ist erstaunlich, dass sie oft Betriebswirte oder Ingenieure in Tätigkeitsgebieten ersetzen, in denen relativ spezielle betriebswirtschaftliche oder technische Kenntnisse gefordert sind. Die Mehrheit der Wirtschaftsingenieure ist im produzierenden Gewerbe tätig. Eine hohe Bedeutung hat auch der Bereich der Unternehmensberatung (Consulting).

Das Studium des Wirtschaftsingenieurwesens wird in Deutschland an ca. 30 Universitäten und ca. 80 Fachhochschulen angeboten. Es ist sehr stark interdisziplinär angelegt und vermittelt die wichtigsten Inhalte eines ingenieurwissenschaftlichen sowie eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiums. Im ingenieurwissenschaftlichen Teil existieren verschiedene technische Fachrichtungen, wie beispielsweise Maschinenbau, Elektrotechnik, Werkstoffwissenschaften oder Informatik (vergleiche <http://www.vwi.org>).



Quelle: www.wvi.org und TU Berlin; © LFT 2002/11317

Bild 1: Arbeitsgebiete für den Wirtschaftsingenieur

1.2 Wirtschaftsingenieurwesen (WING) in Erlangen modern, interdisziplinär und international

1.2.1 Überblick

Der Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (WING) wurde an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) zum Wintersemester 2000/2001 eingeführt. Es handelt sich um ein NC-Fach, das mit 30 Studierenden startete und inzwischen 50 Studienplätze pro Jahrgang bietet.

Zur Zeit existiert ausschließlich die technische Fachrichtung Maschinenbau. Im wirtschaftswissenschaftlichen Teil erfolgt eine Fokussierung auf die Betriebswirtschaftslehre.

Das weite Feld des Lehrangebots der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg bietet hervorragende Voraussetzungen für diesen interdisziplinären Studiengang sowohl durch die große Palette von Fächern an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät als auch durch die Kapazität der gut ausgebauten Technischen Fakultät.

1.2.2 Technische Fakultät - Maschinenbau

Die Technische Fakultät (TF), im Süden der Universitäts- und Medizinstadt Erlangen gelegen, bietet ihren ca. 4000 Studierenden mit ca. 45 Lehrstühlen ein weites Fächerspektrum und mit ca. 130 Dozenten, davon ca. 80 Professoren, eine gute Betreuung. Durch die technische Fachrichtung Maschinenbau erhält das Institut für Maschinenbau für die angehenden Wirtschaftsingenieure eine besondere Bedeutung.

Das Lehrangebot dieses 1982 gegründeten Instituts wurde in den letzten Jahren stetig erweitert. Durch die sehr erfolgreiche Einwerbung von Forschungsgeldern sind die Lehrstühle personell und materiell gut ausgestattet, so dass eine effiziente Betreuung der Studierenden gewährleistet ist. Das Institut setzt sich derzeit aus sechs Lehrstühlen zusammen, die gegenwärtig ca. 700 Studierende betreuen. Im Folgenden sind die Lehrstühle mit ihren wichtigsten Arbeitsgebieten in der Reihenfolge ihrer Ersteinrichtung aufgeführt:



Lehrstuhl für Fertigungstechnologie
Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. mult. Dr. h.c. Manfred Geiger

- Laserstrahlbearbeitung: Trennen, Fügen und Umformen mit Laserstrahlung
- Mikrofertigungstechnologie und Mechatronik: Umformen, Laserstrukturieren und -verbinden von Kleinstteilen
- Blech- und Profilmbearbeitung: Wirkmedienbasierte Umformung, Tailored Blanking, Umformen, Verarbeitung von Leichtbauwerkstoffen (z.B. Schäume, Al- und Mg-Legierungen)
- Massivumformung: Werkzeugtechnik, FE-Simulation von Umformvorgängen
- Informationstechnik: Arbeitsplanung, automatisierte Generierung von NC-Programmen, Kalkulation von Blechbiegeteilen



Lehrstuhl für Technische Mechanik
Prof. Dr.-Ing. habil. Günther Kuhn

- Kontinuumsmechanik fester Körper
- Systemdynamik
- Numerische Berechnungs- und Simulationsverfahren (Finite-Differenzen-Verfahren, Methode der finiten Elemente, Randelementmethode)
- Technische Bruch- und Schädigungsmechanik (Bruchkriterien, Stoffgesetze, Schädigung, Identifikation von Werkstoffkennwerten)
- Festigkeitsanalyse
- Bauteil- und Materialermüdung (Dauerschwingfestigkeit)



Lehrstuhl für Fertigungsautomatisierung und
Produktionssystematik
Prof. Dr.-Ing. Klaus Feldmann

- Rechnergestützte Planung, Simulation und Programmierung von Fertigungssystemen
- Steuerungs- und Sensortechnik, Kommunikation, Teleservice
- Handhabungs- und Montagetechnik, Demontage, Materialfluss
- Elektronikproduktion: Bestück- und Verbindungstechnologien, Qualitätssicherung
- Produktionssysteme für mechatronische Baugruppen (MID)



Lehrstuhl für Kunststofftechnik
Prof. Dr.-Ing. Dr. h.c. Gottfried W. Ehrenstein

- Verarbeitungstechnik von Thermoplasten und verstärkten Duroplasten
- Fremd- und Eigenverstärkung
- Hochleistungsverbundwerkstoffe
- Verbindungstechnik (Schweißen, Schrauben, Kleben)
- Dynamische Werkstoff- und Bauteilprüfung
- Schadensforschung und Recycling
- Simulation in der Verarbeitung
- Qualitätssicherung in der Verarbeitung
- Reibung und Verschleiß



Lehrstuhl Qualitätsmanagement und Fertigungsmesstechnik
Prof. Dr.-Ing. Dr. h.c. Albert Weckenmann

- Rechnergestützte 3D-Koordinatenmesstechnik: Zielorientierte robuste Mess- und Antaststrategien, ISO-gerechte Ermittlung der Messunsicherheit
- Optische Messtechnik: Holographisch interferometrische Formprüfung, Gestaltmessung durch Mikrospiegelprojektion mittels strukturierter Beleuchtung (Streifenprojektion), zielorientierte Messdatenreduktion
- Mikro- und Nanometrologie: Messen und Bewerten von Geometrien, Strukturen und Oberflächentexturen mit Bestimmung der Messunsicherheit
- Anwendergerechtes Qualitätsmanagement (QM): Innovative und anwendungsgerechte Ausgestaltung von QM-Methoden, Lernfähiges Qualitätsmanagementsystem, Ausbildungskonzept Koordinatenmesstechnik, Integriertes Ratgeber- und Assistenzsystem für die Koordinatenmesstechnik
- Präventives Umweltmanagement (UM) und Wirtschaftlichkeit: Ökologische Prozessanalyse mit Computational Intelligence, Bewertungsinstrument zur wirtschaftlichkeitsorientierten Auswahl effektiver QM- und UM-Maßnahmen



Lehrstuhl für Konstruktionstechnik
Prof. Dr.-Ing. Harald Meerkamm

- Integrierte, nachhaltige Produktentwicklung
- Konstruktionsmethodik (Design for X, Vorgehensmodelle, Analyse- und Bewertungsverfahren)
- Rechnerunterstütztes Konstruieren (Entwicklung eines Konstruktions-Assistenzsystems, kontextsensitive Lösungssuche, Berechnung, Tolerierung, mechatronische Produkte, Tele-Engineering)
- Experimentelle Untersuchungen
- Analyse von Schäden an Wälzlagern
- Optimierung von Wellgetrieben
- Entwicklung tribologischer Schichten / PVD-Beschichtungstechnologie

Die enge Verzahnung mit den anderen technischen, natur- und wirtschaftswissenschaftlichen Fachrichtungen ermöglicht eine hohe Interdisziplinarität auch des technischen Studiums.

1.2.3 Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät

Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät (WiSo) befindet sich zentrumsnah in der historischen Altstadt Nürnbergs. Den ca. 5000 Studierenden bietet sich an über 35 Lehrstühlen ein internationales, interdisziplinäres, innovatives und praxisorientiertes Studienangebot.

Die Forschungsschwerpunkte der einzelnen Lehrstühle sind auf den jeweiligen Homepages dargestellt (siehe www.wiso.uni-erlangen.de).

2 Studienablauf

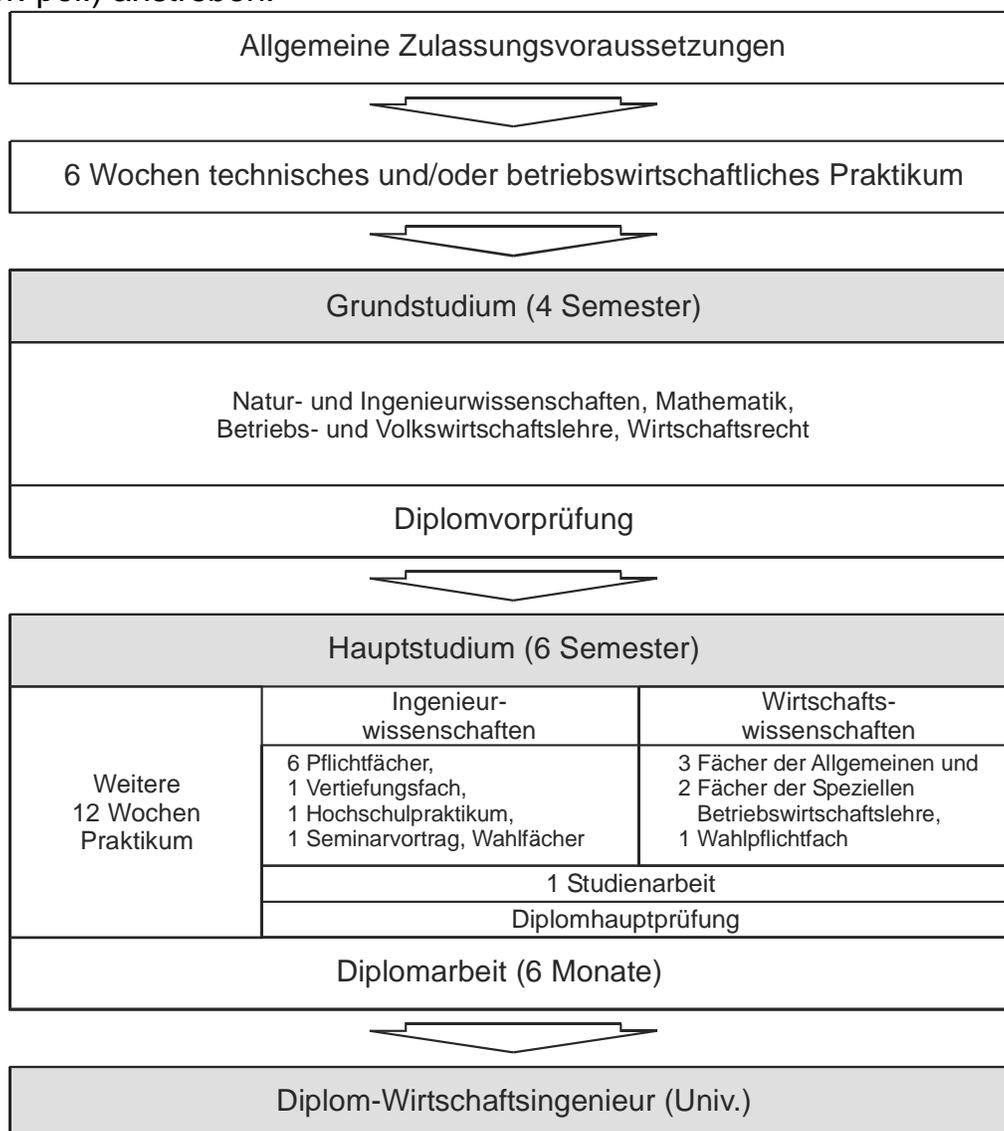
2.1 Übersicht

Das Diplomstudium des Wirtschaftsingenieurwesens gliedert sich in ein Grundstudium mit 4 Semestern, ein Hauptstudium mit 4 Semestern Lehrveranstaltungen und einer Diplomarbeit mit 6 Monaten Bearbeitungszeit. Dazu wird ein Semester für das 18-wöchige Industriepraktikum angerechnet, so dass die Regelstudienzeit 10 Semester beträgt. Im Grundstudium soll das nötige ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Rüstzeug für die Wirtschaftsingenieursausbildung vermittelt werden. Das Grundstudium schließt mit dem Vordiplom ab. Die Prüfungen finden dabei studienbegleitend jeweils am Anfang und am Ende der vorlesungsfreien Zeit eines Semesters statt (vgl.

Abschnitt 2.2). Im Hauptstudium sind ebenfalls sowohl wirtschafts- als auch ingenieurwissenschaftliche Fächer zu belegen.

Das Hauptstudium wird mit der Diplomhauptprüfung abgeschlossen. Die Prüfungen finden ebenfalls studienbegleitend jeweils am Anfang und am Ende der vorlesungsfreien Zeit eines Semesters statt. Letzter Teil der Diplomhauptprüfung ist die sechsmonatige Diplomarbeit.

Der Diplom-Wirtschaftsingenieur beginnt seine Berufslaufbahn in der Wirtschaft als Angestellter, im öffentlichen Dienst oder als Selbständiger. Bei besonderer Befähigung kann er zunächst noch als wissenschaftlicher Mitarbeiter/Assistent an der Universität bleiben und dabei die Promotion zum Doktor der Ingenieurwissenschaften "Doktor-Ingenieur" (Dr.-Ing.) oder zum Doktor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften "Doktor rerum politicarum" (Dr. rer. pol.) anstreben.



LFT 2003 / 12101

Bild 2: Überblick über das Studium Wirtschaftsingenieurwesen

2.2 Vor Studienbeginn: Praktikum

Vor Studienbeginn müssen 6 Wochen Praktikum in der Wirtschaft abgeleistet werden. Die praktische Ausbildung in Betrieben ist förderlich und teilweise unerlässlich zum Verständnis der Vorlesungen und Übungen in den Studienfächern. Als wichtige Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium im Hinblick auf die spätere berufliche Tätigkeit ist sie wesentlicher Bestandteil des Studiums.

Die Dauer des Praktikums beträgt insgesamt 18 Wochen, die jeweils 9 Wochen wirtschaftliche und technische Inhalte abdecken müssen. Davon entfallen 6 Wochen auf das so genannte Grundpraktikum, der Rest auf das Fachpraktikum. Näheres zum Praktikum findet sich in den Praktikantenrichtlinien.

Das Praktikum soll in verschiedenen Unternehmen durchgeführt werden, um ein möglichst breites Spektrum verschiedener Betriebsorganisationen, Fertigungsmethoden und Produkte kennen zu lernen.

Von Mitte Februar bis Ende April sowie von Ende Juli bis Mitte Oktober finden keine Vorlesungen statt. Da in diesem vorlesungsfreien Zeitraum allerdings meist Prüfungen abgelegt werden, verbleibt hier nur wenig Raum für ein Praktikum. Es wird deshalb empfohlen, einen größeren Teil des Praktikums bereits vor der Studienaufnahme abzuleisten. Die entsprechend den Richtlinien gestalteten Berichte sind rechtzeitig dem Praktikantenamt vorzulegen. Vorlagen finden sich auf der Homepage des Praktikantenamts: www.wing.uni-erlangen.de/pa.

2.3 Immatrikulation

Da die meisten Lehrveranstaltungen im zweisemestrigen Turnus abgehalten werden, ist ein Studienbeginn nur zum Wintersemester möglich. Studienbeginn ist Mitte Oktober.

Das Studium ist zulassungsbeschränkt. Eine Immatrikulation setzt deshalb eine Zulassung im Bewerbungsverfahren voraus. Die Bewerbung muss bis zum 15. Juli des Jahres bei der Zulassungsstelle eingegangen sein. Die erforderlichen Formblätter sind ab Mai bei der Zulassungsstelle gegen Einsendung eines Adressaufklebers und 1,44 Euro in Briefmarken erhältlich. Sie können dort auch persönlich abgeholt werden und sind im Internet abrufbar unter:

<http://www.uni-erlangen.de/studium/zulassung/formulare/zulassung/index.shtml>

Die Immatrikulation (Einschreibung) kann nur persönlich an den vorgesehenen Terminen vorgenommen werden. Sie erfolgt im Referat für studentische Angelegenheiten (Studentensekretariat). Der genaue Termin wird im Zulassungsbescheid bekannt gegeben. Zur Immatrikulation sind mitzubringen:

- Zeugnis der Hochschulreife im Original
- Bescheinigung der Krankenkasse
- Bescheinigung über das Praktikum, die rechtzeitig vorher vom Praktikantenamt einzuholen ist
- Dienstzeitbescheinigung: Studienbewerber, die vom Wehr- bzw. Wehersatzdienst entlassen wurden oder werden, legen eine Dienstzeitbescheinigung mit Entlassungsvermerk vor.
- Personalausweis oder Reisepass
- Passbild neuen Datums (Format 4,5 x 5,5 cm)
- Studentenwerks- und Verwaltungsbeitrag (ca. 90 Euro)
- Bei Hochschulwechsel, Studienunterbrechung und Zweitstudium zusätzlich Studienbücher und Prüfungszeugnisse
- Vgl. auch <http://www.uni-erlangen.de/studium/zulassung/einschreibung/index.shtml>

Der Besuch der Einführungsveranstaltung am ersten Studientag wird dringend empfohlen. Bei dieser Veranstaltung erhalten Sie aktuelle Informationen zum Studium. Der genaue Termin wird durch Aushang im Studentensekretariat und auf der Homepage des Wirtschaftsingenieurwesens bekannt gegeben.

2.4 Studiengang- oder Hochschulwechsel (Quereinstieg)

Bei Studiengangwechsel zu WING an die Universität Erlangen-Nürnberg können bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen u. U. auf das Studium angerechnet werden. Die Beantragung erfolgt unter Vorlage der Nachweise (Anschreiben mit Begründung, Anrechnungsantrag, Zeugnisse, Studienbuch, Lebenslauf) beim Prüfungsausschuss im Prüfungsamt. Das Anrechnungsformular ist auch auf der Homepage des Wirtschaftsingenieurwesens abrufbar. Bitte besuchen Sie vor Einreichen des Antrags mit Ihren Unterlagen zunächst die Studienfachberatung.

Ein Vordiplom im Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen einer anderen deutschen Universität wird i.d.R. vollständig anerkannt.

Auch bei einem Quereinstieg bestehen Zulassungsbeschränkungen. Die Immatrikulation ist auch zum Sommersemester möglich, wenn freie Studienplätze im jeweiligen Semester vorhanden sind. Bewerbungsschluss ist der 15. Juli für das Wintersemester und der 15. Januar für das Sommersemester.

2.5 Belegpflicht

Bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung erhalten Sie einen Belegbogen. In diesen Bogen sind die besuchten Lehrveranstaltungen einzutragen. Der Belegbogen ist in das Studienbuch, das bei der Immatrikulation ausgegeben

wird, einzuheften. Er gilt als formaler Nachweis für ein ordnungsgemäßes Studium und muss bei der Prüfungsanmeldung vorgelegt werden.

Eine Befreiung von der Belegpflicht (Urlaubssemester) ist aus verschiedenen Gründen, wie längere Krankheit, Auslandsstudium oder Kinderbetreuung, bis zu 3 Semester möglich. Diese Semester werden dann nicht als Fachsemester gezählt. Ein entsprechender Antrag ist semesterweise beim Studentensekretariat zu stellen.

2.6 Prüfungen, Wiederholung, Notengebung

Die Einzelheiten der Prüfungen sind in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Fakultät sowie in der Fachprüfungsordnung Wirtschaftsingenieurwesen (vgl. Anhang) festgelegt.

Zulassungsvoraussetzung für manche Einzelfachprüfungen ist die erfolgreiche Teilnahme an vorlesungsbegleitenden Übungen, welche durch einen Schein bestätigt wird.

Studienleistungen sind solche Leistungen, die durch den Erwerb eines i.d.R. unbenoteten Scheins nachgewiesen werden. Der Schein kann je nach Fach durch Teilnahme an Übungen und Praktika, durch Abgabe von Hausaufgaben oder durch eine Prüfung erworben werden. Anmeldung und Ausstellung der Scheine erfolgen durch das zuständige Institut bzw. den zuständigen Lehrstuhl. Nicht bestandene Scheinprüfungen dürfen zweimal wiederholt werden.

Prüfungsleistungen sind benotete Leistungen, die im Rahmen einer beim Prüfungsamt anzumeldenden Prüfung erbracht werden. Für bestandene Einzelfachprüfungen werden Leistungspunkte, für nicht bestandene Wiederholungsprüfungen entsprechende Maluspunkte vergeben (siehe Fachprüfungsordnung Wirtschaftsingenieurwesen im Anhang). Ein Leistungspunkt entspricht i.d.R. einer Semesterwochenstunde. Wurde eine Prüfung durch Krankheit versäumt, so ist eine Anmeldung zu dieser Prüfung zum nächsten Prüfungszeitraum zwingend vorgeschrieben. **Erscheint der Studierende nicht zur 1. Wiederholungsprüfung, kann das zum endgültigen Nichtbestehen der Vorprüfung oder der Abschlussprüfung des Studiengangs führen** (vgl. § 11, Abs. 1, Satz 6 und § 19, Abs. 1, Satz 3 DiplPrOTF). Eine zweite Wiederholung einer Einzelfachprüfung ist zulässig, solange die Summe der Maluspunkte den für die jeweilige Prüfung (Diplomvorprüfung bzw. -hauptprüfung) festgelegten Schwellenwert nicht überschreitet. Die Prüfungen werden mit den folgenden Noten bewertet:

1,0	Sehr gut	Bestanden
1,3		
1,7	Gut	
2,0		
2,3		
2,7	Befriedigend	
3,0		
3,3		
3,7	Ausreichend	
4,0		
*	Nicht ausreichend	Nicht bestanden
4,7		
5,0		

* Die Note 4,3 wird i.d.R. nicht vergeben

Tabelle 1: Prüfungsnoten

Die Note geht mit dem Wert der Leistungspunkte der jeweiligen Prüfung in das Vordiplom- bzw. Abschlusszeugnis ein. Bei Teilprüfungen wird eine Gesamtnote gemäß den jeweiligen Leistungspunkten gebildet. Das Gesamtprädikat ergibt sich wie folgt:

Gesamtnote	Gesamtprädikat
$\leq 1,2$	Mit Auszeichnung
1,3 ... 1,5	Sehr gut
1,6 ... 2,5	Gut
2,6 ... 3,5	Befriedigend
3,6 ... 4,0	Ausreichend

Tabelle 2: Gesamtprädikate

2.7 Grundstudium

Tabelle 3 und Tabelle 5 zeigen einen Studien- und Prüfungsplan für das Grundstudium, nach dem die geforderten Lehrveranstaltungen innerhalb von 4 Semestern vollständig und ohne Überschneidungen besucht werden können und der Pendelaufwand zwischen Erlangen und Nürnberg minimiert wird.

Tabelle 4 und Tabelle 6 zeigen die zugehörigen Lehrveranstaltungen. In kursiver Schrift sind Dozent(en) und Umfang in Semesterwochenstunden angegeben. Eine Semesterwochenstunde (SWS) entspricht dabei dem Umfang einer Lehrveranstaltung, die ein Semester lang mit je einer Unterrichtsstunde pro Woche in der Vorlesungszeit stattfindet.

Das Studium beginnt im Wintersemester (WS), die geradzahigen Semester liegen im Sommersemester (SS). Da sich die Vorlesungszeiten und -semester gelegentlich ändern, sind Beispielstundenpläne auf der Homepage Wirtschaftsingenieurwesen veröffentlicht (www.wing.uni-erlangen.de; siehe auch univis.uni-erlangen.de).

FG	Prüfungsnamen Ingenieurwissenschaftliche Fächer	Prüfer	Prüf.- dauer min.	LP	Prüf. im Sem.			
					1	2	3	4
1	Mathematik *	Gugat	180	9		X		
2	Experimentalphysik	Metzner	120	5	X			
3.1	Technische Mechanik (TP 1)	Kuhn	90	4,5	X			
3.2	Technische Mechanik (TP 2)	Kuhn	90	4,5			X	
4	Maschinenelemente I **	Meerkamm	120	9	X			
5	Werkstoffkunde	Ehrenstein	120	6		X		
6	Grundlagen der Elektrotechnik	Dürbaum	60	5		X		
7	Produktionstechnik	Feldmann, Geiger	120	6			X	
8	Grundlagen der Informatik *	Bolch, Linster	90	5	-	X		
-	Technische Darstellungslehre ** (Unbenoteter Schein)	Meerkamm	-	-	X			

* Hier ist der Erwerb eines unbenoteten Scheins zur Zulassung für die jeweilige Vordiplomklausur erforderlich

** Der Schein Technische Darstellungslehre ist Zulassungsvoraussetzung für die Klausur Maschinenelemente I

LP = Leistungspunkte; TP=Teilprüfung. Bei Fächern, die Lehrveranstaltungen mehrerer Dozenten enthalten, organisiert der angegebene Prüfer die Klausur.

Tabelle 3: Fächerkatalog und Prüfungsplan Grundstudium Ingenieurwissenschaften

FG	1. Semester Wintersemester	2. Semester Sommersemester	3. Semester Wintersemester	4. Semester Sommersemester
1	Mathematik für Ingenieure I B: CIW, WW, MB, WING <i>Gugat 4V+2Ü</i>	Mathematik für Ingenieure II B: CIW, WW, MB, WING <i>Gugat 4V+2Ü</i>		
2	Physik für MB, WING, Pharm., Mol. Med. und LA B/C/G <i>Metzner 4V+1Ü</i>			
3.1	Technische Mechanik I/II für CBI, WW, WING <i>Kuhn 3V+2Ü *</i>			
3.2			Technische Mechanik III <i>Kuhn 3V+2Ü *</i>	
4	Maschinenelemente I <i>Meerkamm 4V+2Ü</i> Praktische Konstruktions- übungen für WING <i>Meerkamm 1P</i>			
5	Werkstoffkunde I für Studierende des CE, MB, MECH, WING (WKC1) <i>Blum</i> <i>(1. Semesterhälfte) 1V</i> Metallische Werkstoffe I für Studierende MB und WING <i>Rosiwal, Singer</i> <i>(2. Semesterhälfte) 1V</i>	Metallische Werkstoffe II für Studierende MB, WING <i>Singer, Rosiwal</i> <i>(1. Semesterhälfte) 1V</i> Werkstoffkunde II für WING und MECH (Kunststoffe) <i>Ehrenstein</i> <i>(2. Semesterhälfte) 1V</i>		
6		Grundlagen der Elektrotechnik für WING <i>Dürbaum 2V+1Ü</i>		
7		Produktionstechnik I <i>Geiger, Merklein 2V</i>	Produktionstechnik II <i>Feldmann 2V</i>	
8		Grundlagen der Informatik für Ingenieure I <i>Bolch, Linster 3V+3Ü</i>		
-	Technische Darstellungslehre <i>Meerkamm 3VÜ</i>			

* plus 2 SWS freiwilligem Tutorium

FG = Fächergruppe

FUG = Fächeruntergruppe

V = Vorlesung, Ü = Übung

Beispiel: 2V+2Ü: 2 SWS Vorlesung plus 2 SWS Übung

2V+Ü: 2 SWS Vorlesung mit integrierter Übung

Tabelle 4: Lehrveranstaltungen Grundstudium Ingenieurwissenschaften

FG	Prüfungsnamen Wirtschaftswissenschaftliche Fächer	Prüfer	Prüf.- dauer min.	LP	Prüfung im Sem.			
					1	2	3	4
1	Betriebliches Rechnungswesen für Ingenieure	Mertens	90	3	X			
2	Statistik	Nachfolger Buttler	120	6			X	
3.1	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre (TP 1)	Mertens	90	6		X		
3.2	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre (TP 2)	Voigt (Dörrie)	180	12				X
4.1	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre (TP 1 – Makroökonomik)	Harbrecht <i>oder</i> Schnabel	90	4			X	X
4.2	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre (TP 2 – Mikroökonomik)	Harbrecht <i>oder</i> Wambach	90	4			X	X
5	Wirtschaftsrecht	Schachtschneider <i>oder</i> Herrmann	90	6			X	
6.1	Betriebliche Informationsverarbeitung (TP 1)	Bodendorf	60	3			X	
6.2	Betriebliche Informationsverarbeitung (TP 2)	Mertens	45	2			X	
–	Finanzmathematik (Benotete Scheinklausur)	Fickel	90		X			

Tabelle 5: Fächerkatalog und Prüfungsplan Grundstudium Wirtschaftswissenschaften

FG	FUG	1. Semester Wintersemester	2. Semester Sommersemester	3. Semester Wintersemester	4. Semester Sommersemester
1	1	Betriebliches Rechnungswesen I und II für Ingenieure <i>Mertens 2V</i>			
2	2			Statistik II <i>Nachf. Buttler 4V+2Ü</i>	
3.1	3.1	Einführung in die Betriebswirtschaft I für Ingenieure <i>Mertens 1V</i>	Einführung in die Betriebswirtschaft II und III für Ingenieure <i>Mertens 3V</i>		
3.2	3.2			Absatz I <i>Diller 1V+1Ü</i> Investition und Finanzierung <i>Gerke 2V+2Ü</i> Steuerlehre I <i>Scheffler 1V+1Ü</i>	Entscheidungen <i>Schöffski 2 V+Ü</i> Grundlagen der Unternehmensführung <i>Hungenberg 1V+1Ü</i> Produktion I <i>Voigt 1V+1Ü</i>

FG	FUG	1. Semester Wintersemester	2. Semester Sommersemester	3. Semester Wintersemester	4. Semester Sommersemester
4.1	4.1a				Grundzüge der Makroökonomik <i>Harbrecht 3V+2Ü</i>
	4.1b			Grundzüge der Makroökonomik <i>Schnabel 2V+2Ü</i>	
4.2	4.2a			Grundzüge der Mikroökonomik <i>Harbrecht 3V+2Ü</i>	
	4.2b				Grundzüge der Mikroökonomik <i>Wambach 2V+2Ü</i>
5	5a			Öffentliches Recht der Wirtschaft - Wirtschafts- verwaltungsrecht I und Wirtschaftsverfassungs- recht I Übung im Öffentlichen Recht <i>Schachtschneider 3V+1Ü</i>	
	5b			Grundlehren zum BGB und HGB I <i>Herrmann 2V+1Ü</i>	
6.1	6.1			Einführung in die betriebliche Informations- verarbeitung <i>Bodendorf, Mertens, Amberg 1V+2Ü</i>	
6.2	6.2			PC-Praktikum <i>Mertens 3Ü</i>	
–	–	Finanzmathematik <i>Fickel 1V</i>			

In den Fächergruppen 4.1, 4.2 und 5 können Alternativen gewählt werden. Bitte beachten Sie hier die aktuellen Einträge im Univis (www.univis.uni-erlangen.de).

Tabelle 6: Lehrveranstaltungen Grundstudium Wirtschaftswissenschaften

2.8 Hauptstudium

Für die erste Hauptdiplomprüfung muss i.d.R. das Vordiplom vorliegen. Die Fachprüfungsordnung WING regelt, unter welchen Voraussetzungen die erste Prüfung auch vorzeitig abgelegt werden darf. Im Interesse einer kurzen Gesamtstudiendauer sollte das Hauptstudium im 5. Semester begonnen werden. Informationen zu den Vorlesungsinhalten und -terminen finden sich unter www.univis.uni-erlangen.de.

2.8.1 Ingenieurwissenschaften

2.8.1.1 Pflicht- und Vertiefungsfächer

Aus dem nachfolgend dargestellten Fächerkatalog (Tabelle 7) sind alle 6 Pflichtfächer auszuwählen. Weiterhin ist 1 zugehöriges Vertiefungsfach zu belegen. Pflicht- und Vertiefungsfächer umfassen je 4 SWS und je 4 Leistungspunkte. Die schriftliche Prüfung dauert jeweils 120 min. Bei geringer Teilnehmerzahl kann auch eine 30-minütige mündliche Prüfung erfolgen. Im Diplomzeugnis werden die Prüfungsnamen dieser Fächer aufgeführt. Tabelle 8 gibt die zugehörigen Lehrveranstaltungen wieder. Sind mehrere Fächeruntergruppen angegeben (z.B. bei FG 6), so ist eine Alternative auszuwählen. Pro Fächergruppe kann nur je ein Pflicht- und ein Vertiefungsfach gewählt werden. Die aktuellste Version finden Sie auf www.wing.uni-erlangen.de.

Fächergruppe	Name des Prüfungsfachs
1	Fertigungsautomatisierung und Produktionssystematik
2	Qualitätsmanagement und Messtechnik
3	Fertigungstechnologie
4	Kunststofftechnik
5	Konstruktionstechnik
6	Informatik für Ingenieure

Tabelle 7: Fächerkatalog Hauptstudium - Ingenieurwissenschaften

FG	FUG	Pflichtfach		FUG	Vertiefungsfach	
		Wintersemester	Sommersemester		Wintersemester	Sommersemester
1		Fertigungs- automatisierung und Produktions- systematik 1 <i>Feldmann 2V+Ü</i>	Fertigungs- automatisierung und Produktions- systematik 2 <i>Feldmann 2V+Ü</i>	1.1	Automatisierte Produktionsanlagen <i>Feldmann 2V+2Ü</i>	
				1.2		Handhabungs- und Montagetechnik <i>Feldmann 2V+2Ü</i>
2	2.1	Grundlagen der Messtechnik <i>Weckenmann 1V+1P</i>	Messtechnik 1 <i>Weckenmann 2V+Ü</i>	2.1	Qualitätsmanagement 1 <i>Weckenmann 2V+Ü</i>	Qualitätsmanagement 2 <i>Weckenmann 2V+Ü</i>
	2.2	Qualitätsmanagement 1 <i>Weckenmann 2V+Ü</i>	Qualitätsmanagement 2 <i>Weckenmann 2V+Ü</i>	2.2	Grundlagen der Messtechnik <i>Weckenmann 1V+1P</i>	Messtechnik 1 <i>Weckenmann 2V+Ü</i>
	2.3	Qualitätsmanagement 1 <i>Weckenmann 2V+Ü</i>	Grundlagen der Messtechnik <i>Weckenmann 1V+1P</i>	2.3		Messtechnik 1 <i>Weckenmann 2V+Ü</i> Qualitätsmanagement 2 <i>Weckenmann 2V+Ü</i>

FG	FUG	Pflichtfach		FUG	Vertiefungsfach	
		Wintersemester	Sommersemester		Wintersemester	Sommersemester
3	3.1	Lasertechnik 1 <i>Otto 2V+Ü</i>	Lasertechnik 2 <i>Otto 2V+Ü</i>	3.1	Umformtechnik 1 <i>Geiger, Merklein 2V+Ü</i>	Umformtechnik 2 <i>Geiger, Merklein 2V+Ü</i>
	3.2	Umformtechnik 1 <i>Geiger, Merklein 2V+Ü</i>	Umformtechnik 2 <i>Geiger, Merklein 2V+Ü</i>	3.2a	Maschinen und Werkzeuge der Umformtechnik <i>Engel 2V+Ü</i>	Umformtechnik 3 <i>Engel 2V+Ü</i>
				3.2b	Lasertechnik 1 <i>Otto 2V+Ü</i>	Lasertechnik 2 <i>Otto 2V+Ü</i>
4		Kunststoff-Verarbeitung <i>Ehrenstein 2V</i> Konstruieren mit Kunststoffen <i>Ehrenstein 2V</i>		4		Technologie der Verbundwerkstoffe <i>Ehrenstein 2V</i> Spezielle Probleme der Kunststofftechnik <i>Ehrenstein 2V</i>
5	5.1		Fertigungsgerechtes Konstruieren <i>Meerkamm 4V</i>	5.1	Methodisches und rechnergestütztes Konstruieren <i>Meerkamm 4V+Ü</i>	
	5.2	Methodisches und rechnergestütztes Konstruieren <i>Meerkamm 4V+Ü</i>		5.2		Fertigungsgerechtes Konstruieren <i>Meerkamm 4V</i>
6	6.1	Informatik zur Steuerung technischer Prozesse 1 <i>Bolch 4V</i>		6.1		Informatik zur Steuerung technischer Prozesse 2 <i>Bolch 4V</i>
	6.2	Informatik für Ingenieure <i>Jablonski 2V+2Ü</i>		6.2a	Architektur von Datenbanksystemen <i>Jablonski 2V</i> Datenbanken in Rechnernetzen <i>Meyer-Wegener 2V</i>	
				6.2b	Electronic Business Integration 1 <i>Jablonski 2V</i> Datenbanken in Rechnernetzen <i>Meyer-Wegener 2V</i>	
				6.2c	Electronic Business Integration 1 <i>Jablonski 2V</i> Architektur von Datenbanksystemen <i>Jablonski 2V</i>	
6.2d				Grundlagen des SW- Engineering <i>Saglietti 4V</i>		

FG = Fächergruppe
FUG = Fächeruntergruppe
V = Vorlesung, Ü = Übung
P = Praktikum

Beispiel: 2V+2Ü: 2 SWS Vorlesung plus 2 SWS Übung
2V+Ü: 2 SWS Vorlesung mit integrierter Übung

Tabelle 8: Liste der Lehrveranstaltungen Hauptstudium - Ingenieurwissenschaften

2.8.1.2 Hauptseminar

Seminarvorträge sollen die selbstständige Ausarbeitung eines wissenschaftlichen Referates zu einem vorgegebenen Thema einüben und die Möglichkeit bieten, vor einem kleinen Kreis von Kommilitonen Erfahrungen im möglichst freien Vortragen eines Wissensstoffes zu sammeln und in einer Diskussionsrunde Rede und Antwort zu stehen. Die Seminare werden in jedem Semester angeboten. Es kann zwischen folgenden Seminaren ausgewählt werden:

- Hauptseminar Fertigungsautomatisierung und Produktionssystematik
- Hauptseminar Qualitätsmanagement und Messtechnik
- Hauptseminar Fertigungstechnologie
- Hauptseminar Kunststofftechnik
- Hauptseminar Konstruktionstechnik
- Hauptseminar Informatik für Ingenieure

2.8.1.3 Hochschulpraktikum

Neben den Vorlesungen und Übungen ist ein Hochschulpraktikum zur Vertiefung des Stoffes durchzuführen. Dieses Praktikum sollte vor der Studienarbeit erbracht werden. Es kann dabei zwischen dem Fertigungstechnischen Praktikum I, das vom Lehrstuhl FAPS im Sommersemester organisiert wird, und dem Fertigungstechnischen Praktikum II, das vom Lehrstuhl LFT im Wintersemester organisiert wird, gewählt werden.

2.8.1.4 Wahlfächer

Die Pflicht- und Vertiefungsvorlesungen zu den ingenieurwissenschaftlichen Fächern werden durch Wahlfächer ergänzt. Die Wahlfächer sollen in einem sinnvollen Zusammenhang zum Studium stehen. Es sind 8 SWS technische und 2 SWS nichttechnische Wahlfächer zu belegen. Grundsätzlich steht das gesamte Angebot der Technischen Fakultät für technische und das Angebot der gesamten Universität für nichttechnische Fächer zur Verfügung.

Zur Abrundung der Ausbildung wird empfohlen, neben den Pflichtveranstaltungen Fremdsprachenkurse zu besuchen. Sprachkurse können als nichttechnische Wahlfächer anerkannt werden, wenn sie einen konkreten Bezug zu Technik oder Wirtschaft haben, z.B. "Technical English".

2.8.2 Wirtschaftswissenschaften

2.8.2.1 Allgemeine BWL

Aus dem folgenden Fächerkatalog (Tabelle 9) müssen 3 Fächer mit jeweils 4 Leistungspunkten (entspricht i.d.R. 4 SWS) belegt werden. Die zugehörigen Lehrveranstaltungen sind Tabelle 10 zu entnehmen. Es muss mindestens eines der Fächer A-1 und A-8 gewählt werden.

Fächergruppe	Allgemeine BWL	Lehrstuhl
A-1	Rechnungswesen für Ingenieure	Prof. Männel
A-2	Informationswirtschaft	Prof. Mertens
A-3	Produktion	Prof. Voigt
A-4	E-Business Management	Prof. Bodendorf
A-5	Absatz	Prof. Diller
A-6	Finanzwirtschaft	Prof. Gerke
A-7	Personalmanagement	Prof. Holtbrügge
A-8	Unternehmensführung	Prof. Hungenberg
A-9	Bilanzanalyse und Controlling	Prof. Peemöller
A-10	Unternehmensbesteuerung	Prof. Scheffler
A-11	Quantitative Methoden der Entscheidungsunterstützung II: Evaluationen	Prof. Schöffski

Tabelle 9: Fächerkatalog Allgemeine BWL

Fächergruppe	Wintersemester	Sommersemester
A-1	Bilanzlehre für Ingenieure 2 SWS	Kostenrechnung für Ingenieure 2 SWS
A-2	Integrierte Übung zur Informationswirtschaft (IW I+IV) 2 SWS	Informationswirtschaft II 1 SWS Informationswirtschaft III 1 SWS
A-3	Produktion II 4 SWS	
A-4	E-Business Management 4 SWS	
A-5	Absatz II a 2 SWS	Absatz II b 2 SWS
A-6	Finanzwirtschaft IIa 2 SWS	Finanzwirtschaft IIb 2 SWS
A-7	Personalmanagement 4 SWS * * (siehe Aushang am Lehrstuhl)	
A-8	Unternehmensführung 2 SWS Methoden der Unternehmensführung 2 SWS	
A-9	Bilanzanalyse 2 SWS	Controlling 2 SWS
A-10	Unternehmensbesteuerung 4 SWS	
A-11	Evaluationen 4 SWS	

Tabelle 10: Liste der Lehrveranstaltungen Allgemeine BWL

2.8.2.2 Spezielle BWL

Es müssen zwei Fächer der Speziellen BWL (SBWL) gewählt werden. Davon muss eines zum Vertiefungsfach ausgebaut werden. Zur Auswahl stehen die in Tabelle 11 aufgeführten Fächer.

Fächergruppe	Spezielle BWL	Lehrstuhl
S-1	Logistik	Prof. Klaus
S-2	Rechnungswesen und Controlling	Prof. Männel
S-3	Wirtschaftsinformatik (Schwerpunkt Industrie- und Logistikbetriebe)	Prof. Mertens
S-4	Industriebetriebslehre	Prof. Voigt

Tabelle 11: Fächerkatalog Spezielle BWL

Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den einzelnen Fächern im Sockel- und Vertiefungsbereich zeigt Tabelle 12. Für Sockel und Vertiefung müssen jeweils 6 SWS gewählt werden. Sind in der Summe Lehrveranstaltungen mit mehr SWS angegeben, kann eine Auswahl getroffen werden.

FG	Sockel		Vertiefung	
	Wintersemester	Sommersemester	Wintersemester	Sommersemester
S-1	Betriebswirtschaftliche Logistik 2 SWS Industrielle Logistik 2 SWS Logistik-Consulting 2 SWS	Logistik-Dienstleister-Management 2 SWS Consumer Industry Logistics and Supply Chain Management (in englischer Sprache, 2 SWS)	Industrielle Logistik 2 SWS Logistik-Consulting 2 SWS	Computerbasierte Entscheidungsunterstützungssysteme für die Logistik 2 SWS Logistik-Dienstleister-Management 2 SWS Consumer Industry Logistics and Supply Chain Management (in englischer Sprache, 2 SWS)

	Sockel		Vertiefung	
FG	Wintersemester	Sommersemester	Wintersemester	Sommersemester
S-2	<i>Ohne Rechnungswesen in der ABWL:</i>			
	Bilanzlehre für Ingenieure 2 SWS	Kostenrechnung für Ingenieure 2 SWS Ergebniscontrolling 2 SWS		Investitionscontrolling 2 SWS Management Accounting 2 SWS Seminar zum Kostenmanagement 2 SWS
	<i>Mit Rechnungswesen in der ABWL:</i>			
		Ergebniscontrolling 2 SWS Investitionscontrolling 2 SWS Management Accounting 2 SWS	International Accounting 2 SWS Wertorientiertes Controlling 2 SWS	Seminar zum Kostenmanagement 2 SWS
S-3	<i>Diese SBWL ist nur belegbar, wenn die ABWL „Informationswirtschaft“ nicht gewählt wird!</i>			
	Informationswirtschaft IW 1/4 2 SWS Praktikum zu SAP-Systemen (1) 2 SWS	Informationswirtschaft IW 2/3 2 SWS Praktikum zu SAP-Systemen (1) 2 SWS	Einführung in Datenbanksysteme 2 SWS Projektarbeit 1 oder 2 je 3 SWS Praktikum zu SAP-Systemen (2) 1 SWS	Projektarbeit 1 oder 2 je 3 SWS Praktikum zu SAP-Systemen (2) 1 SWS
	<i>Die Fortführung des Lehrbetriebes über das Sommersemester 2005 hinaus (letzte Prüfungen im September 2005) ist noch nicht gesichert. Wenn Sie Fragen zur Wahl Ihrer Fächer haben, wenden Sie sich bitte an den Lehrstuhl.</i>			
S-4	IBL I: Strategisches Management 2 SWS	IBL II: Operatives Management 2 SWS IBL III: Umweltmanagement 2 SWS	Gründung und Entwicklung von Technologieunternehmen 2 SWS Hauptseminar 2 SWS	Perspektiven in der IBL 2 SWS Hauptseminar 2 SWS

Tabelle 12: Liste der Lehrveranstaltungen Spezielle BWL

2.8.2.3 Wahlpflichtfach

Es muss eines der angebotenen Wahlpflichtfächer mit 6 Leistungspunkten gewählt werden. Einen Überblick gibt Tabelle 13. Für das Wahlpflichtfach müssen zugehörige Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 SWS gewählt werden (Tabelle 14). Sind in der Summe Lehrveranstaltungen mit mehr SWS angegeben, kann eine Auswahl getroffen werden.

Fächergruppe	Wahlpflichtfach	Lehrstuhl
W-1	Wirtschaftsinformatik (Schwerpunkt Dienstleistungswirtschaft und Digitale Medien)	Prof. Bodendorf
W-2	Marketing	Prof. Diller
W-3	Bank- und Börsenwesen	Prof. Gerke
W-4	Internationales Management	Prof. Holtbrügge
W-5	Unternehmensführung	Prof. Hungenberg
W-6	Prüfungswesen	Prof. Peemöller
W-7	Steuerlehre	Prof. Scheffler
W-8	Gesundheitsmanagement	Prof. Schöffski
W-9	Wirtschaftsinformatik (Schwerpunkt Systementwicklung und IT-Management)	Prof. Amberg
W-10	Statistik	Nachfolger Prof. Buttler
W-11	Wirtschaftspolitik und Finanzwirtschaft	Prof. Lachmann / Prof. Wigger
W-12	Unternehmens- und Gesellschaftsrecht	Prof. Herrmann
W-13	Wirtschaftstheorie	Prof. Wambach
W-14 bis W-17	<i>Analog zu S-1 bis S-4 (Sockel), wobei die als SBWL gewählten Fächer nicht nochmals gewählt werden können</i>	

Tabelle 13: Katalog der Wahlpflichtfächer

Fächergruppe	Wintersemester	Sommersemester
W-1		Electronic Business im Dienstleistungsbereich 1 SWS Digitale Dienstleistungen und Medien 1 SWS Daten- und Wissensmanagement 1 SWS Werkzeuge zum Daten- und Wissensmanagement 1 SWS Multimedia-Technologien und -Anwendungen 1 SWS Multimedia-Praxis 1 SWS
W-2	Marktforschung/Multivariate Analyseverfahren (M2/3) 3 SWS	Preis-/Vertriebs-/Kommunikationspolitik 3 SWS

W-3	Bankmanagement V/Ü 4 SWS (3 LP) Proseminar 2 SWS	Börse und Investmentbanking 2 SWS (3 LP)
W-4	Internationalisierungstheorien und -strategien 2 SWS	Internationalisierungsstrukturen, -verhalten und -politik 2 SWS Managing intercultural relations 2 SWS
W-5	Quantitative Techniken der Unternehmensführung 2 SWS Strategic Management 2 SWS	Unternehmensentwicklung und Unternehmenswandel 2 SWS
W-6		Prüfung des Einzelabschlusses 3 SWS Prüfung des Konzernabschlusses 3 SWS
W-7	Internationale Unternehmensbesteuerung 2 SWS	Nationale Unternehmensbesteuerung 4 SWS
W-8	Kostenträger im Gesundheitswesen 2 SWS Krankenhausmanagement 2 SWS	Pharmabetriebslehre 2 SWS
W-9	<u>Pflicht:</u> Business Engineering 2 SWS Business Information Technology 2 SWS <u>Wahl:</u> Mobile Computing 2 SWS Java Computing 2 SWS IT-Consulting 2 SWS Herausforderungen in der Wirtschaftsinformatik mehrere Themen, je 2 SWS Projektarbeit mehrere Themen, je 2 SWS Seminar mehrere Themen, je 2 SWS	<u>Wahl:</u> Mobile Computing 2 SWS Mobile Engineering 2 SWS IT-Management 2 SWS IT-Consulting 2 SWS Projektarbeit mehrere Themen, je 2 SWS Seminar mehrere Themen, je 2 SWS

W-10	<i>Lehrangebot des Lehrstuhls ist abhängig von der Nachfolgeregelung für Prof. Buttler</i>	<i>Bitte Hinweise auf der Homepage des Lehrstuhls für Statistik und Empirische Wirtschaftsforschung beachten!</i>
W-11	Grundzüge der Wirtschaftspolitik 3 SWS	Grundzüge der Finanzwissenschaft 3 SWS
W-12	Unternehmens- und Gesellschaftsrecht I V/Ü 4 SWS Hauptseminar im Unternehmens-, Gesellschafts- und Arbeitsrecht (Hausarbeit oder Präsentation) 2 SWS	
W-13	Spieltheorie 2 SWS Industrial Organisation 2 SWS Empirische Industrieökonomik 2 SWS	Informationsökonomik 2 SWS Risikomanagement und Versicherungsökonomik 2 SWS
W-14 bis W-17	<i>siehe Abschnitt 2.8.2.2</i>	

Tabelle 14: Liste der Lehrveranstaltungen der Wahlpflichtfächer

2.8.3 Studienarbeit

Die Studienarbeit ist in einem der gewählten ingenieurwissenschaftlichen Pflicht- oder Vertiefungsfächer oder in einem der gewählten wirtschaftswissenschaftlichen Fächer der ABWL, SBWL oder im Wahlpflichtfach unter der wissenschaftlichen Betreuung des Hochschullehrers anzufertigen, der das entsprechende Fach vertritt. Sie dient dazu, die selbstständige Bearbeitung von Aufgabenstellungen in einem ingenieur- oder wirtschaftswissenschaftlichen Fachgebiet zu erlernen. Dazu wird eine Aufgabe gestellt, die möglichst selbstständig bearbeitet wird, wobei die Diskussion mit dem Betreuer der Arbeit einen wesentlichen Teil darstellt. Die Bearbeitungszeit beträgt ca. 200 Stunden.

2.8.4 Diplomarbeit

Die Diplomarbeit ist ebenfalls in einem der gewählten ingenieurwissenschaftlichen Pflicht- oder Vertiefungsfächer oder in einem der gewählten wirtschaftswissenschaftlichen Fächer der ABWL, SBWL oder im Wahlpflichtfach unter der wissenschaftlichen Betreuung des Hochschullehrers anzufertigen, der das entsprechende Fach vertritt. Die Diplomarbeit soll ein Thema aus anderen Teilbereichen als denen der Studienarbeit zum Gegenstand haben, wobei keine Bindung zwischen Studien- und Diplomarbeit hinsichtlich der Wahl der Fakultät besteht.

Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate. Im Krankheitsfall ruht die Bearbeitungszeit. Die Krankheit ist dem Betreuer und dem Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen, wobei die Dauer der Krankheit gegenüber dem Prüfungsamt durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen ist.

Die Abschlussarbeit kann i.d.R. nur begonnen werden, wenn alle anderen Studien- und Prüfungsleistungen vorliegen.

2.8.5 Exkursionen

Exkursionen, die auch mehrtägig in der vorlesungsfreien Zeit angeboten werden, bieten die Möglichkeit, über das Praktikum hinaus weitere Betriebe kennen zu lernen und aus Vorlesungen bekannte Verfahren und Maschinen im Einsatz sehen zu können. Es wird empfohlen, an möglichst vielen Exkursionen teilzunehmen, auch wenn eine Teilnahme nicht verpflichtend ist.

2.8.6 Weitere Qualifizierungsmöglichkeiten und Stipendien

Quality Systems Manager Junior

Am Lehrstuhl QFM kann das Zertifikat "Quality Systems Manager Junior" erworben werden. Nähere Auskünfte hierzu siehe www.qfm.uni-erlangen.de.

Bayerische Eliteakademie

Ziel der Bayerischen Eliteakademie ist die studienbegleitende Persönlichkeitsbildung und das Fördern von Führungsfähigkeit. Besonders befähigte Studierende können sich jeweils zu Jahresbeginn bewerben (siehe www.eliteakademie.de).

Ansprechpartner an der Technischen Fakultät:

Prof. Dr. Dr. h.c. Franz Durst

Cauerstraße 4

91058 Erlangen

Telefon: 09131/85-29500

Fax: 09131/85-29503

www: <http://www.lstm.uni-erlangen.de>

E-Mail: franz.durst@lstm.uni-erlangen.de

3 Adressen

3.1 Lehrstühle des Instituts für Maschinenbau

Lehrstuhl für Fertigungstechnologie LFT

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. mult. Dr. h.c. Manfred Geiger
Egerlandstraße 11
91058 Erlangen
Tel. Sekretariat: 09131/85-27141 Tel. Professor: 09131/85-27140
Telefax: 09131/930142
E-mail: geiger@lft.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.lft.uni-erlangen.de>

Lehrstuhl für Technische Mechanik LTM

Prof. Dr.-Ing. habil. Günther Kuhn
Egerlandstraße 5
91058 Erlangen
Tel. Sekretariat: 09131/85-28502 Tel. Professor: 09131/85-28501
Telefax: 09131/85-28503
E-mail: guenther.kuhn@ltm.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.ltm.uni-erlangen.de>

Prof. Dr.-Ing. Kai Willner
Egerlandstr. 5
91058 Erlangen
Tel. Sekretariat: 09131/85-28502 Tel. Professor: 09131/85-28504
Telefax: 09131/85-28503
E-mail: kai.willner@ltm.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.ltm.uni-erlangen.de>

Lehrstuhl für Fertigungsautomatisierung und Produktionssystematik FAPS

Prof. Dr.-Ing. Klaus Feldmann
Egerlandstraße 7
91058 Erlangen
Tel. Sekretariat: 09131/85-27971 Tel. Professor: 09131/85-27569
Telefax: 09131/302528
E-mail: feldmann@faps.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.faps.uni-erlangen.de>

Lehrstuhl für Kunststofftechnik LKT

Prof. Dr.-Ing. Dr. h.c. Gottfried W. Ehrenstein
Am Weichselgarten 9
91058 Erlangen-Tennenlohe
Tel. Sekretariat: 09131/85-29700 Tel. Professor: 09131/85-29701
Telefax: 09131/85-29709
E-mail: ehrenstein@lkt.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.lkt.uni-erlangen.de>

Lehrstuhl Qualitätsmanagement und Fertigungsmesstechnik QFM

Prof. Dr.-Ing. Dr. h.c. Albert Weckenmann
Nägelsbachstraße 25
91052 Erlangen
Tel. Sekretariat: 09131/85-26521 Tel. Professor: 09131/85-26520
Telefax: 09131/85-26524
E-mail: weckenmann@qfm.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.qfm.uni-erlangen.de>

Lehrstuhl für Konstruktionstechnik KTmfk

Prof. Dr.-Ing. Harald Meerkamm
Martensstraße 9
91058 Erlangen
Tel. Sekretariat: 09131/85-27986 Tel. Professor: 09131/85-27985
Telefax: 09131/85-27988
E-mail: meerkamm@mfk.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.mfk.uni-erlangen.de>

3.2 Lehrstühle der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät**3.2.1 Betriebswirtschaftliches Institut****Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbes. Bank- und Börsenwesen**

Prof. Dr. Wolfgang Gerke
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-404
Telefax: 0911/5302-466
E-mail: info@prof-gerke.de
Homepage: <http://www.bankundboerse.wiso.uni-erlangen.de>

Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbes. Gesundheitsmanagement

Prof. Dr. Oliver Schöffski, MPH
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-313
Telefax: 0911/5302-285
E-mail: gesundheitsmanagement@wiso.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.gm.wiso.uni-erlangen.de>

Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbes. Industriebetriebslehre

Prof. Dr. Kai-Ingo Voigt
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-244
Telefax: 0911/5302-238
E-mail: info@industriebetriebslehre.de
Homepage: <http://www.industriebetriebslehre.wiso.uni-erlangen.de>

Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbes. Internationales Management

Prof. Dr. Dirk Holtbrügge
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-452
Telefax: 0911/5302-470
E-mail: internationales.management@wiso.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.im.wiso.uni-erlangen.de>

Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbes. Logistik

Prof. Dr. Peter Klaus, DBA Boston Univ.
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-444
Telefax: 0911/5302-460
E-mail: info@logistik.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.logistik.wiso.uni-erlangen.de>

Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbes. Marketing

Prof. Dr. Hermann Diller
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-214
Telefax: 0911/5302-210
E-mail: Doris.Haeusner@wiso.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.marketing.wiso.uni-erlangen.de>

Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbes. Prüfungswesen

Prof. Dr. Volker H. Peemöller
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-437
Telefax: 0911/5302-401
E-mail: peemoeller@wiso.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.pw.wiso.uni-erlangen.de>

Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbes. Rechnungswesen und Controlling

Prof. Dr. Wolfgang Männel
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-213
Telefax: 0911/5302-445
E-mail: Wolfgang.Maennel@wiso.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.rechnungswesen.wiso.uni-erlangen.de>

Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbes. Steuerlehre

Prof. Dr. Wolfram Scheffler
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-346
Telefax: 0911/5302-428
E-mail: info@steuerlehre.com
Homepage: <http://www.steuerlehre.wiso.uni-erlangen.de>

Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbes. Unternehmensführung

Prof. Dr. Harald Hungenberg
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-314
Telefax: 0911/5302-474
E-mail: erika.gruss@wiso.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.management.wiso.uni-erlangen.de>

Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbes. Wirtschaftsinformatik I

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter Mertens
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-284
Telefax: 0911/536634
E-mail: stein@wiso.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.wi1.uni-erlangen.de>

Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbes. Wirtschaftsinformatik II

Prof. Dr. Freimut Bodendorf
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-450
Telefax: 0911/5302-379
E-mail: sekretariat@wi2.wiso.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.wi2.uni-erlangen.de>

Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbes. Wirtschaftsinformatik III

Prof. Dr. Michael Amberg
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-801
Telefax: 0911/5302-860
E-mail: wi3@wiso.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.wi3.uni-erlangen.de>

3.2.2 Volkswirtschaftliches Institut**Lehrstuhl für Volkswirtschaftslehre, insbesondere Arbeitsmarkt- und Regionalpolitik**

Prof. Dr. Claus Schnabel
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-330
Telefax: 0911/5302-721
E-mail: claus.schnabel@wiso.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.arbeitsmarkt.wiso.uni-erlangen.de>

Lehrstuhl für Volkswirtschaftslehre, insbes. Finanzwissenschaft

Prof. Dr. Berthold U. Wigger
in Vertretung von Prof. Dr. K-D Gröske, Rektor der FAU Erlangen-Nürnberg
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-200
Telefax: 0911/5302-396
E-mail: finanzwissenschaft@wiso.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.finanzwissenschaft.wiso.uni-erlangen.de>

Lehrstuhl für Volkswirtschaftslehre, insbes. Internationale Wirtschaftsbeziehungen

Prof. Dr. Wolfgang Harbrecht
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-337
Telefax: 0911/5302-323
E-mail: Renate.Szigethi@wiso.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.vwint.wiso.uni-erlangen.de>

**Lehrstuhl für Volkswirtschaftslehre, insbes. Wirtschafts- und
Entwicklungspolitik**

Prof. Dr. h.c. Werner Lachmann, Ph.D. Rutgers Univ.
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-232
Telefax: 0911/5302-419
E-mail: susanne.paul@wiso.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.wep.wiso.uni-erlangen.de>

Lehrstuhl für Volkswirtschaftslehre, insbes. Wirtschaftstheorie

Prof. Achim Wambach, Ph.D.
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-224
Telefax: 0911/5302-168
E-mail: ursula.briceno@wiso.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.wirtschaftstheorie.wiso.uni-erlangen.de>

Lehrstuhl für Statistik und Empirische Wirtschaftsforschung

Nachfolger Prof. Dr. Günter Buttler
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-268
Telefax: 0911/5302-178
E-mail: sachse@wiso.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.lsw.wiso.uni-erlangen.de>

3.2.3 Institut für Wirtschaftsrecht**Lehrstuhl für Öffentliches Recht**

Prof. Dr. Karl Albrecht Schachtschneider
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-311
Telefax: 0911/5302-297
E-mail: else.hirschmann@wiso.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.oer.wiso.uni-erlangen.de>

Lehrstuhl für Privatrecht und Wirtschaftsrecht

Prof. Dr. jur. Harald Herrmann

Lange Gasse 20

90403 Nürnberg

Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-267

Telefax: 0911/5302-177

E-mail: herrmann@wiso.uni-erlangen.de

Homepage: <http://www.precht.wiso.uni-erlangen.de>

3.3 Weitere Einrichtungen**3.3.1 Allgemeine Studienberatung**

Referat II/3 - Informations- und Beratungszentrum für Studiengestaltung und Career Service (IBZ)

Postanschrift:

Halbmondstr. 6-8

91054 Erlangen

Telefon: 09131/85-23976, 85-24051

E-mail: ibz@zuv.uni-erlangen.de

Homepage: <http://www.uni-erlangen.de/studium/service/studberatung/index.shtml>

Sprechzeiten:

Vorlesungszeit: Mo.-Fr. 8.30-12.00 Uhr, Di. - Do. 14.00-16.00 Uhr u.n.V.

vorlesungsfreie Zeit: Mo.-Fr. 8.30-12.00 Uhr

zuständig für:

- Informationen über
 - Studienmöglichkeiten, Fächerkombination, Studienabschlüsse
 - Zulassungsregelungen, Bewerbungsverfahren, Einschreibungsvoraussetzungen
 - Studiengestaltung, Prüfungsanforderungen, Weiterbildung.
- Beratungen bei
 - Schwierigkeiten hinsichtlich der Studienfachwahl
 - Eingewöhnungsproblemen zu Beginn des Studiums
 - Schwierigkeiten im Studium, bei geplantem Studienfachwechsel oder Studienabbruch

3.3.2 Studienfachberatung Wirtschaftsingenieurwesen

Homepage: www.wing.uni-erlangen.de

zuständig für:

- Beratung zu Studiengestaltung und Anrechnungsfragen
- Hilfestellung bei diversen Studienangelegenheiten
- Studienführer Wirtschaftsingenieurwesen
- Bescheinigungen für die Zurückstellung von Wehrübungen
- Beratung zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen bei Hochschulwechsel

Technische Fakultät und Allgemeines

Studienfachberater: Dr.-Ing. Oliver Kreis

Postanschrift:

Lehrstuhl für Fertigungstechnologie

Egerlandstraße 11

91058 Erlangen

Büro: Haberstr. 9

Telefon: 09131/85-28769

Telefax: 09131/930142

E-mail: studienfachberatung@ift.uni-erlangen.de

Homepage: <http://www.wing.uni-erlangen.de>

Sprechzeiten:

Vorlesungszeit: Mi. 10.00 - 11.30 Uhr

Vorlesungsfreie Zeit: nach Vereinbarung

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät

Studienfachberater: Dipl.-Kfm. Dr. rer. pol. Bernd Zirkler

Postanschrift:

Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Rechnungswesen und Controlling

Lange Gasse 20

90403 Nürnberg

Büro: Lange Gasse 20, Raum 6.211

Telefon: 0911/5302-384

Telefax: 0911/5302-445

E-mail: bernd.zirkler@wiso.uni-erlangen.de

Homepage WING: <http://www.rechnungswesen.wiso.uni-erlangen.de/erlangen.de>

Sprechzeiten: Mi. 11.00 - 12.00 Uhr

3.3.3 Praktikantenamt Wirtschaftsingenieurwesen

Dipl.-Ing. Katrin Melzer, Dipl.-Ing. Andreas Dobroschke (FAPS)

Postanschrift:

Lehrstuhl FAPS

Praktikantenamt Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen,
Egerlandstraße 7 - 9
91058 Erlangen

Telefon: 09131/85-27965

E-mail: pa-wing@faps.uni-erlangen.de

Homepage: <http://www.wing.uni-erlangen.de/pa>

Sprechzeiten:

Vorlesungszeit: Mi. 10.00 - 11.30 Uhr

vorlesungsfreie Zeit: Mi. 10.00 - 11.30 Uhr (Aushang beachten)

zuständig für:

- Anerkennung von Praktikumsberichten
- Beratung zum Praktikum

3.3.4 Prüfungsamt (Referat I/3)

Postanschrift:

Halbmondstr. 6-8, Zi. 0048

91054 Erlangen

Telefon: 09131/85-24817, 85-24816

E-mail: thomas.purr@zuv.uni-erlangen.de

Homepage: www.pruefungsamt.zuv.uni-erlangen.de

zuständig für:

- Prüfungsanmeldung
- Prüfungsangelegenheiten
- Abgabe der Diplomarbeit
- Studien- und Prüfungsleistungsanerkennung beim Studienwechsel

Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist Prof. Dr.-Ing. Dr. h.c. Albert Weckenmann (Adresse siehe Lehrstuhl QFM).

3.3.5 Zulassungsstelle, Studentenkazlei, Stipendienstelle

Postanschrift:

Halbmondstr. 6-8, EG Zi. 0.034

91054 Erlangen

Telefon: 09131/85-24077, 85-24078, 85-24042

Homepage: <http://www.uni-erlangen.de/studium/index.shtml>

Sprechzeiten Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr

zuständig für:

- Immatrikulation
- Exmatrikulation
- Urlaubssemester
- Stipendien
- Weitere verwaltungstechnische Angelegenheiten

3.3.6 Dekanat der Technischen Fakultät

Postanschrift:

Erwin-Rommel-Straße 60

91058 Erlangen

Büro: Zi. U 1.246

Telefon: 09131/85-27295, 85-27296

E-mail: dekanat@techfak.uni-erlangen.de

Homepage: <http://www.techfak.uni-erlangen.de>

Sprechzeiten: Mo. - Fr. 9.00 - 12.00 Uhr

3.3.7 Dekanat der WiSo

Postanschrift:

Postfach 3931

90020 Nürnberg

Büro: Ludwig-Erhard-Gebäude

Findelgasse 7/9

90402 Nürnberg

Telefon: 0911/5302-650, 5302-621

E-mail: dekanat@wiso.uni-erlangen.de

Homepage: <http://www.wiso.uni-erlangen.de>

3.3.8 Fachschaftsinitiative Wirtschaftsingenieurwesen (Studentenvertretung)

Postanschrift:

Haberstraße 2

91058 Erlangen

Büro: Haberstraße 2, 1. Stock, links

E-mail: fsi@wing.stud.uni-erlangen.de

Homepage: <http://www.wing.uni-erlangen.de/fsi>

Öffnungszeiten: siehe dortigen Aushang oder Homepage
zuständig für:

- studentische Angelegenheiten
- Skripten
- alte Prüfungsaufgaben zur Prüfungsvorbereitung
- Stundenpläne
- Festivitäten

3.3.9 Sonstige Studiengänge

Eine Übersicht über alle Studiengänge und ihre Studienfachberater finden Sie unter <http://www.techfak.uni-erlangen.de> bzw. <http://wiso.uni-erlangen.de>.

3.3.10 Studienkommission

Für Studienangelegenheiten ist die Studienkommission Wirtschaftsingenieurwesen zuständig. Der Studienkommissionsvorsitz wechselt regelmäßig und wird z. Zt. von Prof. Wolfgang Männel vom Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Rechnungswesen und Controlling ausgeübt (Stand: WS 2004/05). Stellvertretender Vorsitzender ist Prof. Günther Kuhn, Lehrstuhl für Technische Mechanik. Vor dem Kontaktieren der Vorsitzenden empfiehlt sich ein Besuch der Studienfachberatung.

3.3.11 Vermittlung von Auslandspraktika

AIESEC Nürnberg

Postanschrift:

Lange Gasse 20

90403 Nürnberg

Telefon: 0911/551161, 556926

E-mail: nu@de.aiesec.de

Homepage: <http://www.aiesec.org>

AIESEC (Association Internationale des Etudiants en Sciences Economiques et Commerciales) ist die größte Studentenorganisation, in der sich weltweit in mehr als 800 Lokalkomitees in über 80 Ländern über 30.000 Studenten ehrenamtlich dafür einsetzen, neue Lernerfahrungen zu vermitteln. Wichtigster Teil ist dabei der internationale Praktikantenaustausch im Rahmen des Global Exchange Programs, über den jährlich über 3.500 Studenten weltweit an Unternehmen vermittelt werden.

IAESTE

IAESTE c/o Lehrstuhl für elektrische Energieversorgung

Postanschrift:

Cauerstr. 4

91058 Erlangen

Telefon: 09131/85-29526

E-mail: erlangen@iaeste.de

Homepage: <http://www.iaeste.uni-erlangen.de>

Sprechzeiten: siehe Internet

IAESTE (International Association of the Exchange of Students for Technical Experience) vermittelt Auslandpraktika für Studierende naturwissenschaftlicher

und technischer Fachrichtungen. Das Bewerbungsende ist Anfang November des laufenden Jahres für ein Praktikum ab März des folgenden Jahres.

3.3.12 Akademisches Auslandsamt

Postanschrift:

Halbmondstr. 6-8
91054 Erlangen

Büro: Zi. 1.026

Telefon: 09131/85-24800

Homepage: <http://www.uni-erlangen.de/internationales/aaa/index.shtml>

zuständig für:

- Auslandsstudien, -stipendien
- Betreuung ausländischer Studierender

3.3.13 Univis

Das Informationssystem der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (UnivIS) ist eine sehr umfassende Datenbank, in der eine Vielzahl von Informationen gespeichert sind. Neben aktuellen Veranstaltungshinweisen können u.a. interaktiv Informationen aus einem Vorlesungs-, Telefon-, E-mail-, Personen- und Einrichtungsverzeichnis abgerufen werden:

<http://univis.uni-erlangen.de>

Über die Homepage des Wirtschaftsingenieurwesens erhält man eine Vielzahl von Informationen und einen direkten Zugang zu den Seiten der einzelnen Lehrstühle. Neben Bekanntmachungen zu den Lehrveranstaltungen, aktuellen Veranstaltungshinweisen und Forschungsaktivitäten der Lehrstühle sind auch Informationen über zu vergebende Studien- und Diplomarbeiten erhältlich:

<http://www.wing.uni-erlangen.de>

3.3.14 CIP-Pool Maschinenbau

Postanschrift:

Lehrstuhl für Technische Mechanik
CIP-Pool Maschinenbau und Fertigungstechnik
Egerlandstraße 5
91058 Erlangen

Homepage: <http://www.mb.uni-erlangen.de/cip>

Sprechzeiten Sekretariat für CIP-Poolangelegenheiten:

Di. u. Do. von 10.00 - 12.00 Uhr

Studierende des Wirtschaftsingenieurwesens können im Sekretariat des Lehrstuhls für Technische Mechanik einen Benutzerantrag stellen, der eine Computerbenutzung im CIP-Pool des Instituts ermöglicht (CIP = Computer-Investitions-Programm).

3.3.15 Computerarbeitsplätze an der WiSo

PC-Räume:

- Öffentliche Räume zur kostenlosen Nutzung für Studierende der FAU in den Räumen 4.154 - 4.156 im 4. Stock des Fakultätsgebäudes der WiSo (PC-Pool 2), Lange Gasse
- PC-Pool 1 für spezielle Kurse (z.B. PC-Praktikum) im Raum 0.215
- Kleiner nur zum Teil öffentlicher PC-Pool in der Findelgasse in den Räumen 2.026 und 2.027 (PC-Pool F)
- Weitere, in Kürze eröffnete PC-Pools im neuen Gebäudeteil in der Langen Gasse

Zugangsvoraussetzungen:

1. Ausfüllen eines Benutzerantrages (erhältlich bei der Benutzerbeantragung im Raum 4.157)
2. Vorlage des Personalausweises und Abgabe des ausgefüllten Benutzerantrages zusammen mit einer Kopie Ihres gültigen Studentenausweises bei der Benutzerberatung
3. Die Freischaltung des Accounts erfolgt in wenigen Tagen

WING-Studierende müssen jedes Jahr eine Immatrikulationsbescheinigung vorlegen.

Kosten:

- Benutzerausweise sind für WING-Studierende gratis.
- Kostenbeitrag von 0,05 € pro Seite bei Druckerbenutzung, der rechtzeitig vorher in 5-€-Schritten bei der Benutzerberatung einzuzahlen ist.

Anmeldung am Rechner:

- Nach Aktivierung der Benutzerkennung können Sie sich mit dem PC im Netz einloggen.

3.3.16 Regionales Rechenzentrum Erlangen

Postanschrift:

Regionales Rechenzentrum Erlangen
Beratungsstelle
Martensstr. 1
91058 Erlangen

Telefon: 09131/85-27040
Telefax: 09131/302941
E-mail: beratung@rrze.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.rrze.uni-erlangen.de>

Studierende können bei der Beratungsstelle des Regionalen Rechenzentrums Erlangen einen Benutzerantrag stellen, der eine Computerbenutzung im Rechenzentrum ermöglicht.

3.3.17 Studentenwerk Erlangen-Nürnberg

Postanschrift:

Langemarckplatz 4
91054 Erlangen

Telefon: 09131/ 80 02 - 0

Homepage: <http://www.studentenwerk.uni-erlangen.de>

Öffnungszeiten: siehe Homepage

zuständig für:

- Wohnheime
- Mensa/Cafeteria
- Bafög-Antragstellung
- Kinderbetreuungsstätten
- Psychologisch-psychotherapeutische Beratung
- Rechtsberatung
- Ausstellung des Internationalen Schüler- und Studentenausweises (ISIC)

3.3.18 Bibliothek

Universitätsbibliothek Erlangen-Nürnberg

Homepage: <http://www.ub.uni-erlangen.de>

Technisch-naturwissenschaftliche Zweigbibliothek
Erwin-Rommel-Str. 60
91058 Erlangen

Telefon: 09131 / 85 - 27468, 09131/ 85 - 27600 (Ausleihe)

Telefax: 09131 / 85 - 27843

E-mail: Tnzb.Info@bib.uni-erlangen.de

Öffnungszeiten: siehe Homepage

Gruppenbibliothek Tuchergelände
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg

Telefon: 0911/5302-318

Telefax: 0911/5302-397

E-mail: bibliothek@wiso.uni-erlangen.de
Öffnungszeiten: siehe Homepage

4 Anhang

4.1 Allgemeine Prüfungsordnung (DiplPrOTF)

Die jeweils aktuellste Version finden Sie unter:

<http://www.uni-erlangen.de/universitaet/organisation/recht/index.shtml>

Der Text dieser Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

Allgemeine Prüfungsordnung für die Diplom-, Bachelor- sowie Masterprüfungen an der Technischen Fakultät der Universität Erlangen- Nürnberg (DiplPrOTF)

Vom 17. Oktober 1972 (KMBI 1973 S. 91)

geändert durch Satzungen vom
30. Juli 1975 (KMBI II S. 772)
28. März 1979 (KMBI II S. 222)
16. Juli 1981 (KMBI II S. 346)
25. März 1987 (KWMBI II S. 159)
29. August 1990 (KWMBI II S. 380)
2. Oktober 1991 (KWMBI II S. 938)
24. November 1994 (KWMBI II 1995 S. 100)
15. Juli 1997 (KWMBI II S. 967)
15. Dezember 1999 (KWMBI II 2000 S. 694)
8. Dezember 2000 (KWMBI II 2001 S. 335)
23. Juli 2001 (KWMBI II 2002 S. 774)
12. April 2002 (KWMBI II S.)

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum

Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z.B. Bewerberin/Bewerber) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

§ 1

Anwendungsbereich, Ziel der Prüfungen

- (1) ¹Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungen mit den Abschlusszielen Diplom, Bachelor und Master in den wissenschaftlichen Studiengängen
1. Chemie- und Bioingenieurwesen
 2. Computational Engineering (Rechnergestütztes Ingenieurwesen)
 3. Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik
 4. Informatik
 5. Maschinenbau
 6. Mechatronik
 7. Werkstoffwissenschaften und
 8. Wirtschaftsingenieurwesen.
- ²Sie wird ergänzt durch die für diese Studiengänge erlassenen Fachprüfungsordnungen. ³Die Fachprüfungsordnungen regeln, in welchen der in Satz 1 genannten Studiengänge Diplom-, Bachelor- und Masterprüfungen angeboten werden.
- (2) ¹Die Diplomprüfung ist ein berufs- und forschungsqualifizierender Abschluss des Studiums. ²Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat
- gründliche Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat,
 - die Zusammenhänge seines Faches überblickt,
 - die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbständig anzuwenden, und
 - auf den Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.
- (3) ¹Die Bachelorprüfung bildet einen zu einem frühen Zeitpunkt berufsqualifizierenden ersten Abschluss des Studiums. ²Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat
- hinreichende Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat,
 - die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbständig anzuwenden, und
 - auf einen frühen Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.

- (4) ¹Die Masterprüfung stellt einen weiteren berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss des Studiums dar. ²Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 2

Akademische Grade

- (1) ¹Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung werden folgende akademische Grade verliehen:
1. In den Studiengängen Chemie- und Bioingenieurwesen, Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik, Maschinenbau, Mechatronik und Werkstoffwissenschaften "Diplom-Ingenieur Univ." beziehungsweise "Diplom-Ingenieurin Univ." (beide Male abgekürzt Dipl.-Ing. Univ.),
 2. im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen "Diplom-Wirtschaftsingenieur Univ." beziehungsweise "Diplom-Wirtschaftsingenieurin Univ." (beide Male abgekürzt Dipl.-Wirtsch.-Ing. Univ.) und
 3. im Studiengang Informatik "Diplom-Informatiker Univ." beziehungsweise "Diplom-Informatikerin Univ." (beide Male abgekürzt Dipl.-Inf. Univ.).
- ²Auf Antrag einer Absolventin wird der Grad in männlicher Form verliehen.
- (2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt "B.Sc.") verliehen.
- (3) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Science" (abgekürzt "M.Sc.") verliehen.

§ 3

Gliederung des Studiums, Prüfungszeitpunkte, Studiendauer, Leistungspunktsystem

- (1) Das Studium mit dem Abschlussziel Diplom gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Diplomvorprüfung abschließt, und ein anschließendes Hauptstudium nach Maßgabe der Fachprüfungsordnungen, an das sich die Diplomhauptprüfung anschließt.
- (2) Das Studium mit dem Abschlussziel Bachelor umfasst einen viersemestrigen Grundabschnitt sowie zwei weitere Semester, in denen über den Grundabschnitt hinausgehende Kenntnisse für einen frühen Berufseinstieg vermittelt werden.

- (3) ¹Diplom- und Bachelorstudium sind bis zum Ende des sechsten Semesters durchlässig. ²Das Masterstudium entspricht inhaltlich dem Lehrplan des siebenten und achten Semesters des Diplomstudiums, soweit in den Fachprüfungsordnungen nichts anderes festgelegt ist.
- (4) ¹Die Diplomvorprüfung beziehungsweise die Prüfungen des viersemestrigen Grundabschnitts der Bachelorprüfung sollen bis zum Ende des vierten Semesters, die Bachelorprüfung nach dem sechsten Semester, die Diplomhauptprüfung bis zum Ende des neunten Semesters und die Masterprüfung bis zum Ende des dritten Semesters abgelegt werden. ²Sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind, können die Prüfungen vorher abgelegt werden.
- (5) Die Fachprüfungsordnungen können eine Teilung der Prüfungen in Prüfungsabschnitte vorsehen.
- (6) Der Höchstumfang der zum planmäßigen Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen, die Regelstudienzeiten einschließlich einer etwaigen berufspraktischen Tätigkeit und der Prüfungen sowie die Melde- und Prüfungsfristen werden von den Fachprüfungsordnungen geregelt.
- (7) ¹Die Fachprüfungsordnungen können ein studienbegleitendes Prüfungsverfahren mit Leistungspunktsystem vorsehen. ²In diesem Fall wird der Umfang einer Fachprüfung beziehungsweise einer Teilprüfung mit Hilfe von Leistungspunkten bestimmt. ³Die Ergebnisse bestandener Fachprüfungen oder Teilprüfungen werden mit Leistungspunkten, die Ergebnisse nicht bestandener Wiederholungen mit Maluspunkten berechnet; die Zahl der möglichen Leistungspunkte und der zulässigen Maluspunkte legt die Fachprüfungsordnung getrennt für Diplomvorprüfung und Diplomhauptprüfung sowie Bachelor- und Masterprüfung fest. ⁴Die Prüfung in einem Prüfungsfach ist bestanden, wenn in den Teilprüfungen des Prüfungsfaches mindestens ausreichende Leistungen vorliegen, soweit nicht die Fachprüfungsordnung von der Ausgleichsmöglichkeit nach § 9 Abs. 4 Satz 2 Gebrauch macht. ⁵Eine zweite Wiederholung ist zulässig, wenn die Summe der Maluspunkte aller Prüfungsfächer einer Prüfung gemäß den Absätzen 1 bis 3 unterhalb der von der Fachprüfungsordnung vorgesehenen Schwelle bleibt.

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss ist die für die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen zuständige Stelle. ²Soweit diese

Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, ist er zuständig für die Entscheidung in Prüfungssachen, insbesondere über die Zulassung zu Prüfungen und Wiederholungsprüfungen. ³Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. ⁴Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und Prüfungsordnungen.

- (2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Professor als Vorsitzenden, je einem weiteren Professor aus jedem der in § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 genannten Studiengänge und einem weiteren Mitglied aus dem Kreis der an der Technischen Fakultät hauptberuflich beschäftigten Personen, die gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 der Hochschulprüferverordnung (BayRS 2210-1-1-6-WK) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen befugt sind. ²Für den Vorsitzenden und jedes Mitglied wird ein persönlicher Vertreter bestellt. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss soll die Erledigung weniger bedeutsamer Angelegenheiten dem Vorsitzenden übertragen. ⁵Der Vorsitzende ist befugt, in unaufschiebbaren Angelegenheiten Entscheidungen und Maßnahmen anstelle des Prüfungsausschusses zu treffen; er soll hiervon den Prüfungsausschuss unverzüglich unterrichten.
- (3) ¹Der Vorsitzende und die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Vertreter werden vom Fachbereichsrat für jeweils drei Jahre gewählt. ²Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen als Beobachter beizuwohnen.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. ²Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. ³Bei vorübergehender Verhinderung eines Prüfers bestellt der Vorsitzende eine Stellvertretung. ⁴Zum Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüferverordnung in der jeweiligen Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. ⁵Alle Prüfer, die an der Prüfung eines Kandidaten beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission. ⁶Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

- (6) ¹Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG. ²Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Beisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchG.
- (7) ¹Die Bestellung zu Prüfern soll in geeigneter Form bekanntgegeben werden. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel der Prüfers ist zulässig. ³Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt die Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.

§ 5 Prüfungstermine

¹Die Termine, zu denen die Meldung zu den Prüfungen spätestens erfolgen muss, sowie die Termine für die Prüfungen, legt der Prüfungsausschuss fest. ²Die Meldetermine werden durch Anschlag bekanntgegeben. ³Bei der Anmeldung erhält der Kandidat einen schriftlichen, von ihm zu bestätigenden Hinweis darauf, wann und wo der Prüfungstermin und -ort durch Anschlag bekanntgegeben wird. ⁴In jedem Semester ist wenigstens ein Prüfungstermin vorzusehen.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten und Studienleistungen für das Grundstudium sowie Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, falls sie in demselben Studiengang, oder in einem verwandten, im Grundstudium gleichen Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden. ²Als dieselben Studiengänge gelten nur solche, die derselben Rahmenordnung unterliegen. ³Nicht abgeschlossene Diplomvorprüfungen einschließlich aller bestandenen, nicht bestandenen und nachzuholenden Einzelfachprüfungen werden auf das Studium an der Universität Erlangen-Nürnberg angerechnet. ⁴Wenn in der anzuerkennenden auswärtigen Diplomvorprüfung Fächer fehlen, die an der Universität Erlangen-Nürnberg Gegenstand der Diplomvorprüfung sind, kann die Anerkennung mit Auflagen verbunden werden.

- (2) ¹Studienzeiten, einschlägige Studienleistungen und Prüfungsleistungen der Diplomhauptprüfung desselben Studiengangs werden anerkannt; entsprechendes gilt für die Bachelorprüfung. ²Eine an der Universität Erlangen-Nürnberg nach einer Fachprüfungsordnung der Technischen Fakultät abgelegte Bachelorprüfung wird auf die Diplomprüfung angerechnet. ³Studienleistungen und Prüfungsleistungen anderer Studiengänge an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen werden anerkannt, wenn die Gleichwertigkeit dieser Leistungen mit den an der Universität Erlangen-Nürnberg geforderten festgestellt ist. ⁴Die Anerkennung kann von Bedingungen abhängig gemacht werden, wenn keine volle Gleichwertigkeit nachgewiesen ist. ⁵Eine Anerkennung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. ⁶Der Gewichtsanteil angerechneter Hauptdiplom-Einzelprüfungen darf die Hälfte des Gesamtgewichts der Fachprüfungen des Hauptdiploms nicht übersteigen. ⁷Die Fachprüfungsordnungen können Art und Anteil anrechnungsfähiger Einzelprüfungen für die Hauptdiplomprüfung aus fachspezifischen Gründen auf bis zu ein Viertel des Gesamtgewichts einschränken. ⁸Ausgeschlossen ist die Anrechnung von Teilen abgeschlossener Hauptdiplomprüfungsverfahren an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen und endgültig nicht bestandener Prüfungsverfahren. ⁹Im Fall einer Anrechnung von Studienleistungen oder Einzelprüfungen anderer Studiengänge werden auch die entsprechenden Studienzeiten angerechnet.
- (3) ¹Einschlägige Berufs- oder Schulausbildungen werden an Stelle von Leistungsnachweisen (Scheinen) für Lehrveranstaltungen propädeutischen Charakters sowie an Stelle der nachzuweisenden berufspraktischen Tätigkeit anerkannt, soweit ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Fachrichtungen zeigen dem Prüfungsausschuss die als propädeutisch zu bewertenden Lehrveranstaltungen (vornehmlich des Grundstudiums) an.
- (4) ¹Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Studiums an der Universität Erlangen-Nürnberg im Wesentlichen entsprechen. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ⁴Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁵Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches

Bildungswesen bei der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder gehört werden.

- (5) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien werden, soweit sie gleichwertig sind, entsprechend angerechnet beziehungsweise anerkannt.
- (6) ¹Studienzeiten an Fachhochschulen und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet beziehungsweise anerkannt, soweit sie den Anforderungen des weiteren Studiums entsprechen. ²Die Fachprüfungsordnungen können den Erlass der Vorprüfung für besonders befähigte Fachhochschulabsolventen vorsehen; der Erlass kann mit der Maßgabe verbunden werden, dass in ein bis zu zwei für die wissenschaftlich-methodische Grundausbildung essentiellen Fächern je ein Schein bis zum letzten Abschnitt der Diplomhauptprüfung nachzuholen ist.
- (7) ¹Die Noten angerechneter Prüfungen und Studienleistungen werden übernommen, wenn sie entsprechend § 9 gebildet wurden. ²Die übernommenen Noten werden im Zeugnis aufgeführt und bei der Gesamtnotenbildung berücksichtigt; die Tatsache der Übernahme wird im Zeugnis vermerkt. ³Beruhet die Anrechnung auf mehreren Einzelleistungen, so dass eine Notenbildung nicht möglich ist, oder entspricht das Notensystem der angerechneten Prüfungs- oder Studienleistung nicht § 9, so wird in das Zeugnis unter Angabe der Hochschule nur ein Anerkennungsvermerk 'bestanden' aufgenommen, eine Notenwiedergabe oder eine Notenumrechnung unterbleiben. ⁴Die Gesamtnote wird auf der Grundlage der gemäß § 9 bewerteten Prüfungsleistungen und Studienleistungen gebildet, wenn ihr Gewichtsanteil mindestens zwei Drittel der Summe aller Gewichte ausmacht. ⁵Sieht die Fachprüfungsordnung eine Gewichtung des Notendurchschnitts der Prüfungs- und der Studienleistungen vor, werden die Gewichte der Teilbereiche entsprechend ihrem Gewichtsanteil an unbenoteten Bestandteilen vermindert. ⁶Kann keine Gesamtnote gebildet werden, weil der Anteil an benoteten Fächern zu klein ist, dann wird in das Zeugnis statt der Gesamtnote der Vermerk 'mit Erfolg abgelegt' aufgenommen. ⁷In allen Fällen, in denen das Zeugnis unbenotete Fächer enthält, wird ihm ein Auszug aus dieser Prüfungsordnung beigegeben.
- (8) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung beziehungsweise Anrechnung. ²Der Bewerber hat die hierfür notwendigen Unterlagen möglichst frühzeitig vorzulegen. ³Ein Antrag ist erforderlich in den Fällen der Absätze 2 bis 6 außer im Fall von Studienzeiten und Studienleistungen desselben

Studiengangs, die bei Einschlägigkeit von Amts wegen angerechnet beziehungsweise anerkannt werden. ⁴Die Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss gegebenenfalls nach Anhörung eines Fachvertreters.

I. Diplomvorprüfung

§ 7

Meldung zur Diplomvorprüfung, Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) ¹Die Diplomvorprüfung beziehungsweise der letzte Abschnitt der Diplomvorprüfung soll nach den, in den jeweiligen Fachprüfungsordnungen angegebenen Fachsemestern abgeschlossen werden. ²Der Kandidat hat sich so rechtzeitig und ordnungsgemäß zu dem in den Fachprüfungsordnungen festgelegten Zeitpunkt zur Diplomvorprüfung zu melden, dass er sie bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des folgenden Semesters abschließen kann.
- (2) ¹Überschreitet der Kandidat aus Gründen, die er zu vertreten hat, die in der Fachprüfungsordnung festgelegten Fristen für die Meldung zur Diplomvorprüfung um mehr als ein Semester oder legt er die Diplomvorprüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des zweiten Semesters nach dem in der Fachprüfungsordnung festgelegten Zeitpunkt ab, gilt diese Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ²Hat der Kandidat die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten, so gewährt ihm der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist. ³Die Frist nach Satz 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG), §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung.
- (3) ¹Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomvorprüfung sind:
1. Die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung - QualIV - (BayRS 2210-1-1-3-K/WK) in der jeweils geltenden Fassung;
 2. ein ordnungsgemäßes Studium entsprechend der jeweiligen Fachprüfungsordnung;
 3. die Immatrikulation als Student der Universität Erlangen-Nürnberg für den einschlägigen Studiengang mindestens in dem Semester, in dem sich der Kandidat zur Prüfung meldet;

4. der Nachweis (Scheine) über die erfolgreiche Teilnahme in den von der Fachprüfungsordnung vorgeschriebenen, scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen und
5. der Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit, sofern in der Fachprüfungsordnung vorgeschrieben.

²Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen nach Satz 1 Nr. 4 wird durch Leistungen in den Hausaufgaben, Präsenzaufgaben sowie durch schriftliche (Klausur) oder mündliche Prüfungen erbracht. ³Einzelheiten, insbesondere die Form des Nachweises, legt unter Beachtung der Studienordnung die Lehrperson fest, die für die jeweilige Lehrveranstaltung verantwortlich ist. ⁴Leistungsnachweise, die entsprechend den Regelungen in der Fachprüfungsordnung in die Gesamtnote der Diplomvorprüfung eingehen sollen, müssen in einem prüfungsförmlichen Verfahren erbracht worden sein; der Versuch, derartige Leistungsnachweise zu erwerben, darf nur zweimal wiederholt worden sein.

- (4) ¹Die Meldung zur Diplomvorprüfung ist rechtzeitig an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und schriftlich unter Benutzung der hierfür bestimmten Vordrucke beim Prüfungsamt einzureichen. ²Der Meldung sind der Antrag auf Zulassung und die geforderten Unterlagen beizufügen. ³Für jeden Abschnitt einer geteilten Prüfung sowie für die Wiederholungsprüfung ist eine Meldung nach Satz 1 einzureichen. ⁴Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
1. eine kurze Darstellung des Bildungsganges,
 2. der Nachweis der Hochschulreife nach Absatz 3 Nr. 1,
 3. das Studienbuch zum Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums,
 4. Nachweise über die Scheine entsprechend den Anforderungen der Fachprüfungsordnung nach Absatz 3 Nr. 4,
 5. der Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit im Falle des Absatz 3 Nr. 5,
 6. eine Aufstellung der Fächer, auf die sich die Prüfung beziehen soll, und die Angabe der gewünschten Prüfer und
 7. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomvorprüfung in demselben oder in einem verwandten, im Grundstudium gleichen Studiengang, eine Bachelorprüfung oder eine Diplomprüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist.
- (5) ¹Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Absatz 4 vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu

führen. ²Kann der Kandidat einen Nachweis nach Absatz 4 Nr. 4 wegen seiner Teilnahme an der noch laufenden Lehrveranstaltung nicht erbringen, so kann er unter der auflösenden Bedingung zur Prüfung zugelassen werden, dass er den Nachweis bis zu einem festgesetzten Zeitpunkt vor Beginn der Diplomvorprüfung beziehungsweise des jeweiligen Abschnitts der Diplomvorprüfung, an dem der Kandidat teilnehmen will, führt.

- (6) ¹Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beziehungsweise in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss über die Zulassung. ²Falls der Prüfungsausschuss nicht klären kann, ob ein ordnungsgemäßes Studium vorliegt, sind die zuständigen Fachvertreter zu hören.
- (7) ¹Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. der Bewerber die nach Absatz 3 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, oder
 2. die geforderten Unterlagen (Absatz 4) unvollständig oder nicht bis zu einem vom Prüfungsausschuss bestimmten Termin nachgereicht worden sind, oder
 3. der Bewerber unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist, oder
 4. der Bewerber die Diplomvorprüfung in demselben oder in einem verwandten, im Grundstudium gleichen Studiengang, die Bachelorprüfung oder die Diplomprüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat.
- ²Die verwandten, im Grundstudium gleichen Studiengänge werden in der Fachprüfungsordnung aufgeführt.
- (8) Der zur Prüfung zugelassene Kandidat kann die Anmeldung zur Prüfung ohne Angabe von Gründen schriftlich bis zum 21. Tag vor dem allgemeinen Beginn der Prüfungen widerrufen oder bei abschnittsweiser Ablegung im Rahmen der nach der Fachprüfungsordnung zulässigen Wahlmöglichkeit beschränken; die Zahl der zulässigen Abschnitte darf dabei nicht überschritten werden; Absatz 2 bleibt unberührt.
- (9) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 8 gelten sinngemäß für den viersemestrigen Grundabschnitt der Bachelorprüfung.

§ 8

Umfang und Durchführung der Diplomvorprüfung

- (1) ¹Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er sich die inhaltlichen Grundlagen eines Faches, ein methodisches

Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben. ²Die Diplomvorprüfung baut inhaltlich auf den Studienabschnitten auf, die ihr zugrundeliegen.

- (2) ¹Die Diplomvorprüfung besteht aus
1. Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten, soweit sie nach den Fachprüfungsordnungen vorgesehen sind,
 2. mündlichen Prüfungen.

²Die Fachprüfungsordnungen regeln, in welchen Fächern die Diplomvorprüfung schriftlich oder mündlich oder schriftlich und mündlich durchgeführt wird. ³Haben sich zur Diplomvorprüfung in einzelnen schriftlich zu prüfenden Prüfungsfächern weniger als 20 Teilnehmer gemeldet, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüfers genehmigen, dass in diesem Prüfungstermin die Prüfung in den betreffenden Prüfungsfächern ausschließlich mündlich stattfindet. ⁴Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist spätestens drei Wochen nach Ablauf der Meldefrist bekanntzugeben.

- (3) ¹Klausurarbeiten sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern gemäß § 9 Abs. 1 und 2 zu bewerten; einer der Prüfer soll der Aufgabensteller sein. ²Von der Beurteilung durch einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn keine zweite prüfungsberechtigte Lehrperson zur Verfügung steht oder wenn die Bestellung eines zweiten Prüfers die Bewertung der Prüfungsleistung in unvertretbarer Weise verzögern würde. ³Der Prüfungsausschuss stellt zu Beginn des Prüfungstermins fest, ob ein zweiter Prüfer vorhanden ist oder ob eine unzumutbare Verzögerung im Prüfungsablauf eintreten wird.

- (4) Die Fachprüfungsordnungen legen fest, in welchem Zeitraum die Vorprüfung insgesamt oder in welchen Zeiträumen die Prüfungsleistungen der einzelnen Abschnitte abgeschlossen sein müssen.

- (5) ¹Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll für jeden Kandidaten und jedes Prüfungsfach eine halbe Stunde betragen. ²Die Fachprüfungsordnungen können vorsehen, dass die mündliche Prüfung in einem Fach, in dem die Diplomvorprüfung schriftlich und mündlich durchgeführt wird, eine Viertelstunde beträgt. ³Die Prüfung kann in Gruppen von nicht mehr als vier Kandidaten durchgeführt werden. ⁴Die Dauer von Klausurarbeiten soll vier Stunden nicht überschreiten. ⁵Die schriftlichen Prüfungen dauern drei Stunden, soweit nicht die Fachprüfungsordnungen eine andere Regelung vorschreiben.

- (6) ¹Macht ein Kandidat durch ein ärztliches, gegebenenfalls vertrauensärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Entscheidungen nach Satz 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin getroffen. ³Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen.
- (7) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einem Prüfer in Anwesenheit eines sachkundigen, vom Prüfer bestellten Beisitzers abgelegt. ²Der Beisitzer muss entweder Prüfer für das Fachgebiet oder hauptberuflich wissenschaftlich im Fachgebiet der Prüfung an der Universität tätig sein. ³Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, die Namen der Prüfer, des Beisitzers und der Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁴Das Protokoll wird vom Beisitzer geführt und von ihm und dem Prüfer unterzeichnet. ⁵Studenten, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, es sei denn, der Kandidat widerspricht. ⁶Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (8) Nach Abschluss der Prüfung kann der Kandidat auf Verlangen Einsicht nehmen in das über die Prüfung angefertigte Protokoll beziehungsweise die korrigierte Klausurarbeit.
- (9) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 8 gelten sinngemäß für den viersemestrigen Grundabschnitt der Bachelorprüfung.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern mit folgenden Noten und Prädikaten festgesetzt:
- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
 - 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 - 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 - 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) ¹Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigung oder Erhöhung der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ²Soweit eine Fachprüfungsordnung das Leistungspunktsystem vorsieht, ist die Vergabe der Notenstufe 4,3 (nicht ausreichend) zulässig.
- (3) ¹Für jedes Prüfungsfach wird eine Fachnote festgesetzt. ²Bei unterschiedlicher Bewertung durch den Zweitprüfer wird die differenzierte Fachnote durch Mittelung der Noten beider Prüfer errechnet, dabei wird nur die erste Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Fachnote lautet:
bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 - 2,5 = gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 - 3,5 = befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 - 4,0 = ausreichend;
bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.
⁴Wenn in einem Prüfungsfach neben einer Klausur auch eine mündliche Prüfung durchgeführt wird, so geht die mündliche Prüfung gleichgewichtig in die Fachnote ein; Satz 2 gilt entsprechend. ⁵Die Fachprüfungsordnung kann vorsehen, dass die Fachnote "nicht ausreichend" lautet, wenn einzelne Prüfungsleistungen schlechter als 4,3 bewertet sind.
- (4) ¹Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens "ausreichend" (bis 4,0) sind. ²Die Fachprüfungsordnung kann Ausgleichsmöglichkeiten vorsehen; die auszugleichende Fachnote darf nicht schlechter als 4,3 ("nicht ausreichend") lauten.
- (5) ¹Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der differenzierten Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern; dabei wird nur eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²Die Gesamtnote einer bestandenen Diplomvorprüfung lautet:
bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 - 2,5 = gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 - 3,5 = befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 - 4,0 = ausreichend.
- (6) ¹Die Note der mündlichen Prüfung ist dem Kandidat vom Prüfer spätestens am folgenden Werktag nach der Prüfung zu eröffnen. ²Sie muss dem Prüfungsamt innerhalb einer Woche nach der durchgeführten Prüfung

mitgeteilt sein. ³Die Bewertung der Klausuren muss dem Prüfungsamt spätestens sechs Wochen nach dem Prüfungstag zugegangen sein. ⁴Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen genehmigen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet und damit als nicht bestanden, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder die Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. ³Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. ⁴Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden. ⁵In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann der Vorsitzende die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen.
- (3) ¹Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5) bewertet; die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5) bewertet. ³Die Entscheidung, ob der Kandidat von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird, trifft der Prüfungsausschuss.
- (4) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. ²Die Mängel müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden. ³Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Satz 1 nicht mehr getroffen werden.

- (5) Ablehnende Entscheidungen des Vorsitzenden oder des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Wiederholung der Diplomvorprüfung

- (1) ¹Die Diplomvorprüfung kann in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. ²Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Diplomvorprüfung ist nicht zulässig. ³Die Wiederholungsprüfung muss spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses abgelegt sein, soweit die Fachprüfungsordnung keinen früheren Zeitpunkt vorsieht; der Kandidat gilt zur Wiederholungsprüfung im nächsten Prüfungstermin als angemeldet. ⁴Diese Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ⁵§ 7 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. ⁶Bei Versäumnis der Frist gilt die Diplomvorprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studenten vom Prüfungsausschuss wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.
- (2) ¹Sieht eine Fachprüfungsordnung die Ablegung der Diplomvorprüfung in Abschnitten vor, so kann die Prüfung im folgenden Abschnitt vor dem Bestehen der Wiederholungsprüfungen des vorangehenden Abschnitts abgelegt werden. ²Wird ein Fach in zwei Teilen der Vorprüfung geprüft, so muss die erste Teilprüfung vor der zweiten Teilprüfung abgelegt worden sein; dies gilt nicht bei Anwendung des Leistungspunktsystems.
- (3) ¹Eine zweite Wiederholung der Diplomvorprüfung ist, wenn die Diplomvorprüfung nicht mehr als acht Prüfungsfächer umfasst, in nur zwei Prüfungsfächern, im Übrigen in nur drei Fächern möglich. ²Sie muss zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen. ³Sieht die Fachprüfungsordnung das Leistungspunktsystem vor, so gilt für die zweite Wiederholung § 3 Abs. 7 Satz 5.
- (4) Die Noten der Wiederholungsprüfungen ersetzen die Noten der vorangegangenen Prüfung.

§ 12

Zeugnisse über die Diplomvorprüfung

- (1) ¹Über die bestandene Diplomvorprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, das die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten

und die Gesamtnote enthält. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind.

- (2) Wurden einzelne oder alle Prüfungen nicht bestanden oder gelten sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses innerhalb von vier Wochen nach dem jeweiligen Prüfungsabschnitt dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, innerhalb welcher Frist die betreffenden Prüfungen wiederholt werden können.
- (3) Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat der Kandidat die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplomvorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplomvorprüfung nicht bestanden ist.

II. Diplomhauptprüfung

§ 13

(aufgehoben)

§ 14

Meldung zur Diplomhauptprüfung, Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) ¹Die Meldung zur Diplomhauptprüfung ist rechtzeitig an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und mit den geforderten Unterlagen schriftlich unter Benutzung der hierfür bestimmten Vordrucke beim Prüfungsamt einzureichen. 2§ 7 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.
- (2) ¹Die Fachprüfungen der Diplomhauptprüfung einschließlich der Diplomarbeit sollen bis zum Ablauf der Regelstudienzeit erbracht sein. ²Der Kandidat soll sich so rechtzeitig und ordnungsgemäß zur Diplomhauptprüfung melden, dass er sie in allen Abschnitten und Teilen bis zum Ablauf der Regelstudienzeit ablegen kann. ³Der maßgebliche Zeitpunkt für die Meldung ist in den Fachprüfungsordnungen festgelegt.

- (3) ¹Überschreitet ein Student, aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Frist zur Meldung um mehr als vier Semester, so gilt die Diplomhauptprüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden. ²Dabei gelten nur die jeweils nicht rechtzeitig abgelegten oder nicht mehr rechtzeitig ablegbaren Prüfungsabschnitte beziehungsweise -teile als abgelegt und erstmals nicht bestanden. ³Nach § 6 angerechnete Studienzeiten sind auf die Frist anzurechnen. ⁴§ 7 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. ⁵Überschreitet der Student die Frist nach Satz 1 aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist; diese wird, sofern es die anerkannten Versäumnisgründe zulassen, zum nächsten regulären Prüfungstermin bestimmt.
- (4) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomhauptprüfung sind:
1. die allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung - QualV (BayRS 2210-1-1-3-K/WK) in der jeweils geltenden Fassung,
 2. die im jeweiligen Studiengang bestandene Diplomvorprüfung oder eine ihr gleichwertete und anerkannte sonstige Prüfung,
 3. ein ordnungsgemäßes Studium entsprechend den Anforderungen der Fachprüfungsordnung,
 4. die Immatrikulation als Student der Universität Erlangen-Nürnberg für den einschlägigen Studiengang mindestens in dem Semester, in dem sich der Kandidat zur Prüfung meldet,
 5. der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den von der Fachprüfungsordnung vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen und
 6. der Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit, soweit von der Fachprüfungsordnung vorgesehen.
- § 7 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (5) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
1. die Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen gemäß Absatz 4, soweit sie nicht dem Prüfungsamt bereits vorliegen,
 2. das Studienkonzept, der Studienplan oder der Prüfungsplan nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung mit der Angabe der gewünschten Prüfer,
 3. eine kurze Darstellung des Bildungsganges,
 4. eine Erklärung gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 7.
- (6) § 7 Abs. 5, 6 und 8 gelten entsprechend; Absatz 3 bleibt unberührt.
- (7) Die Zulassung zur Diplomhauptprüfung ist zu versagen, wenn
1. der Bewerber die nach Absatz 4 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder

2. die nach Absatz 5 geforderten Unterlagen unvollständig oder nicht bis zu einem vom Prüfungsausschuss bestimmten Termin nachgereicht worden sind oder
3. der Bewerber unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist oder
4. der Bewerber die Diplomhauptprüfung oder die Bachelorprüfung oder die Masterprüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

§ 15

Umfang der Diplomhauptprüfung

¹Die Diplomhauptprüfung besteht aus

- a) den Einzelprüfungen,
- b) der Diplomarbeit.

²Sie baut inhaltlich auf den Studienabschnitten auf, die ihr zugrundeliegen. ³Die Fachprüfungsordnungen können festlegen, dass die Diplomarbeit vor oder nach den Einzelprüfungen ausgegeben wird.

§ 16

Durchführung der Einzelprüfungen in der Diplomhauptprüfung

- (1) Durch die Einzelprüfungen in der Diplomhauptprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er sich die Fachkenntnisse angeeignet hat, welche für die selbständige wissenschaftliche Arbeit auf seinem Fachgebiet erforderlich sind.
- (2) ¹Die Einzelprüfungen sind getrennt nach Prüfungsfächern abzulegen. ²Die Fachprüfungsordnungen regeln, in welchen Fächern die Prüfung schriftlich oder mündlich oder schriftlich und mündlich durchgeführt wird.
- (3) Für die Durchführung der Diplomhauptprüfung gilt § 8 Abs. 2, 3, 5 bis 8 entsprechend.
- (4) ¹Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). ²Über das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird ein gesondertes Zeugnis ausgestellt; § 20 gilt entsprechend.

§ 17

Durchführung der Diplomarbeit

- (1) ¹Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. ²Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) ¹Die Diplomarbeit kann von jedem Hochschullehrer ausgegeben werden, der an einer Einrichtung der Technischen Fakultät hauptamtlich beschäftigt ist; die Fachprüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge können dieses Recht auf Hochschullehrer, die an diesem Studiengang beteiligt sind, beschränken. ²Die Ausgabe einer Diplomarbeit durch einen Professor einer anderen Fakultät bedarf der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ³Mit seiner Genehmigung kann die Diplomarbeit auch in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, wenn sichergestellt werden kann, dass sie dort von einem der in Satz 1 genannten Hochschullehrer betreut wird.
- (3) ¹Der Kandidat hat dafür zu sorgen, dass er, wenn die Diplomarbeit den letzten Teil der Diplomhauptprüfung bildet, und sobald die in den Fachprüfungsordnungen festgelegten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, umgehend ein Thema für die Diplomarbeit erhält. ²Gelingt ihm dies nicht, hat er beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen, dass er unverzüglich ein Thema für die Diplomarbeit erhält. ³Der Zeitpunkt der Ausgabe ist vom Betreuer dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit darf die in den einzelnen Fachprüfungsordnungen festgelegte Dauer nicht überschreiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. ³Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; bei einer Wiederholung der Diplomarbeit ist eine Rückgabe des Themas ausgeschlossen. ⁴Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern, soweit die Fachprüfungsordnung nicht eine kürzere Verlängerungszeit vorsieht. ⁵Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert war, ruht die Bearbeitungszeit.
- (5) Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so wird sie mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

- (6) ¹Die Diplomarbeit wird in deutscher Sprache oder mit Zustimmung des betreuenden Hochschullehrers in englischer Sprache abgefasst; sie ist in Maschinschrift beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. ²Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss in besonders begründeten Fällen die Abfassung der Diplomarbeit auch in einer anderen Sprache der Europäischen Gemeinschaft genehmigen, wenn sichergestellt ist, dass ein fach- und sprachkundiger Hochschullehrer gemäß Absatz 2 zur Verfügung steht, der die Arbeit ausgibt und beurteilt. ³Fehlende deutsche Sprachkenntnisse können als Genehmigungsgrund nicht anerkannt werden. ⁴Es ist eine Kurzfassung in deutscher und englischer Sprache (jeweils max. zwei Seiten) beizufügen.

⁵Die Diplomarbeit ist bei der Abgabe mit einer von dem Kandidaten unterschriebenen Erklärung zu versehen, aus der hervorgeht, dass die Arbeit ohne fremde Hilfe und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen angefertigt wurde und dass die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und von dieser als Teil einer Prüfungsleistung angenommen wurde. ⁶Des weiteren muss diese Erklärung die Versicherung enthalten, dass alle Ausführungen, die wörtlich oder sinngemäß übernommen wurden, als solche gekennzeichnet sind.

- (7) ¹Die Diplomarbeit ist von dem, der die Arbeit ausgegeben hat, innerhalb von drei Monaten nach ihrer Einreichung zu beurteilen. ²Soll die Arbeit mit "nicht ausreichend" bewertet werden, so ist sie auch von einem zweiten Gutachter zu beurteilen, der vom Prüfungsausschuss bestellt wird. ³Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet die Prüfungskommission über die endgültige Bewertung.

§ 18

Bewertung der Leistung in der Diplomhauptprüfung

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen der Diplomhauptprüfung, der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern und für die Bildung der Gesamturteile in der Diplomhauptprüfung gelten § 9 und 10 entsprechend.
- (2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird die Note der Diplomarbeit doppelt gewertet.
- (3) Bei einer Gesamtnote von 1,0 bis 1,2 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" vergeben.

- (4) Während des Studiums erbrachte Leistungen (Studienleistungen) können nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs bei der Gesamtnote nur berücksichtigt werden, wenn der Kandidat die Diplomhauptprüfung bestanden hat; sie dürfen die Prüfungsgesamtnote höchstens zu einem Drittel bestimmen.

§ 19

Wiederholung der Diplomhauptprüfung

- (1) ¹Die Diplomhauptprüfung kann in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. ²Die freiwillige Wiederholung bestandener Fachprüfungen, der Diplomarbeit oder der gesamten Diplomhauptprüfung ist nicht zulässig. ³§ 11 Abs. 1 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.
- (2) ¹Wird die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist auf Antrag, der spätestens vier Wochen nach der Bekanntgabe der Note für die Diplomarbeit zu stellen ist, eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ³Im Übrigen gilt § 17 entsprechend.
- (3) ¹Eine zweite Wiederholung der Fachprüfungen ist, wenn die Diplomhauptprüfung nicht mehr als fünf Prüfungsfächer umfasst, in nur einem Prüfungsfach, im Übrigen in nur zwei Fächern möglich. ²§ 11 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 20

Zeugnis

¹Hat ein Kandidat die Diplomhauptprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis, das die Einzelnoten und die Gesamtnote enthält. ²§ 12 gilt entsprechend. ³Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind. ⁴Des weiteren trägt das Zeugnis das Ausstellungsdatum.

§ 21 Diplom

- (1) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Diplom-Ingenieur", "Diplom-Wirtschaftsingenieur" oder "Diplom-Informatiker" mit dem Zusatz "Univ." beurkundet. ³Als Datum des Diploms ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind. ⁴Des weiteren trägt das Diplom das Ausstellungsdatum.
- (2) Das Diplom wird vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Fakultät versehen.

§ 22 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomhauptprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Gesamtnote entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) ¹Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

III. Bachelorprüfung

§ 24

Besonderheiten der Bachelorprüfung

- (1) Die Vorschriften über die Diplomhauptprüfung (§§ 14 bis 23) gelten für die Bachelorprüfung entsprechend, soweit nichts besonders bestimmt ist.
- (2) Die Frist für die Überschreitung des Meldezeitpunktes beträgt abweichend von § 14 Abs. 3 Satz 1 zwei Semester.
- (3) Die Bachelorprüfung besteht aus
 - a) Einzelprüfungen und
 - b) der Bachelorarbeit.Die Fachprüfungsordnungen können vorsehen, dass die Bachelorarbeit in englischer Sprache abgefasst wird.
- (4) ¹Mit dem Zeugnis erhält der Absolvent des Bachelorstudiums eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Science". ²§ 21 Abs. 2 Sätze 3 und 4 sowie Abs. 2 gilt entsprechend.

IV. Masterprüfung

§ 25

Besonderheiten der Masterprüfung

- (1) Die Vorschriften über die Diplomhauptprüfung (§§ 14 bis 23) gelten für die Masterprüfung entsprechend, soweit nichts besonderes bestimmt ist.
- (2) Die Frist für die Überschreitung des Meldezeitpunktes beträgt abweichend von § 14 Abs. 3 zwei Semester.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss in einem einschlägigen Studium, das, sofern die Fachprüfungsordnung nichts anderes bestimmt, mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossen sein muss.
- (4) Die Zulassung zur Masterprüfung ist auch dann zu versagen, wenn der Bewerber die Masterprüfung oder die Diplomprüfung in demselben Studiengang nicht bestanden hat.
- (5) Die Masterprüfung besteht aus

- a) Einzelprüfungen und
b) der Masterthesis; für sie gilt § 17 entsprechend.
Die Fachprüfungsordnungen können vorsehen, dass die Masterthesis in englischer Sprache abgefasst wird.
- (6) Mit dem Zeugnis erhält der Absolvent des Masterstudiums eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades "Master of Science". § 21 Abs. 1 Sätze 3 und 4 sowie Abs. 2 gilt entsprechend.

V. Schlussbestimmungen

§ 26 Inkrafttreten *)

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

*) Obige Prüfungsordnung wurde durch Aushang am Schwarzen Brett der Universität am 16.10.1972 bekannt gemacht.

4.2 Fachprüfungsordnung (FPO WING)

Die jeweils aktuellste Version finden Sie unter

<http://www.uni-erlangen.de/universitaet/organisation/recht/index.shtml>

Fachprüfungsordnung für den wissenschaftlichen Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Erlangen-Nürnberg

Fundstellen:

Neufassung der Fachprüfungsordnung vom 2. Januar 2001	(KWMBI II 2002 S.2)
Erste Änderungssatzung vom 10. Juli 2002	(KWMBI II 2003 S. 743)
Zweite Änderungssatzung vom 6. Dezember 2002	(KWMBI II 2003 S. 1700)
Dritte Änderungssatzung vom 31. Oktober 2003	(KWMBI II 2004 S. 835)
Vierte Änderungssatzung vom 5. März 2004	(KWMBI II 2004 S.)
Fünfte Änderungssatzung vom 11. August 2004	(KWMBI II 2004 S.)

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Fachprüfungsordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z. B. Bewerberin/Bewerber) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Fachprüfungsordnung regelt die Diplomprüfung im universitären Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen. ²Sie ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Diplom-, Bachelor- sowie Masterprüfungen an der Technischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg (DiplPrOTF) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung im Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen wird der akademische Grad „Diplom-Wirtschaftsingenieur Univ.“ bzw. „Diplom-Wirtschaftsingenieurin Univ.“ (beide Male abgekürzt „Dipl.-Wirtsch.-Ing. Univ.“) verliehen, an Absolventinnen auf Antrag in männlicher Form.

§ 3 Gliederung des Studiums und Studiendauer

- (1) ¹Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und ein anschließendes Hauptstudium. ²Das Grundstudium wird mit der Diplomvorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomhauptprüfung abgeschlossen.
- (2) ¹Das Studium setzt sich aus Lehrveranstaltungen im Höchstumfang von 181 Semesterwochenstunden (SWS), verteilt auf acht Semester, und einer studienbegleitend anzufertigenden Studienarbeit mit einem Arbeitsaufwand von ca. 200 Stunden zusammen. ²Hinzu kommen 18 Wochen für die Ableistung der berufspraktischen Tätigkeit und sechs Monate zur Durchführung der Diplomarbeit. ³Die Regelstudienzeit einschließlich aller Studien- und Prüfungsleistungen beträgt 10 Semester.

§ 4 Studienbegleitende Ablegung der Prüfungen, Leistungspunktsystem

- (1) Die Prüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt in dem auf die Vorlesungszeit des Fachsemesters folgendem Prüfungszeitraum der Technischen Fakultät und der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät.

- (2) ¹Die Prüfungen werden nach dem Leistungspunktsystem erbracht. ²Für bestandene Prüfungen werden Leistungspunkte, für nicht bestandene Wiederholungsprüfungen entsprechende Maluspunkte vergeben. ³Eine zweite Wiederholung einer Prüfung ist zulässig, solange die Summe der Maluspunkte den für die Diplomvorprüfung oder die Diplomhauptprüfung festgelegten Schwellenwert nicht überschreitet.

I. Diplomvorprüfung

§ 5

Meldung zur Diplomvorprüfung

Der Kandidat soll sich so rechtzeitig zur Diplomvorprüfung anmelden, dass er die letzte Prüfung bis zum Ende des vierten Semesters abgelegt hat.

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomvorprüfung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen:
1. „Mathematik“ ist ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zur Vorlesung „Mathematik“ (ein Schein),
 2. „Grundlagen der Informatik“ ist ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zur Vorlesung „Grundlagen der Informatik“ (ein Schein),
 3. „Maschinenelemente I“ ist ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Technische Darstellungslehre“ (ein Schein). ¹⁾
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur letzten Einzelprüfung ist ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Vorlesung Finanzmathematik (benoteter Schein) sowie der Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit von mindestens sechs Wochen (Grundpraxis) gemäß den Praktikantenrichtlinien.
- (3) ¹Der zum Erwerb der Scheine nach den Absätzen 1 und 2 erforderliche Wissensstand (erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung) wird durch Klausuren, Kolloquien, Referate oder Hausarbeiten nachgewiesen. ²Zu Beginn der Lehrveranstaltung gibt der verantwortliche Hochschullehrer bekannt, welche Leistungen für den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme nötig sind. ³Ein nicht erfolgreich absolvierter Leistungsnachweis (Schein) kann zweimal wiederholt werden.

¹⁾ Der Schein ist gemäß Änderungssatzung vom 5. März 2004 erstmals für Studenten, die zum WS 2004/05 mit dem Studium Wirtschaftsingenieurwesen beginnen, nachzuweisen.

§ 7

Umfang und Durchführung der Diplomvorprüfung

- (1) ¹Die Diplomvorprüfung besteht aus Prüfungen in ingenieurwissenschaftlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Fächern. ²Die Prüfungen sind schriftlich.
- (2) Ingenieurwissenschaftliche Fächer sind
1. Mathematik
 2. Experimentalphysik
 3. Technische Mechanik
 4. Maschinenelemente I ²⁾
 5. Werkstoffkunde
 6. Grundlagen der Elektrotechnik
 7. Produktionstechnik
 8. Grundlagen der Informatik.
- (3) Wirtschaftswissenschaftliche Fächer sind
1. Betriebliches Rechnungswesen für Ingenieure
 2. Statistik
 3. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre
 4. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre
 5. Wirtschaftsrecht
 6. Betriebliche Informationsverarbeitung
- (4) Der Umfang der Prüfungen eines Faches (Prüfungsdauer) einschließlich der Gliederung in Teilprüfungen sowie die Zahl der Leistungs- und Maluspunkte ergeben sich aus der **Anlage 1**.

§ 8

Bestehen der Diplomvorprüfung, Wiederholung

- (1) ¹Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn alle Fachnoten wenigstens „ausreichend“ lauten. ²Für eine mindestens ausreichende Fachnote in einem mehrere Teilprüfungen umfassenden Prüfungsfach ist Voraussetzung, dass jede Teilprüfung mit wenigstens "ausreichend" bewertet ist. ³Die Fachnote ergibt sich aus dem entsprechend den Leistungspunkten gemäß **Anlage 1** gewichteten rechnerischen Durchschnitt der Teilprüfungen.

²⁾ Gilt gemäß der Änderungssatzung vom 5. März 2004 erstmals für Studenten, die zum WS 2004/05 mit dem Studium Wirtschaftsingenieurwesen beginnen.

- (2) ¹In die Ermittlung der Gesamtnote der Diplomvorprüfung gehen die Fachnoten mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte ein. ²Der benotete Schein über die erfolgreiche Teilnahme an der Vorlesung Finanzmathematik wird im Diplomvorprüfungszeugnis aufgeführt, bei der Ermittlung der Gesamtnote jedoch nicht berücksichtigt.
- (3) Eine Wiederholung ist beschränkt auf Fachprüfungen oder Teilprüfungen mit „nicht ausreichend“ bewerteten Prüfungsleistungen.
- (4) Eine zweite Wiederholung von Fachprüfungen und Teilprüfungen ist zulässig bis zur Schwelle von 50 Maluspunkten in den Fächern nach § 7 Abs. 2 und 3.

II. Diplomhauptprüfung

§ 9

Meldung zur Diplomhauptprüfung

Der Kandidat soll sich so rechtzeitig zu den Prüfungen der Diplomhauptprüfung melden, dass er die letzte Prüfungsleistung bis zum Ende des neunten Semesters ablegen und im Anschluss daran die Diplomarbeit durchführen kann.

§ 10

Zulassungsvoraussetzung zur Diplomhauptprüfung

- (1) ¹Voraussetzung für die Zulassung zur ersten Fachprüfung der Diplomhauptprüfung ist, dass die Diplomvorprüfung bestanden ist. ²Wird die Zulassung zur ersten Fachprüfung der Diplomhauptprüfung für den auf das 5. Fachsemester folgenden Prüfungszeitraum beantragt, dann ist abweichend von Satz 1 eine vorzeitige Zulassung möglich, wenn bis auf zwei alle weiteren Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung abgelegt und mit wenigstens „ausreichend“ bewertet sind. ³Die Zulassung zu Fachprüfungen der Diplomhauptprüfung im darauffolgenden Prüfungszeitraum setzt voraus, dass die Diplomvorprüfung bestanden ist.
- (2) In besonders begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss auch abweichend von Absatz 1 Satz 2 eine vorgezogene Zulassung zur ersten Fachprüfung der Diplomhauptprüfung gewähren.
- (3) ¹Eine Diplomvorprüfung, die der Student an einer wissenschaftlichen Hochschule in demselben Studiengang außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes oder in anderen Studiengängen bestanden hat, wird

vom Prüfungsausschuss angerechnet, es sei denn, dass sie nicht gleichwertig ist. ²Nicht nachgewiesene Prüfungsleistungen von § 7 Abs. 2 und 3 sind entsprechend nachzuholen.

- (4) ¹Hat der Student die Abschlussprüfung im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an einer Fachhochschule vor in der Regel nicht mehr als fünf Jahren mit einer Gesamtnote besser als 2,0 abgelegt, so wird ihm auf Antrag die fachlich entsprechende Diplomvorprüfung mit der Maßgabe erlassen, dass er mit je einem Schein ausreichende Kenntnisse in den Vorprüfungsfächern „Technische Mechanik“ (2. Teilprüfung) und „Betriebliches Rechnungswesen für Ingenieure“ nachweist. ²Die Scheine sind spätestens bei der Meldung zur letzten Einzelfachprüfung der Diplomhauptprüfung vorzulegen.

§ 11

Umfang und Durchführung der Diplomhauptprüfung

- (1) Die Diplomhauptprüfung umfasst
1. je eine Prüfung in den ingenieurwissenschaftlichen Pflichtfächern gemäß Absatz 2,
 2. Prüfungen beziehungsweise entsprechende Teilprüfungen in drei ausgewählten Pflichtfächern der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre gemäß Absatz 3, jeweils in einem Umfang, der vier Leistungspunkten entspricht,
 3. eine Prüfung beziehungsweise entsprechende Teilprüfungen in einem ausgewählten Pflichtfach der Speziellen Betriebswirtschaftslehre gemäß Absatz 4, in dem auch die betriebswirtschaftliche Vertiefung gemäß Nr. 6 erfolgt, in einem Umfang, der sechs Leistungspunkten entspricht, sowie in einem weiteren ausgewählten Pflichtfach gemäß Absatz 4 in einem Umfang von sechs Leistungspunkten,
 4. eine Prüfung beziehungsweise entsprechende Teilprüfungen in einem aus dem Fächerangebot der Absätze 4 und 5 ausgewählten Wahlpflichtfach in einem Umfang, der sechs Leistungspunkten entspricht, wobei die bereits unter Nr. 3 gewählten Pflichtfächer nicht nochmals gewählt werden können,
 5. eine Prüfung in einem ingenieurwissenschaftlichen Vertiefungsfach, das bei gleicher Fachbezeichnung den Stoff eines der ingenieurwissenschaftlichen Pflichtfächer (Absatz 2) im Umfang von vier SWS vertieft,
 6. eine Prüfung beziehungsweise entsprechende Teilprüfungen im Vertiefungsfach der Speziellen Betriebswirtschaftslehre, das bei gleicher Fachbezeichnung den Stoff des unter Nr. 3 gewählten Pflichtfaches in einem Umfang, der sechs Leistungspunkten entspricht, vertieft,

7. Leistungsnachweise (benotete Scheine) in ingenieur- und allgemeinwissenschaftlichen Wahlfächern gemäß Absatz 6 und
8. die Anfertigung einer Diplomarbeit gemäß § 14.

(2) ¹Ingenieurwissenschaftliche Pflichtfächer sind

1. Fertigungsautomatisierung und Produktionssystematik
2. Qualitätsmanagement und Messtechnik
3. Fertigungstechnologie
4. Kunststofftechnik
5. Konstruktionstechnik
6. Informatik für Ingenieure.

²Jedes ingenieurwissenschaftliche Pflichtfach umfasst vier SWS.

(3) ¹Wählbare Pflichtfächer der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre sind

1. Rechnungswesen für Ingenieure
2. Unternehmensführung
3. Produktion
4. Absatz
5. Bilanzanalyse und Controlling
6. Quantitative Methoden der Entscheidungsunterstützung II: Evaluationen
7. Finanzwirtschaft
8. Informationswirtschaft
9. E-Business Management
10. Unternehmensbesteuerung
11. Personalmanagement.

²Von den drei wählbaren Pflichtfächern muss mindestens eines der Nrn. 1 und 2 gewählt werden.

(4) Wählbare Fächer für das Pflichtfach der Speziellen Betriebswirtschaftslehre sind

1. Industriebetriebslehre
2. Logistik
3. Wirtschaftsinformatik (Schwerpunkt Industrie- und Logistikbetriebe)
4. Rechnungswesen und Controlling.

(5) Wählbare Fächer für das Wahlpflichtfach sind

1. Bank- und Börsenwesen
2. Internationales Management
3. Marketing
4. Gesundheitsmanagement
5. Prüfungswesen
6. Steuerlehre
7. Unternehmensführung

8. Wirtschaftsinformatik (Schwerpunkt Dienstleistungswirtschaft und Digitale Medien)
 9. Wirtschaftsinformatik (Schwerpunkt Systementwicklung und IT-Management)
 10. Wirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft
 11. Statistik
 12. Wirtschaftstheorie
 13. Unternehmens- und Gesellschaftsrecht.
- (6) Als Wahlfächer sind Lehrveranstaltungen der Technischen Fakultät im Umfang von acht SWS und weitere allgemeinwissenschaftliche Lehrveranstaltungen der Technischen Fakultät oder anderer Fakultäten der Friedrich-Alexander-Universität im Umfang von zwei SWS wählbar, die nicht sonst Gegenstand der Diplomhauptprüfung sind und in denen entsprechende Prüfungen stattfinden.
- (7) ¹Die Prüfungen in den ingenieurwissenschaftlichen Pflichtfächern und dem Vertiefungsfach sind schriftlich. ²Werden die schriftlichen Prüfungen eines Prüfungsabschnittes gemäß § 16 Abs. 3 DiplPrOTF in Verbindung mit § 8 Abs. 2 DiplPrOTF mündlich abgehalten, so beträgt die Dauer der mündlichen Prüfung etwa 30 Minuten. ³Der Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Zahl der Leistungspunkte und Maluspunkte ergeben sich aus der **Anlage 2**.
- (8) ¹In den Fächern gemäß der Absätze 3 bis 5 entscheidet der Fachvertreter über Zahl, Umfang und Form der Teilprüfungen sowie über die der jeweiligen Teilprüfung zugeordneten Leistungspunkte; Absatz 7 Satz 2 gilt entsprechend. ²Teilprüfungen werden als Klausuren, mündliche Prüfungen oder Seminararbeiten (z.B. in Form von Hausarbeiten, Referaten und Präsentationen) erbracht.
- (9) ¹Benotete Scheine als Nachweis für die erfolgreiche Teilnahme an den ingenieur- und allgemeinwissenschaftlichen Wahlfächern gemäß Abs. 6 werden auf Grund einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung ausgestellt. ²Der Fachvertreter gibt vor Beginn der Lehrveranstaltung die Form und Umfang der Prüfung bekannt. ³Für eine „nicht ausreichende“ Leistung wird kein Schein vergeben. ⁴Die Scheine werden durch die Lehrperson direkt an das Prüfungsamt weitergeleitet.
- (10) Eine zweite Wiederholung nicht ausreichend bewerteter Prüfungsleistungen nach Absatz 1 ist bis zur Schwelle von 40 Maluspunkten zulässig.

§ 12 Studienarbeit

- (1) ¹Die Studienarbeit ist in einem Prüfungsfach gemäß §11 Absatz 1 Nrn. 1 bis 6 unter der wissenschaftlichen Betreuung des Hochschullehrers anzufertigen, der das entsprechende Fach vertritt. ²Sie dient dazu, die selbständige Bearbeitung von Aufgabenstellungen in einem ingenieur- oder wirtschaftswissenschaftlichen Fachgebiet zu erlernen. ³Sie soll in ihren Anforderungen so gestaltet sein, dass sie bei einer Bearbeitungszeit von etwa 200 Stunden in drei Monaten abgeschlossen werden kann. ⁴Der Bearbeitungszeitraum darf sechs Monate nicht überschreiten.
- (2) ¹Der betreuende Hochschullehrer setzt Anfangs- und Abgabetermin fest; § 9 Abs. 1 bis 3 DiplPrOTF gilt entsprechend; die Bewertung soll innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Studienarbeit vorliegen. ²Das Thema der Studienarbeit kann vom Studenten innerhalb der ersten drei Wochen nach seiner Ausgabe einmal zurückgegeben werden. ³Die Rückgabe muss dem betreuenden Hochschullehrer schriftlich angezeigt werden. ⁴Bei verspäteter Rückgabe des Themas bzw. einem vorzeitigen Abbruch der Studienarbeit gilt diese als nicht bestanden.
- (3) ¹Bei einer Bewertung der Arbeit mit einer Note schlechter als 4,0 oder einer vom Studenten zu vertretenden Fristüberschreitung gilt die Studienarbeit als nicht bestanden. ²Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Studienarbeit kann nur einmal wiederholt werden, eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ³Die Wiederholung erfolgt beim selben betreuenden Hochschullehrer mit neuem Thema. ⁴Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Wiederholung der Studienarbeit bei einem anderen betreuenden Hochschullehrer mit neuem Thema genehmigen. ⁵Bei Wiederholung der Studienarbeit ist eine Rückgabe des Themas nicht zulässig.
- (4) Die Studienarbeit wird mit sechs Leistungspunkten veranschlagt.

§ 13 Zulassungsvoraussetzung zur Diplomarbeit

- (1) Voraussetzung für die Zulassung der Diplomarbeit ist, dass
1. alle Prüfungen der Diplomhauptprüfung gemäß § 11 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind,
 2. mit mindestens „ausreichend“ benotete Scheine vorliegen über die erfolgreiche Teilnahme

- a) an den ingenieur- und allgemeinwissenschaftlichen Wahlfächern gemäß § 11 Abs. 6,
 - b) an einem Hauptseminar, das zwei SWS umfasst und mit zwei Leistungspunkten veranschlagt wird, in einem der unter § 11 Abs. 2 Nrn. 1 bis 6 aufgeführten ingenieurwissenschaftlichen Pflichtfächern,
3. die erfolgreiche Teilnahme am Fertigungstechnischen Praktikum I oder II im Umfang von vier SWS durch einen unbenoteten Schein nachgewiesen ist,
 4. die Studienarbeit gemäß § 12 erbracht und mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist,
 5. eine vom Praktikantenamt anerkannte berufspraktische Tätigkeit gemäß den Praktikantenrichtlinien von 18 Wochen nachgewiesen ist.
- (2) ¹In besonders begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss eine vorgezogene Zulassung zur Diplomarbeit gewähren. ²Die fehlenden Nachweise sind während der Bearbeitung der Diplomarbeit nachzureichen.

§ 14 Diplomarbeit

- (1) ¹Die Dauer der Diplomarbeit beträgt sechs Monate. ²Der Prüfungsausschuss kann ausnahmsweise eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens einen Monat genehmigen. ³Die Diplomarbeit muss ein wissenschaftliches Thema aus einem Fachgebiet behandeln, das einem der Prüfungsfächer gemäß § 11 Absatz 1 Nrn. 1 bis 6 zugeordnet ist. ⁴Sie wird von einem Professor oder sonstigen hauptberuflich im Dienst der Universität stehenden Hochschullehrer betreut, der dieses Fachgebiet vertritt.
- (2) Die Diplomarbeit wird mit fünfzehn Leistungspunkten veranschlagt.

§ 15 Bewertung der Leistungen

- (1) ¹Die Diplomhauptprüfung ist bestanden, wenn alle Fachnoten der Prüfungsfächer gemäß § 11 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 und die Diplomarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. ²Für eine mindestens ausreichende Fachnote in einem mehrere Teilprüfungen umfassenden betriebswirtschaftlichen Prüfungsfach ist Voraussetzung, dass jede Teilprüfung mit mindestens "ausreichend" bewertet ist. ³Die Fachnote ergibt sich aus dem entsprechend den Leistungspunkten gemäß § 11 Abs. 8 gewichteten arithmetischen Mittel der Teilprüfungen.

(2) ¹In die Ermittlung der Gesamtnote der Diplomhauptprüfung gehen mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte ein die Noten

1. der Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahl- und Vertiefungsfächer gemäß § 11 Abs. 1 Nrn. 1 bis 7,
2. der Diplomarbeit,
3. der Studienarbeit,
4. des Hauptseminars.

²Die Anzahl der Leistungspunkte ergibt sich aus der **Anlage 2**. ³ Bei den Wahlfächern gemäß § 11 Abs. 6 wird zunächst das mit der Zahl der SWS gewichtete arithmetische Mittel der Fachnoten ermittelt und dann mit den Leistungspunkten gewichtet.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1 (zu § 7 Abs. 4)

Prüfungsfächer der Diplomvorprüfung	Prüfungsdauer in Minuten	Zahl der Leistungsbeziehungsweise Maluspunkte für	
		Teilprüfung	Fachprüfung
I. Ingenieurwissenschaftliche Fächer			
1. Mathematik	180		9
2. Experimentalphysik	120		5
3. Technische Mechanik			9
- Teilprüfung 1	90	4,5	
- Teilprüfung 2	90	4,5	
4. Maschinenelemente I ³⁾	120		9
5. Werkstoffkunde	120		6
6. Grundlagen der Elektrotechnik	60		5
7. Produktionstechnik	120		6
8. Grundlagen der Informatik	90		5
Summe			54
II. Wirtschaftswissenschaftliche Fächer			
1. Betriebliches Rechnungswesen für Ingenieure	90		3
2. Statistik	120		6
3. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre			18
- Teilprüfung 1	90	6	
- Teilprüfung 2	180	12	
4. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre			8
- Teilprüfung 1	90	4	
- Teilprüfung 2	90	4	
5. Wirtschaftsrecht ¹⁾	90		6
6. Betriebliche Informationsverarbeitung			5
- Teilprüfung 1	60	3	
- Teilprüfung 2	45	2	
Summe			46

¹⁾ Wahlweise die wirtschaftlich wesentlichen Teile des Privatrechts oder des Öffentlichen Rechts

³⁾ Gilt gemäß der Änderungssatzung vom 5. März 2004 erstmals für Studenten, die zum WS 2004/05 mit dem Studium Wirtschaftsingenieurwesen beginnen.

Anlage 2 (zu § 11 Abs. 7 und § 15 Abs. 2)

Studien- und Prüfungsleistungen der Diplomhauptprüfung	Prüfungsdauer in Minuten	Zahl der Leistungs- bzw. Maluspunkte
I. Ingenieurwissenschaftliche Studien- und Prüfungsleistungen		
I.1 Pflichtfächer		
Fertigungsautomatisierung und Produktionssystematik	120	4
Qualitätsmanagement und Messtechnik	120	4
Fertigungstechnologie	120	4
Kunststofftechnik	120	4
Konstruktionstechnik	120	4
Informatik für Ingenieure	90	4
I.2 Vertiefungsfach	120 ^{**})	4
I.3 Wahlfächer		10
I.4 Hauptseminar		2
Summe ingenieurwissenschaftliche Studien- und Prüfungsleistungen		40
II. Wirtschaftswissenschaftliche Studien- und Prüfungsleistungen		
II.1 Pflichtfächer der Allgemeinen BWL		
Pflichtfach 1	*)	4
Pflichtfach 2	*)	4
Pflichtfach 3	*)	4
II.2 Pflichtfächer der Speziellen BWL		
Pflichtfach 1	*)	6
Pflichtfach 2	*)	6
II.3 Wahlpflichtfach	*)	6
II.4 Vertiefungsfach Spezielle BWL	*)	6
Summe wirtschaftswissenschaftliche Studien- und Prüfungsleistungen		36
III. Studien- und Diplomarbeit		
Studienarbeit		6
Diplomarbeit		15
Summe der Studien- und Prüfungsleistungen im Hauptdiplom		97

*) gemäß § 11 Abs. 8 entscheidet der Fachvertreter über Zahl, Umfang und Form der Teilprüfungen

***) Die Prüfungsdauer im Vertiefungsfach Informatik für Ingenieure beträgt 90 Minuten

4.3 Studienordnung (STO WING)

Die jeweils aktuellste Version finden Sie unter

<http://www.uni-erlangen.de/universitaet/organisation/recht/index.shtml>

Studienordnung für den wissenschaftlichen Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 16. August 2004

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Studienordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z.B. Bewerberin/Bewerber) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung beschreibt auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Diplom-, Bachelor- sowie Masterprüfungen an der Technischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg (DiplPrOTF) und der Fachprüfungsordnung für den wissenschaftlichen Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen in der jeweils gültigen Fassung Ziel, Inhalt und

Aufbau des Studiums für den wissenschaftlichen Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Erlangen-Nürnberg.

§ 2 Regelstudienzeit

¹Die Regelstudienzeit beträgt zehn Semester. ²Darin enthalten sind die Ablegung der Diplomhauptprüfung, die Anfertigung der Diplomarbeit und zwölf Wochen für die Ableistung des Teils der insgesamt 18 Wochen umfassenden berufspraktischen Tätigkeit, der während des Studiums zu erbringen ist. ³Die Lehrveranstaltungen verteilen sich auf acht Semester.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium im wissenschaftlichen Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Studienvoraussetzungen

- (1) Die Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums im wissenschaftlichen Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg sind in der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung-QualV)(BayRS 2210-1-1-3-K) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.
- (2) ¹Die Fachprüfungsordnung für den wissenschaftlichen Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen verlangt eine berufspraktische Tätigkeit von 18 Wochen. ²Ein Teil davon ist nach der Qualifikationsverordnung vor der Immatrikulation abzuleisten und anerkennen zu lassen. ³Die Anforderungen an die berufspraktische Tätigkeit richten sich nach den „Richtlinien für die praktische Ausbildung im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Erlangen-Nürnberg“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Ziel des Studiengangs

- (1) ¹Das Studium des Wirtschaftsingenieurwesens ist interdisziplinär angelegt und umfasst wichtige Tätigkeitsfelder des Maschinenbaus und der Betriebswirtschaftslehre. ²Viele Vorgänge im Wirtschaftsleben spielen sich

an der Nahtstelle zwischen betriebswirtschaftlichen und ingenieurtechnischen Aufgabenfeldern ab und erfordern entsprechende breit ausgebildete Fach- und Führungskräfte, die sowohl über fundiertes wirtschaftswissenschaftliches als auch ingenieurwissenschaftliches Fachwissen verfügen. ³Ein Wirtschaftsingenieur muss in der Lage sein, betriebswirtschaftliche und ingenieurwissenschaftliche Zusammenhänge zu erkennen, seine Kenntnisse und Methoden einzeln und im Team anzuwenden und entsprechende Aufgabenstellungen funktionsgerecht und wirtschaftlich zu lösen. ⁴Die auf die Vermittlung von wissenschaftlichen Grundlagen und Methoden ausgerichtete Ausbildung soll ihn sowohl auf die praktische Tätigkeit als auch auf eine grundlagen- und anwendungsorientierte Forschungstätigkeit vorbereiten und ihn dadurch in die Lage versetzen, selbständig wissenschaftlich, anwendungsorientiert und systemintegrativ zu arbeiten und zur Weiterentwicklung seines Fachgebietes beizutragen.

- (2) ¹Der wissenschaftliche Diplomstudiengang hat einen berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss zum Ziel. ²Im Grundstudium werden die mathematisch-naturwissenschaftlichen sowie ingenieur- und wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagen gelegt. ³Darauf aufbauend werden im Hauptstudium etwa gleichgewichtig Kenntnisse in wichtigen wirtschafts- und ingenieurwissenschaftlichen Fachgebieten vermittelt.

§ 6

Umfang und Gliederung des Studiums

- (1) ¹Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und ein anschließendes Hauptstudium. ²Das Grundstudium wird mit der Diplomvorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomhauptprüfung abgeschlossen.
- (2) ¹Das Studium setzt sich aus Lehrveranstaltungen im Höchstumfang von 181 Semesterwochenstunden (SWS), verteilt auf acht Semester, und einer studienbegleitend anzufertigenden Studienarbeit mit einem Arbeitsaufwand von ca. 200 Stunden zusammen. ²Hinzu kommen zwölf Wochen für die Ableistung des Teils der insgesamt 18 Wochen umfassenden berufspraktischen Tätigkeit, der während des Studiums zu erbringen ist sowie sechs Monate zur Durchführung der Diplomarbeit.

§ 7 Grundstudium

- (1) ¹Das viersemestrige Grundstudium dient dem Erwerb des ingenieur- und wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagenwissens, auf dem das Hauptstudium aufbaut. ²Das Grundstudium umfasst die ingenieurwissenschaftlichen Fächer gemäß Abs. 2, die wirtschaftswissenschaftlichen Fächer gemäß Abs. 3 sowie das Fach Finanzmathematik gemäß Abs. 4.
- (2) Ingenieurwissenschaftliche Fächer sind
1. Mathematik
 2. Experimentalphysik
 3. Technische Mechanik
 4. Maschinenelemente I
 5. Werkstoffkunde
 6. Grundlagen der Elektrotechnik
 7. Produktionstechnik
 8. Grundlagen der Informatik.
- (3) Wirtschaftswissenschaftliche Fächer sind
1. Betriebliches Rechnungswesen für Ingenieure
 2. Statistik
 3. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre
 4. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre
 5. Wirtschaftsrecht
 6. Betriebliche Informationsverarbeitung.
- (4) Die durch einen benoteten Schein nachgewiesene erfolgreiche Teilnahme an der Vorlesung Finanzmathematik ist Zulassungsvoraussetzung für die letzte Einzelfachprüfung der Diplomvorprüfung.

§ 8 Diplomhauptstudium

- (1) Die Diplomhauptprüfung umfasst
1. sechs ingenieurwissenschaftliche Pflichtfächer gemäß Abs. 2,
 2. drei ausgewählte Pflichtfächer der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre gemäß Abs. 3, jeweils in einem Umfang, der vier Leistungspunkten entspricht,
 3. ein ausgewähltes Pflichtfach der Speziellen Betriebswirtschaftslehre gemäß Abs. 4, in dem auch die betriebswirtschaftliche Vertiefung gemäß Nr. 6 erfolgt, in einem Umfang, der sechs Leistungspunkten

- entspricht, sowie in einem weiteren ausgewählten Pflichtfach gemäß Abs. 4 in einem Umfang von sechs Leistungspunkten,
4. ein aus dem Fächerangebot der Abs. 4 und 5 ausgewähltes Wahlpflichtfach in einem Umfang, der sechs Leistungspunkten entspricht, wobei die bereits unter Nr. 3 gewählten Pflichtfächer nicht nochmals gewählt werden können,
 5. ein ingenieurwissenschaftliches Vertiefungsfach, das bei gleicher Fachbezeichnung den Stoff eines der ingenieurwissenschaftlichen Pflichtfächer (Abs. 2) im Umfang von vier SWS vertieft,
 6. ein Vertiefungsfach der Speziellen Betriebswirtschaftslehre, das bei gleicher Fachbezeichnung den Stoff des unter Nr. 3 gewählten Pflichtfaches in einem Umfang, der sechs Leistungspunkten entspricht, vertieft,
 7. Leistungsnachweise (benotete Scheine) in ingenieur- und allgemeinwissenschaftlichen Wahlfächern gemäß Abs. 6,
 8. ein Hauptseminar gemäß § 9,
 9. eine Studienarbeit gemäß § 10,
 10. ein Praktikum im Umfang von vier Semesterwochenstunden gemäß § 11
 11. sowie die Anfertigung einer Diplomarbeit gemäß § 12.

(2) ¹Ingenieurwissenschaftliche Pflichtfächer sind

1. Fertigungsautomatisierung und Produktionssystematik
2. Qualitätsmanagement und Messtechnik
3. Fertigungstechnologie
4. Kunststofftechnik
5. Konstruktionstechnik
6. Informatik für Ingenieure.

²Jedes ingenieurwissenschaftliche Pflichtfach umfasst vier SWS.

(3) ¹Wählbare Pflichtfächer der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre sind

1. Rechnungswesen für Ingenieure
2. Unternehmensführung
3. Produktion
4. Absatz
5. Bilanzanalyse und Controlling
6. Quantitative Methoden der Entscheidungsunterstützung II: Evaluationen
7. Finanzwirtschaft
8. Informationswirtschaft
9. E-Business Management ¹
10. Unternehmensbesteuerung

¹ Vorbehaltlich der Genehmigung der ersten Änderungssatzung der STO WING

11. Personalmanagement.

²Von den drei wählbaren Pflichtfächern muss mindestens eines der Nrn. 1 und 2 gewählt werden.

- (4) Wählbare Fächer für das Pflichtfach der Speziellen Betriebswirtschaftslehre sind
1. Industriebetriebslehre
 2. Logistik
 3. Wirtschaftsinformatik (Schwerpunkt Industrie- und Logistikbetriebe)
 4. Rechnungswesen und Controlling.
- (5) Wählbare Fächer für das Wahlpflichtfach sind
1. Bank- und Börsenwesen
 2. Internationales Management
 3. Marketing
 4. Gesundheitsmanagement
 5. Prüfungswesen
 6. Steuerlehre
 7. Unternehmensführung
 8. Wirtschaftsinformatik (Schwerpunkt Dienstleistungswirtschaft und Digitale Medien)
 9. Wirtschaftsinformatik (Schwerpunkt Systementwicklung und IT-Management)
 10. Wirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft
 11. Statistik
 12. Wirtschaftstheorie.
 13. Unternehmens- und Gesellschaftsrecht.²
- (6) Als Wahlfächer sind ingenieurwissenschaftliche Lehrveranstaltungen der Technischen Fakultät im Umfang von acht SWS und weitere allgemeinwissenschaftliche Lehrveranstaltungen der Technischen Fakultät oder anderer Fakultäten der Friedrich-Alexander-Universität im Umfang von zwei SWS wählbar, die nicht sonst Gegenstand der Diplomhauptprüfung sind und in denen entsprechende Prüfungen stattfinden.
- (7) ¹Mit dem Diplomhauptstudium kann erst begonnen werden, wenn die Diplomvorprüfung bestanden ist. ²Abweichungen von Satz 1 sind nur in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Satz 2 sowie § 10 Abs. 2 der Fachprüfungsordnung für den wissenschaftlichen Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen zulässig.

² Vorbehaltlich der Genehmigung der ersten Änderungssatzung der STO WING

§ 9 Hauptseminar

- (1) ¹Während des Hauptstudiums ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar im Umfang von zwei Semesterwochenstunden nachzuweisen. ²Das Hauptseminar soll einem der ingenieurwissenschaftlichen Pflichtfächer gemäß § 8 Abs. 2 thematisch zugeordnet sein.
- (2) ¹Die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar wird nachgewiesen durch:
1. den Vortrag eines selbst ausgearbeiteten Referats zu einem der Studienrichtung entsprechenden Thema, der mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde,
 2. die testierte Teilnahme an Referaten der anderen Seminarteilnehmer mit aktiver Teilnahme an der Diskussion.
- ²Die Dauer des Vortrages einschließlich der Diskussion, die Art und Form der Ausarbeitung des Referats, die erforderliche Mindestzahl an Testaten nach Nr. 2 sowie die Regelungen für eine Wiederholung werden durch Aushang beim Studienfachberater bekannt gegeben.

§ 10 Studienarbeit

- (1) ¹In einem der gemäß § 8 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 gewählten Prüfungsfächer ist eine Studienarbeit unter der wissenschaftlichen Betreuung des Hochschullehrers anzufertigen, der dieses Fach vertritt. ²Mit der Bearbeitung einer Studienarbeit kann erst begonnen werden, wenn die Diplomvorprüfung mit Erfolg abgeschlossen ist. ³Abweichungen von Satz 2 sind nur in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Satz 2 sowie § 10 Abs. 2 der Fachprüfungsordnung für den wissenschaftlichen Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen zulässig.
- (2) ¹Die Studienarbeiten dienen dazu, die selbständige Bearbeitung von Aufgabenstellungen in einem ingenieur- oder wirtschaftswissenschaftlichen Fachgebiet zu erlernen. ²Jede Studienarbeit ist in ihren Anforderungen so gestellt, dass sie in ca. 200 Arbeitsstunden innerhalb eines Regelbearbeitungszeitraums von drei Monaten abgeschlossen werden kann. ³Der betreuende Hochschullehrer setzt unter Beachtung des Regelbearbeitungszeitraums den Ausgabe- und Abgabetermin fest. ⁴In begründeten Fällen kann der betreuende Hochschullehrer auf Antrag den Bearbeitungszeitraum um maximal drei Monate verlängern. ⁵Das Thema der Studienarbeit kann vom Studenten

innerhalb der ersten drei Wochen nach seiner Ausgabe einmal zurückgegeben werden. ⁶Die Rückgabe muss dem betreuenden Hochschullehrer schriftlich angezeigt werden. ⁷Bei verspäteter Rückgabe des Themas bzw. einem vorzeitigen Abbruch der Studienarbeit gilt diese als nicht bestanden.

- (3) ¹Bei einer Bewertung der Arbeit mit einer Note schlechter als 4,0 oder einer vom Studenten zu vertretenden Fristüberschreitung gilt die Studienarbeit als nicht bestanden. ²Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Studienarbeit kann nur einmal wiederholt werden, eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ³Die Wiederholung erfolgt beim selben betreuenden Hochschullehrer mit neuem Thema. ⁴Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Wiederholung der Studienarbeit bei einem anderen betreuenden Hochschullehrer mit neuem Thema genehmigen. ⁵Bei Wiederholung der Studienarbeit ist eine Rückgabe des Themas nicht zulässig.

§ 11 Praktika

- (1) ¹Während des Diplomhauptstudiums ist die erfolgreiche Teilnahme am Fertigungstechnischen Praktikum I oder II im Umfang von vier Semesterwochenstunden nachzuweisen. ²§ 10 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (2) ¹Die Anmeldung zu einem Praktikum ist verbindlich. ²Unentschuldigtes Fehlen führt zum Ausschluss aus dem Praktikum. ³Das Praktikum kann nur einmal wiederholt werden.

§ 12 Diplomarbeit

- (1) ¹Die Diplomarbeit dient dazu, die Befähigung zur selbständigen Bearbeitung von wissenschaftlichen Aufgabenstellungen nachzuweisen. ²Sie soll ein wissenschaftliches Thema aus einem Fachgebiet behandeln, das einem der gewählten Prüfungsfächer gemäß § 8 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 zugeordnet ist. ³Sie wird unter der wissenschaftlichen Betreuung eines Professors oder sonstigen hauptberuflich im Dienst der Universität stehenden Hochschullehrer durchgeführt, der dieses Fachgebiet vertritt. ⁴Die Diplomarbeit soll ein Thema aus anderen Teilbereichen als denen der Studienarbeiten zum Gegenstand haben.

- (2) ¹Die Bearbeitungsdauer der Diplomarbeit beträgt sechs Monate. ²Der Prüfungsausschuss kann ausnahmsweise eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um einen Monat genehmigen.

§ 13 Prüfungen

Die Durchführung der Diplomvor- und Diplomhauptprüfung, insbesondere die Zulassungsvoraussetzungen, die zeitliche Gliederung, die bei der Meldung zu den Prüfungen einzuhaltenden Fristen sowie die Wiederholungsmöglichkeiten regeln die Allgemeine Prüfungsordnung für die Diplom-, Bachelor- sowie Masterprüfungen (DiplPrOTF) sowie die Fachprüfungsordnung für den wissenschaftlichen Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14 Anrechenbarkeit von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechenbarkeit von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen regelt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Diplom-, Bachelor- sowie Masterprüfungen (DiplPrOTF) in Verbindung mit der Fachprüfungsordnung für den wissenschaftlichen Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15 Studienberatung

- (1) ¹Zur allgemeinen Studienberatung soll das Informations- und Beratungszentrum (IBZ) in Anspruch genommen werden. ²Bei allgemeinen Fragen zum Studium im Ausland wird empfohlen, sich mit dem akademischen Auslandsamt in Verbindung zu setzen.
- (2) Die Studienfachberatung wird durch die Studienfachberater sowie durch die am wissenschaftlichen Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen beteiligten Hochschullehrer durchgeführt.
- (3) ¹Für Studienanfänger findet eine Einführungsveranstaltung an der Technischen Fakultät (TF) und gegen Ende des zweiten Semesters eine entsprechende Veranstaltung an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (WISO) statt. ²Für Studenten kurz vor dem Hauptstudium findet eine Einführung in das Hauptstudium statt.
- (4) Es wird empfohlen die Studienfachberatung insbesondere in den folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

- vor der Wahl der für die Profilbildung des Studiums maßgebenden Pflicht- und Vertiefungsfächer,
 - im Fall eines Studienfach- oder Hochschulwechsels,
 - im Fall eines geplanten Studiums im Ausland,
 - nach nicht bestandenen Prüfungen.
- (5) Für den wissenschaftlichen Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen wird ein Studienführer herausgegeben, in dem alle für das Studium erforderlichen Informationen aktuell zusammengestellt sind.

§ 16

Berufspraktische Tätigkeit

- (1) ¹Im Hinblick auf den späteren beruflichen Einsatz ist die berufspraktische Tätigkeit als wichtige Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium anzusehen. ²Diese industriennahe, berufspraktische Ausbildung ist ein wesentlicher Bestandteil des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen.
- (2) Die Dauer der berufspraktischen Tätigkeit regelt die Fachprüfungsordnung für den wissenschaftlichen Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) ¹Näheres zur berufspraktischen Tätigkeit findet sich in den „Richtlinien für die praktische Ausbildung im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Erlangen-Nürnberg“ in der jeweils gültigen Fassung. ²Weitere Auskünfte in allen die berufspraktische Tätigkeit betreffenden Fragen erteilt das Praktikantenamt für den wissenschaftlichen Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen.

§ 17

Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 16. Februar 2004 nach Durchführung des in Art. 72 Abs. 3 BayHSchG vorgesehenen Anzeigeverfahrens (Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 6. August 2004 Nr. X/4-5e69eVI-10b/8 300).

Erlangen, den 16. August 2004
Rektor

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske,

Die Satzung wurde am 16. August 2004 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 16. August 2004 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 16. August 2004.

4.4 Praktikantenrichtlinien

Die jeweils aktuellste Version finden Sie unter
<http://www.wing.uni-erlangen.de/pa>

Universität Erlangen-Nürnberg

Richtlinien für die praktische Ausbildung im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

**Praktikantenamt des Instituts für Maschinenbau und Fertigungstechnik
(WING, MB, Mechatronik)**

Prof. Dr.-Ing. Klaus Feldmann

Stand: 02/2003

Büro:	Egerlandstr. 9, Zimmer 0.025 91058 Erlangen Tel.: 09131 / 85 - 2 79 65 Fax: 09131 / 30 25 28
Postanschrift	Lehrstuhl FAPS Praktikantenamt Wirtschaftsingenieurwesen Egerlandstr 7 - 9 91058 Erlangen
Öffnungszeiten:	Mittwoch 10.00 - 11.30 Uhr
Ansprechpartner:	Dipl.-Ing. Katrin Melzer Dipl.-Ing. Andreas Dobroschke
Kontakt:	http://www.wing.uni-erlangen.de/pa pa-wing@faps.uni-erlangen.de

1. Vorbemerkung

Die in der Fachprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit (praktische Ausbildung) wird durch die nachfolgenden Richtlinien geregelt. Diese

Richtlinien gelten für Studierende, die sich erstmals ab dem Wintersemester 2003/2004 an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen einschreiben.

2. Zweck der praktischen Ausbildung

Die praktische Ausbildung in Betrieben ist förderlich und teilweise unerlässlich zum Verständnis der Vorlesungen und Übungen in den technischen und wirtschaftswissenschaftlichen Studienfächern. Die Studierenden sollen dabei die für das Fachstudium erforderlichen Kenntnisse über die Herstellung technischer Produkte und den Betrieb technischer Einrichtungen erwerben sowie wirtschaftliche, insbesondere betriebswirtschaftliche Zusammenhänge verstehen. Darüber hinaus sollen Einblicke in die organisatorische Seite des Betriebsgeschehens ermöglicht und der Erwerb sozialer Kompetenzen z.B. im Umgang mit verschiedenen Bildungsgruppen gefördert werden.

3. Gliederung des Praktikums

Die Dauer der praktischen Ausbildung beträgt **18 Wochen**. Davon entfallen **9 Wochen auf das technische Praktikum** und **9 Wochen auf das betriebswirtschaftliche Praktikum**. Die Vorgaben zur Durchführung des Praktikums (Abschnitt 4) sind zu beachten.

3.1. Vor Studienbeginn

Laut der Rahmenordnung im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (WING) ist zur Zulassung für das Studium Wirtschaftsingenieur **ein mindestens sechswöchiges Praktikum vor Studienbeginn** vorgeschrieben.

3.2. Zur Diplomvorprüfung

Für die Zulassung zum letzten Teil der Diplomvorprüfung ist der Nachweis über die Anerkennung von mindestens **6 Wochen** Praktikum beizubringen.

3.3. Zur Diplomhauptprüfung

Zur Anmeldung der Diplomarbeit muss das komplette **18-wöchige Praktikum** anerkannt sein.

3.4. Zeitliche Gliederung des Praktikums

Die gesamte praktische Ausbildung darf i.d.R. **nicht** in einem Betrieb durchgeführt werden, um ein möglichst breites Spektrum verschiedener Betriebsorganisationen, Fertigungsmethoden und Produkte kennen zu lernen. Bei der Durchführung ist darauf zu achten, dass die Ausbildungszeiten in einem Betrieb mindestens 3 zusammenhängende Wochen betragen. In Sonderfällen ist eine vorherige Absprache mit dem Praktikantenamt notwendig.

Tätigkeiten aus dem Bereich des technischen oder betriebswirtschaftlichen Praktikums können in beliebiger Reihenfolge durchgeführt werden.

4. Durchführung des Praktikums

4.1. Ausbildungsplan

Im nachfolgenden Ausbildungsplan sind die verschiedenen zu belegenden Bereiche des technischen und betriebswirtschaftlichen Praktikums aufgeführt. Einzelne Praktikumsleistungen werden nur wochenweise angerechnet. Eine Woche Praktikum entspricht der regulären Wochenarbeitszeit des jeweiligen Betriebes.

Technische Tätigkeiten (gesamt 9 Wochen)		
I)	Produktentwicklung, Konstruktion	Es müssen Tätigkeiten aus mindestens zwei Bereichen nachgewiesen werden
II)	Fertigungsvorbereitung, Betriebsmittelbau	
III)	Produktion	
IV)	Ingenieurdienstleistung	
Betriebswirtschaftliche Tätigkeiten (gesamt 9 Wochen)		
V)	Mindestens zwei verschiedene Tätigkeiten mit betriebswirtschaftlichem Inhalt	Es dürfen Hilfs- und Routinearbeiten nicht überwiegen

Tabelle 1: Ausbildungsplan für WING

Die vorgeschriebenen 18 Wochen der praktischen Ausbildung sind als Minimum zu betrachten. Es wird empfohlen, freiwillig weitere praktische Tätigkeiten in einschlägigen Betrieben durchzuführen.

4.2. Praktische Ausbildung im Ausland

Die Durchführung von Praktikantentätigkeiten teilweise oder ganz in geeigneten ausländischen Industriebetrieben wird ausdrücklich empfohlen. Entsprechende Tätigkeiten müssen jedoch in allen Punkten dieser Ordnung entsprechen.

Bei einem Auslandspraktikum kann der Bericht auch in englischer Sprache abgefasst sein. Falls das Zeugnis nicht in Deutsch oder Englisch abgefasst ist, ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.

4.3. Berichterstattung und Zeugnis

Die Praktikanten haben während ihres Praktikums Berichte anzufertigen. Die Berichte müssen selbst verfasst sein. Allgemeine Darstellungen ohne direkten Bezug zur eigenen Tätigkeit, Abschriften aus Fachbüchern, Firmenprospekten

oder anderen Praktikantenberichten sind nicht anerkennungsfähig. Es können z.B. Arbeitsgänge, Vorgehensweisen, Einrichtungen, Methoden und Strukturen beschrieben werden und Hinweise über Erfahrungen bei den ausgeübten Tätigkeiten enthalten sein. Bei der Erstellung der Unterlagen sind nur solche Angaben zu verwenden, die nicht den Geheimhaltungsvorschriften des jeweiligen Betriebs unterliegen.

Die **Berichterstattung** gliedert sich in zwei Teile. Zum einen muss **pro Woche eine nach Tagen gegliederte Tätigkeitsübersicht** angefertigt werden (z.B. Verwendung von Vordrucken für die gewerbliche Ausbildung). Zum anderen muss über den gesamten Zeitraum des jeweils eingereichten Praktikums **ein Arbeitsbericht** über die ausgeführte Tätigkeit **pro belegten Bereich** mit einem Umfang von **mindestens 2 DIN A4-Seiten** verfasst werden. Im Bereich des technischen Praktikums ist zusätzlich **pro belegten Bereich** noch die Erstellung einer aussagekräftigen, selbsterstellten **Zeichnung oder technischen Skizze** notwendig.

Alle Berichte müssen durch die im Betrieb mit der Betreuung beauftragten Person mit Name, Datum und Stempel **unterzeichnet und abgestempelt** werden.

Als Nachweis des Praktikums durch das Unternehmen muss ein **Zeugnis** des Betriebes über die Durchführung des Praktikumsabschnittes im Original zur Einsicht vorgelegt und als Kopie abgegeben werden. Die Gestaltung des Zeugnisses unterliegt alleine dem Betrieb. Aus der Formulierung des Zeugnisses muss eindeutig hervorgehen, dass es sich auf eine Praktikantentätigkeit bezieht, z.B. durch die Überschrift "Praktikantenzeugnis" und/oder die Aussage, dass der/die Studierende als "Praktikant(in)" tätig war. Weiterhin muss die Ausbildungsdauer und -bereich gemäß Tabelle 1 in den einzelnen Abteilungen sowie die Anzahl der Fehltage vermerkt sein.

5. Ausbildungsbetriebe

Die im Praktikum zu vermittelnden Kenntnisse in den technischen und betriebswirtschaftlichen Arbeitsweisen können nur in mittleren und großen Unternehmen erworben werden, die auch von der Industrie- und Handelskammer als Ausbildungsbetriebe anerkannt sind. Das Praktikum kann in Betrieben des Maschinenbaus oder auch der Kraftfahrzeug-, Elektro- und Chemieindustrie, des Bergbaus, der Deutschen Bahn sowie in größeren Handwerksbetrieben, sofern alle Voraussetzungen für eine Ausbildung nach den Richtlinien erfüllt sind, geleistet werden. Für den betriebswirtschaftlichen Bereich sind zusätzlich Betriebe der Wirtschaft und/oder Wirtschaftsverwaltung geeignet.

Arbeiten an Instituten der Hochschulen werden generell (technisch und betriebswirtschaftlich) nicht anerkannt. Für das technische Praktikum nicht geeignet sind - unabhängig von ihrer Größe - Handwerksbetriebe des

Wartungs- und Dienstleistungssektors, die keine Fertigung im industriellen Sinne durchführen.

Das Praktikantenamt vermittelt keine Praktikantenstellen. Die Suche nach und die Bewerbung um geeignete Praktikantenstellen obliegt den Studierenden selbst. Die Studierenden sind selbst verantwortlich für die Gewährleistung und Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie bezüglich Betriebseignung und Durchführung ihres Praktikums.

6. Rechtliche und soziale Stellung des Praktikanten

6.1. Versicherungspflicht

Die sozialversicherungsrechtliche Stellung des Praktikanten ist mit dem Ausbildungsbetrieb zu klären. Fragen der Versicherungspflicht regeln entsprechende Gesetze.

6.2. Urlaub, Krankheit, Fehltage

Durch Urlaub, Krankheit, gesetzliche Feiertage, Betriebsschließungstage, Kurzarbeit oder sonstige Behinderung und persönliche Gründe ausgefallene Arbeitszeit muss nachgeholt werden. Bei Ausfallzeiten sollte der Praktikant den ausbildenden Betrieb um eine Vertragsverlängerung ersuchen, um den begonnenen Ausbildungsabschnitt im erforderlichen Maße zusammenhängend durchführen zu können. **Im gesamten Praktikum ist eine Ausfallzeit von maximal 2 Tagen zulässig.**

7. Anerkennung des Praktikums

Die Anerkennung des Praktikums erfolgt durch das Praktikantenamt des Instituts für Maschinenbau und Fertigungstechnik (WING) der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. Zur Anerkennung ist die Vorlage der ordnungsgemäß abgefassten Tätigkeitsberichte und des Zeugnisses (s. Abschnitt 4.3) im Original erforderlich. Bei der Einreichung der vollständigen Unterlagen darf das Praktikum nicht länger als **1 Jahr** zurückliegen. Für anerkennungsfähige Tätigkeiten aus dem Wehr- oder Ersatzdienst sowie für abgeschlossene Berufsausbildungen ist diese Frist nicht bindend.

Das Praktikantenamt entscheidet, inwieweit die praktische Tätigkeit den Richtlinien entspricht und daher als Praktikum angerechnet werden kann.

Praktika, die bereits von einem Praktikantenamt der im Fakultätentag Maschinenbau und Verfahrenstechnik sowie Wirtschaftsingenieurwesen zusammengeschlossenen Fakultäten und Fachbereiche bestätigt wurden, werden vom Praktikantenamt des Instituts für Maschinenbau und Fertigungstechnik (WING) übernommen.

8. Sonderbestimmungen

8.1. Berufstätigkeit und Berufsausbildung

Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, die den Anforderungen dieser Praktikantenordnung entsprechen, werden auf die 18-wöchige Dauer des Praktikums angerechnet. Eine Lehre wird soweit anerkannt, wie sie der Praktikantenordnung entspricht.

8.2. Praktikum außerhalb der Privatwirtschaft oder Wirtschaftsverwaltung

8.2.1. Praktikum bei Bundeswehr oder Ersatzdienst

Wehrdienstpflichtige, die ein Studium des Wirtschaftsingenieurwesens anstreben, können bei dem für ihren Wohnsitz zuständigen Kreiswehrrersatzamt eine Verwendung in technischen Ausbildungsreihen der Bundeswehr beantragen. Dort erbrachte Ausbildungszeiten in Instandsetzungseinheiten sind mit maximal vier Wochen anrechenbar, wenn die Tätigkeiten gemäß Abschnitt 4.1 dieser Richtlinie durchgeführt werden. Diese Anrechnungsregelung gilt sinngemäß auch für länger dienende Soldaten sowie für Ersatzdienstleistende.

Tätigkeiten in der Wirtschaft oder Wirtschaftsverwaltung im Rahmen des abzuleistenden Wehr- und Ersatzdienstes sind mit maximal vier Wochen anrechenbar, wenn die Tätigkeiten gemäß Abschnitt 4.1 dieser Richtlinie durchgeführt werden.

8.2.2. Technische Gymnasien, Berufsbildende Schulen

Praktische Tätigkeiten an technischen Gymnasien und berufsbildenden Schulen können, wenn sie der Praktikantenordnung entsprechen und der jeweilige Nachweis darüber erbracht wird, mit maximal 6 Wochen anerkannt werden.

8.3. Praktikum ausländischer Studenten

Für Ausländer, die an den deutschen Universitäten und Hochschulen studieren wollen, gelten diese Richtlinien ohne Ausnahme. Praktische Tätigkeiten werden nur anerkannt, wenn sie den vorstehenden Richtlinien entsprechen und die Berichte in der genannten Form angefertigt werden. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, können Übersetzungen angefordert werden.

9. Schlussbestimmung

Diese Praktikantenordnung tritt nach dem Tage der Genehmigung durch den Fachbereichsrat der Technischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg in Kraft.

4.5 Lagepläne

4.5.1 Erlangen

Die meisten Einrichtungen der Technischen Fakultät liegen im Südgelände der Universität. Dort finden mit wenigen Ausnahmen alle ingenieurwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen während des Studiums statt. Einen Lageplan mit allen Einrichtungen der Universität enthält das Personen- und Einrichtungsverzeichnis der Universität (erhältlich im Buchhandel).

In Bild 3 und Bild 5 bedeuten:

- 1 Prüfungsamt (Halbmondstraße 6-8)
Konstruktionsraum (Kollegienhaus, Universitätsstraße 15)
- 2 QFM (siehe auch Bild 7)
- 3 Südgelände
- 4 LKT (siehe auch Bild 6)
- 5 KTmfk
- 6 Bushaltestelle Linie 30 (Nürnberg-Thon ↔ Stadtmitte),
Linie 295 (Erlangen-Tennenlohe ↔ Stadtmitte)
- 7 LFT
- 8 LFT (Sekretariat)
- 9 FAPS (Sekretariat)
- 10 LTM
- 11 Bushaltestelle Linie 287 (Stadtmitte ↔ Südgelände)
- 12 Hörsäle 1, 2, 3 (Chemie)
- 13 Mensa
- 14 Technisch-naturwissenschaftliche Zweigbibliothek
- 15 Hörsaalgebäude H 7, 8, 9, 10, K1
- 16 Informatik
- 17 Hörsaal 4 (Mathematik), RRZE
- 18 Hörsäle 5, 6 (Elektrotechnik)
- 19 Fachschaftsinitiative Wirtschaftsingenieurwesen
- 20 Studienfachberatung Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen (LFT)
- 21 QFM (Messzentrum)
- 22 FAPS und Praktikantenamt

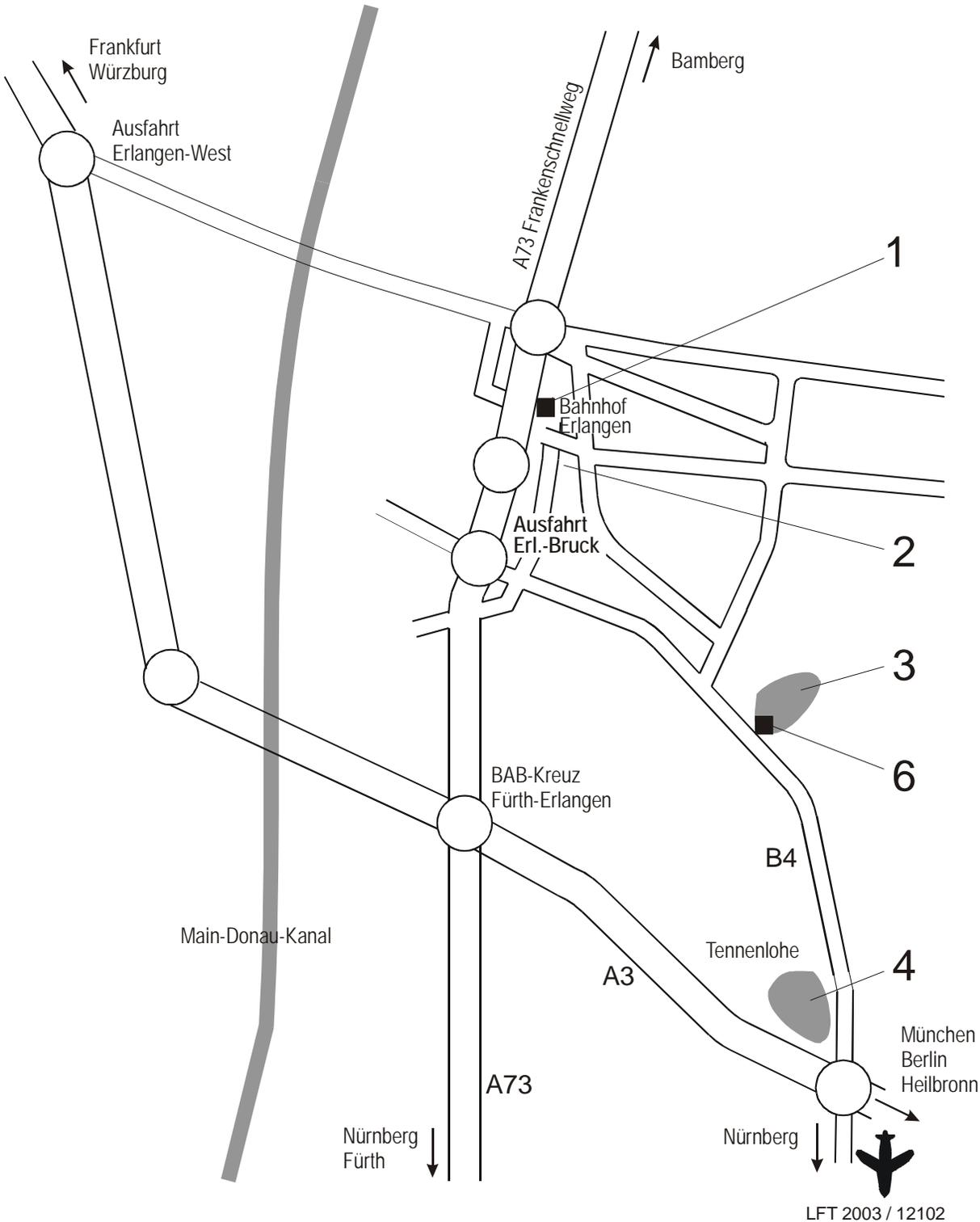
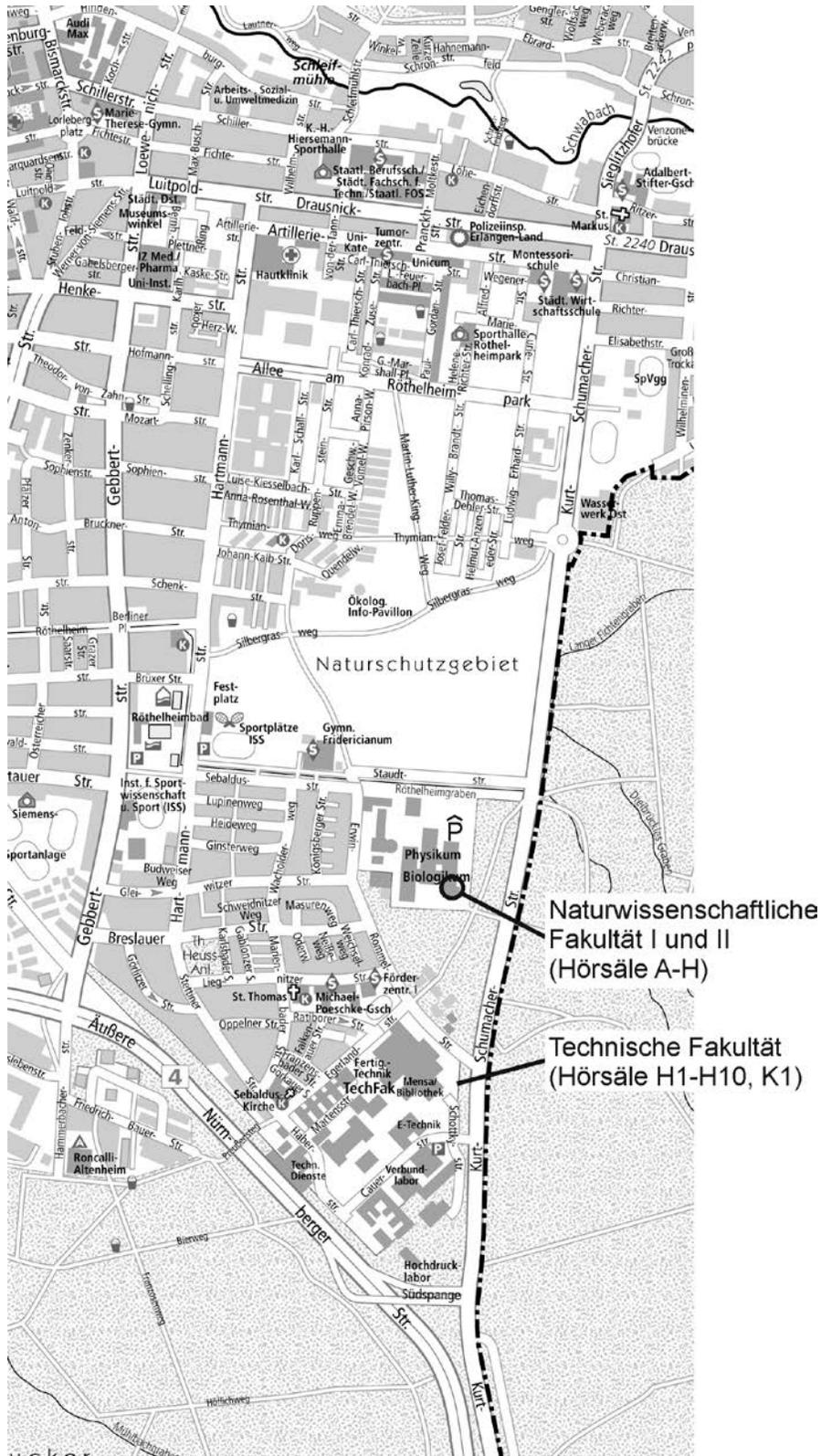
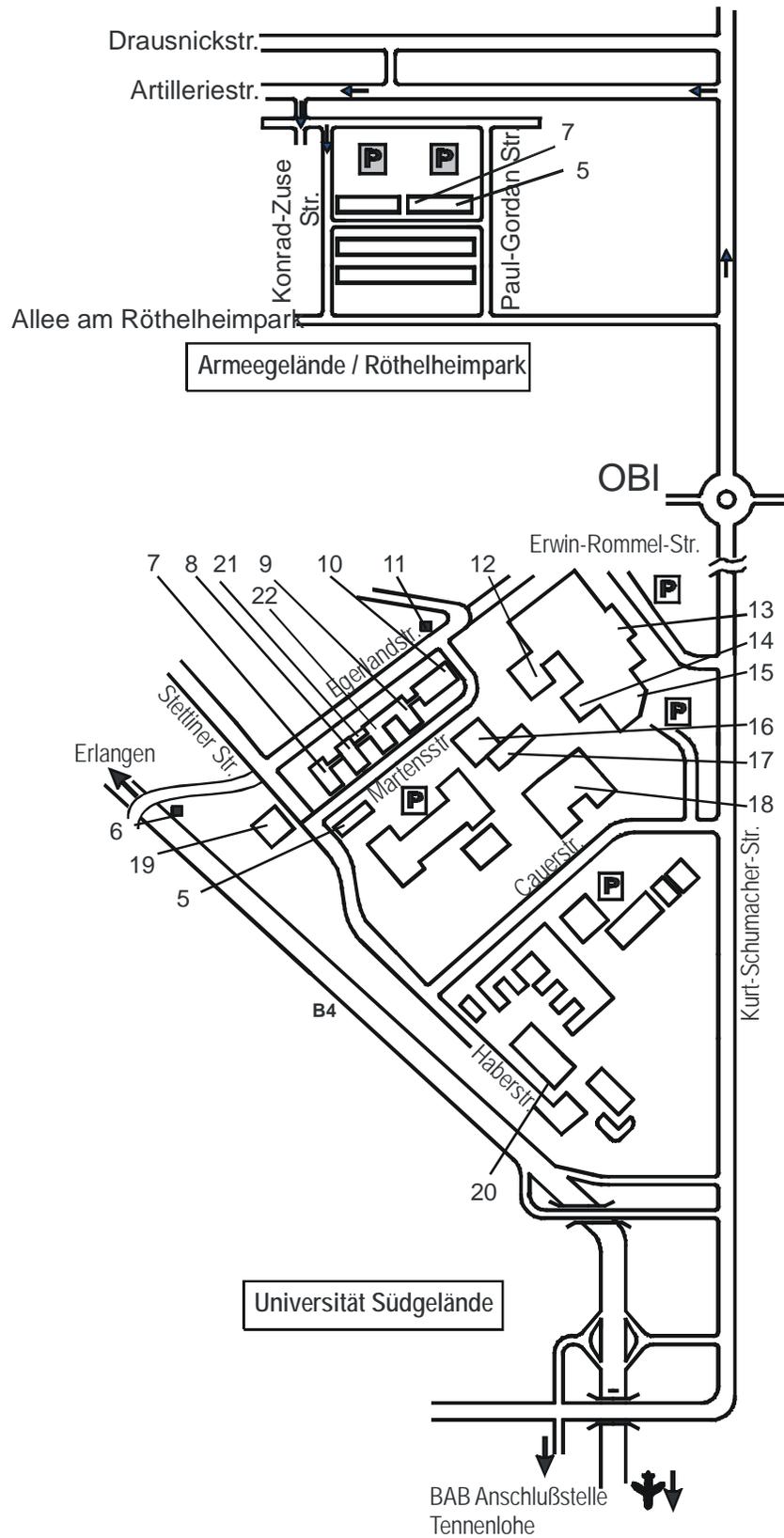


Bild 3: Übersichtsplan Erlangen



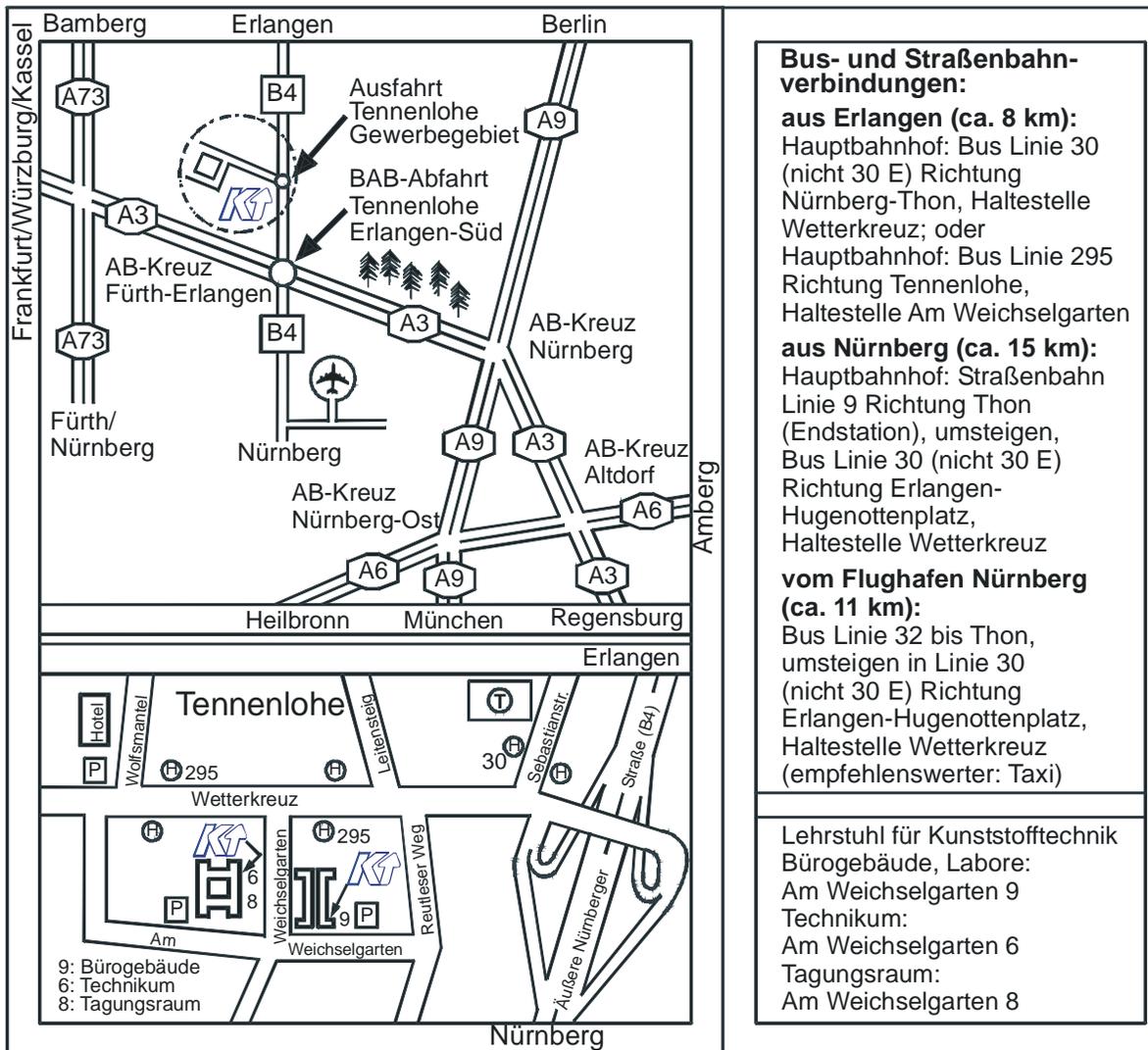
LFT 2003 / 12102

Bild 4: Erlangen Südgelände



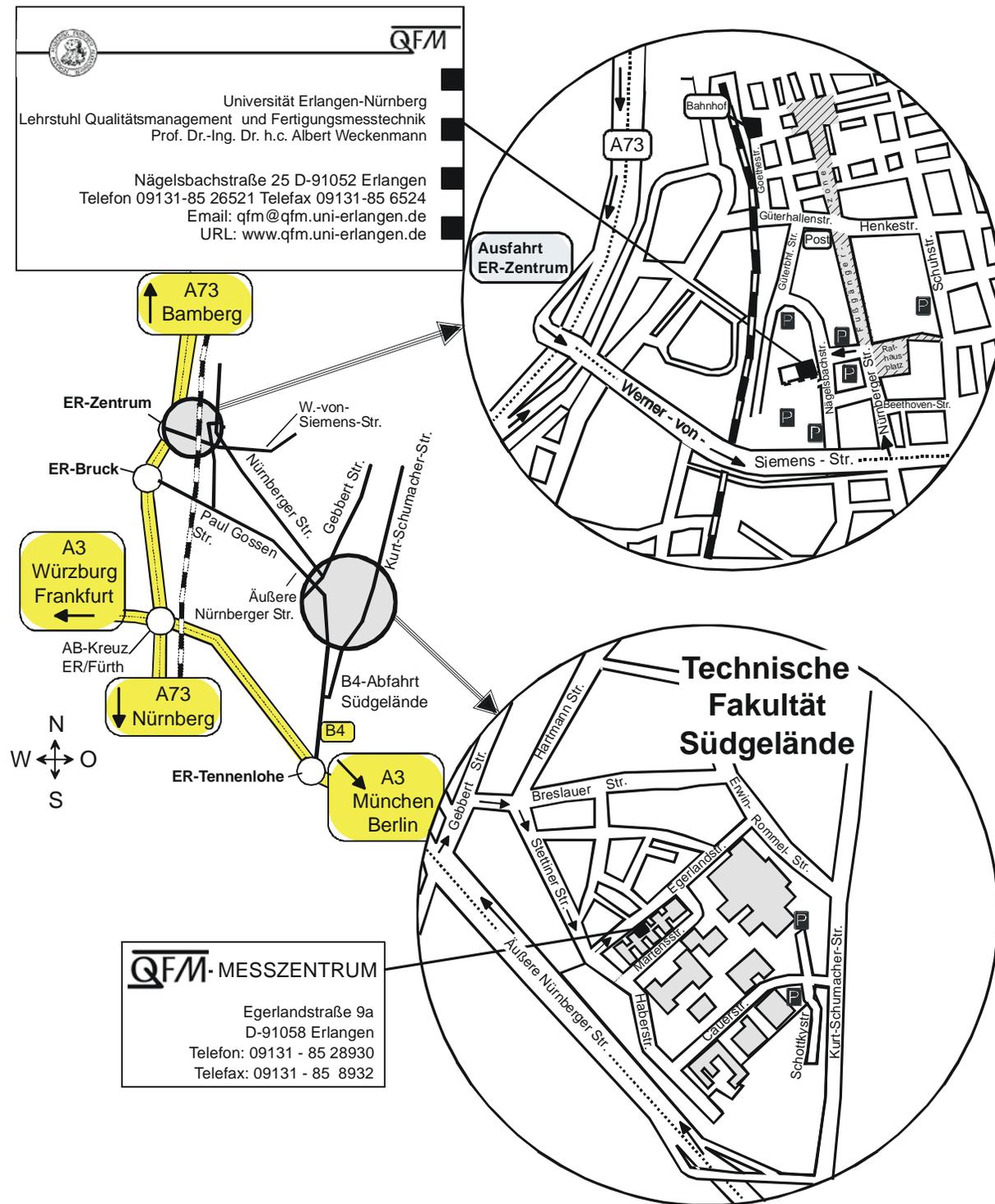
LFT 2003 / 12102

Bild 5: Detailplan Technische Fakultät und Röthelheimpark



2003 / 12102

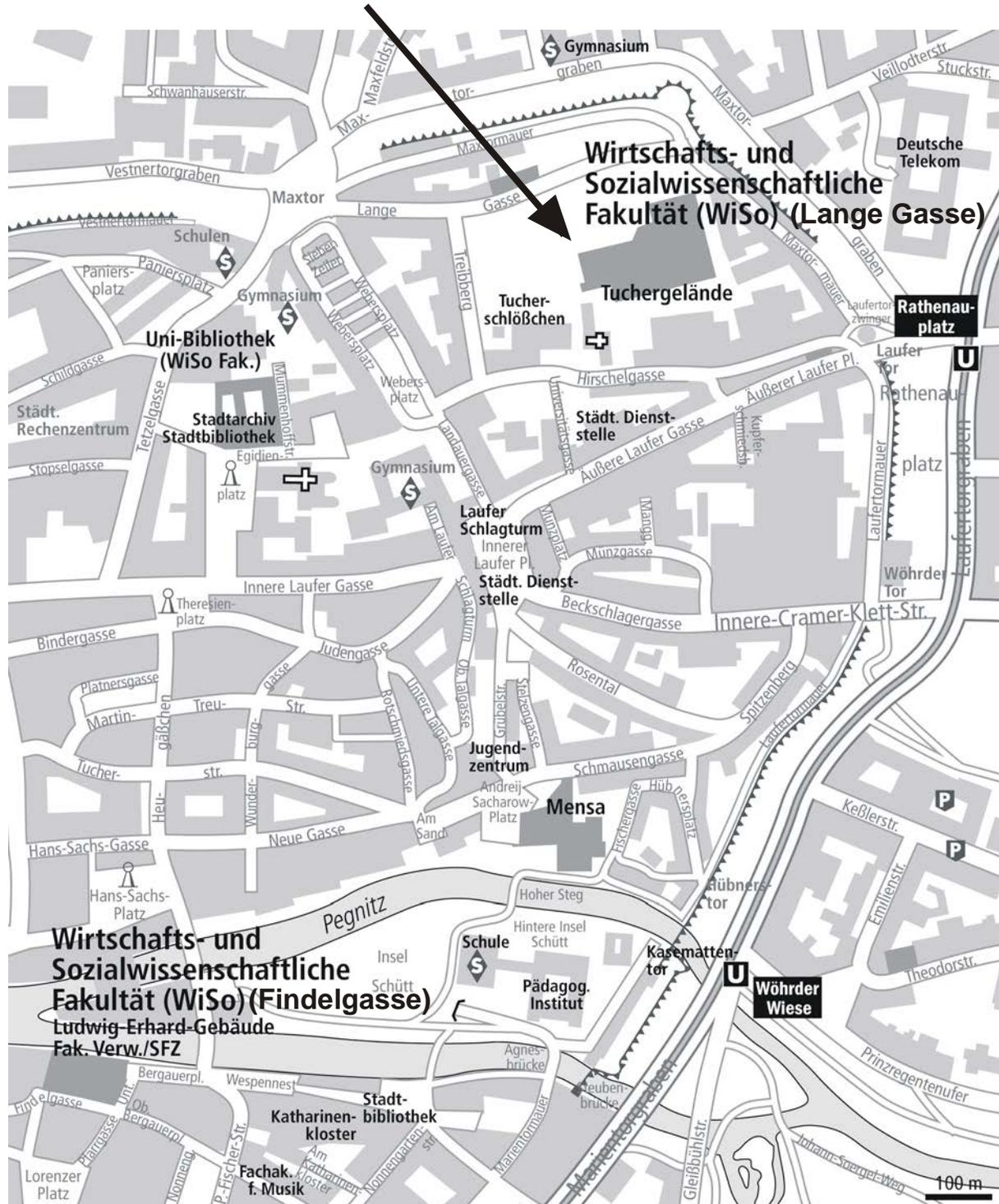
Bild 6: Lage des Lehrstuhls für Kunststofftechnik



2003 / 12102

Bild 7: Lage des Lehrstuhls für Qualitätsmanagement und Fertigungsmesstechnik und Lage des Messzentrums des Lehrstuhls QFM

4.5.2 Nürnberg



LFT 2003 / 12102

Bild 8: Übersichtsplan Nürnberg Innenstadt



Bild 9: Lage WiSo-Fakultät

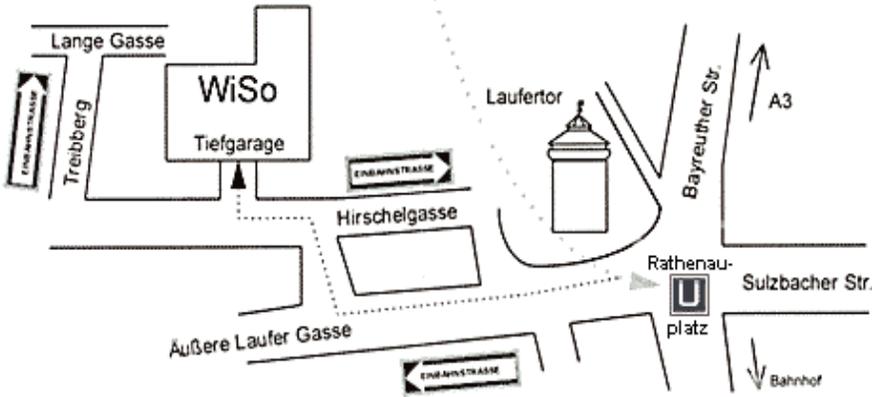
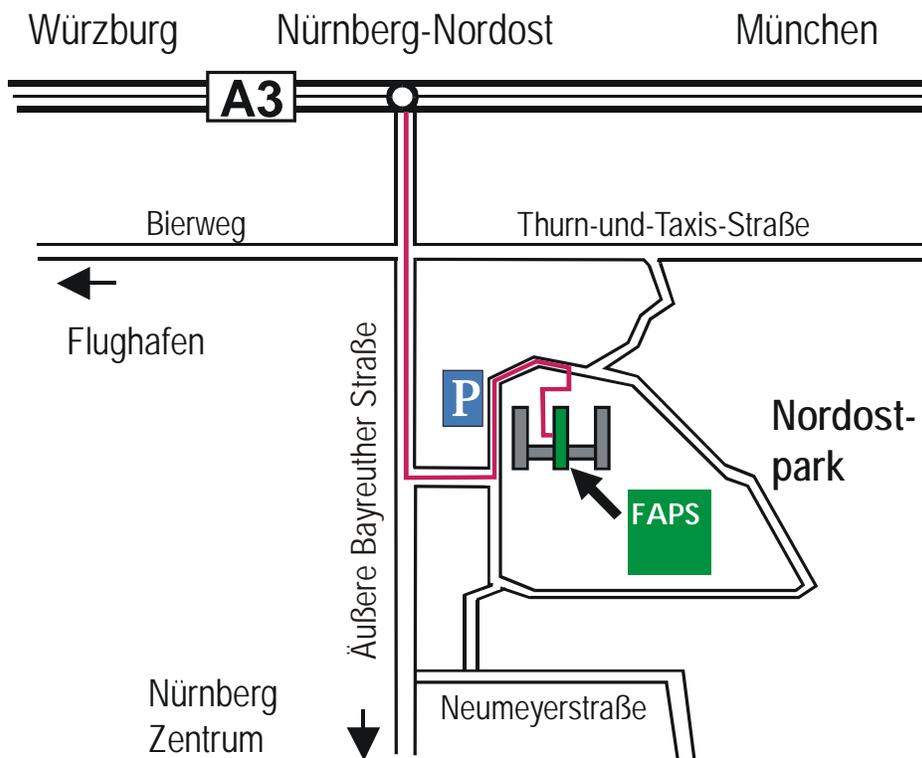


Bild 10: Anfahrtsplan WiSo-Fakultät

Anfahrtsplan zum FAPS-Lehrstuhl Bereich Nürnberg Nordostpark 91 90411 Nürnberg



2003 / 12102

Bild 11: Anfahrtsplan zum Lehrstuhl FAPS, Bereich Nürnberg

FrISChe Köpfe für neue Ideen.



Die Brose Gruppe zählt zu den expansivsten internationalen Automobil-Zulieferern.

Rund 8.000 Mitarbeiter entwickeln und fertigen an über 30 internationalen Standorten elektro-mechanische Komponenten und Systeme für Türen und Sitze von Kraftfahrzeugen.

Aktuell finden Sie in jedem 4. weltweit produzierten Automobil ein Brose-Erzeugnis.

Praktikum, Diplomarbeit, Training on the job

Studierenden (m/w) der Fachrichtungen Maschinenbau, Elektro-, Fertigungs- und Fahrzeugtechnik, Mechatronik und Wirtschaftsingenieurwesen, Betriebswirtschaftslehre und Informatik bieten wir gute Einstiegschancen und Perspektiven.

Im **Praktikum** lernen Sie die Funktionsweise einer unabhängigen Unternehmensgruppe kennen, die eine führende Position im Weltmarkt einnimmt.

Mit Ihrer **Diplomarbeit** legen Sie den Grundstein für Ihre berufliche Laufbahn bei uns. Oder Sie starten mit einem **Training on the job**, bei dem Sie schnell Verantwortung übernehmen.

Jetzt sind Sie am Zug: Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Weitere Informationen zu Ihren Einstiegsmöglichkeiten und über die Brose Gruppe erfahren Sie auf unserer Homepage oder von Achim Oettinger (Tel.: +49 9561 21 1778, E-Mail: achim.oettinger@brose.net).

Brose Unternehmensgruppe

Deutschland Slowakei Tschechien Belgien Frankreich England Schweden
Spanien Portugal Kanada USA Mexiko Brasilien Südafrika China Japan Korea



Brose Fahrzeugteile
GmbH & Co.
Kommanditgesellschaft
Zentrales Personal
Ketschendorfer Str. 38-50
96450 Coburg
www.brose.net